



A1-224/0-1

2. Änderung

Zentralvorschrift

Sport und Körperliche Leistungsfähigkeit

| | |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck der Regelung: | Regelt die Grundsätze, Ziele und Inhalte des Sports und des Trainings der Körperlichen Leistungsfähigkeit in der Bundeswehr. |
| Herausgegeben durch: | Kommando Streitkräftebasis |
| Beteiligte Interessenvertretungen: | Hauptpersonalrat beim BMVg: Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg: Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg |
| Gebilligt durch: | Abteilungsleiter Ausbildung Streitkräfte |
| Herausgebende Stelle: | Kdo SKB Abteilung Ausbildung Streitkräfte |
| Geltungsbereich: | Bundeswehr |
| Einstufung: | Öffentliche Information mit Zustimmung des Herausgebers |
| Einsatzrelevanz: | Ja |
| Berichtspflichten: | Ja |
| Gültig ab: | 02.11.2017 |
| Frist zur Überprüfung: | 01.11.2022 |
| Version: | 1.2 |
| Ersetzt: | A1-224/0-1, Version 1.1 |
| Aktenzeichen: | 32-12-01 |
| Bestellnummer/DSK: | Entfällt |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Grundsätze, Aufgaben und Ziele | 4 |
| 2 | Körperliche Leistungsfähigkeit | 6 |
| 2.1 | Sport | 8 |
| 2.2 | Militärische Fitness | 9 |
| 3 | Organisation und Durchführung | 11 |
| 3.1 | Allgemeine Grundsätze für beide Ausbildungsteilgebiete | 11 |
| 3.2 | Allgemeine Sportausbildung | 12 |
| 3.2.1 | Besondere Sportausbildung | 14 |
| 3.2.2 | Freiwilliger Sport | 15 |
| 3.2.3 | Conseil International du Sport Militaire | 16 |
| 3.3 | Militärisches Fitnesstraining | 16 |
| 3.4 | Sportveranstaltungen | 18 |
| 3.5 | Besonderheiten | 18 |
| 3.5.1 | Inklusion | 18 |
| 3.5.2 | Teilnahme Zivilpersonal | 19 |
| 3.5.3 | Spitzensportförderung | 19 |
| 3.6 | Leistungs- und Durchführungsverantwortung/Zuständigkeiten | 19 |
| 3.7 | Körperliche Leistungsfähigkeit – Mindestforderungen, Leistungsnachweise und freiwillige Leistungen | 22 |
| 3.7.1 | Allgemeines | 22 |
| 3.7.2 | Basis-Fitness-Test | 23 |
| 3.7.3 | Kleiderschwimmen/Schwimmen | 23 |
| 3.7.4 | Marschtest | 25 |
| 3.7.5 | Deutsches Sportabzeichen | 25 |
| 3.7.6 | Sonstige Leistungsnachweise | 26 |
| 4 | Grundsätzliche Bestimmungen | 27 |
| 4.1 | Sicherheitsbestimmungen | 27 |
| 4.2 | Sportmedizinische Richtlinien | 28 |
| 4.3 | Versorgungsschutz | 28 |
| 4.4 | Reisekostenrechtliche Abfindung | 29 |
| 4.5 | Qualitätsmanagement | 30 |
| 5 | Richtlinien und Normen | 31 |
| 5.1 | Sportanlagen | 31 |
| 5.2 | Sportgerät | 31 |
| 5.3 | Sportbekleidung | 32 |
| 6 | Anlagen | 33 |

| | | |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 6.1 | Übersicht der sportfachlichen Führung hauptamtlicher Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bundeswehr | 34 |
| 6.2 | Kompetenzverbund Sport/Körperliche Leistungsfähigkeit Bundeswehr | 35 |
| 6.3 | Körperliche Leistungsfähigkeit – Mindestforderungen und Leistungsnachweise | 36 |
| 6.3.1 | Basis-Fitness-Test | 37 |
| 6.4 | Deutsches Sportabzeichen sowie Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen | 49 |
| 6.4.1 | Grundsatz | 49 |
| 6.4.2 | Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundeswehr | 49 |
| 6.4.3 | Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Prüfberechtigten sowie die Ausstellung von Prüferausweisen für das Deutsche Sportabzeichen in der Bundeswehr | 52 |
| 6.5 | Sport in der Bundeswehr – Theorie und Praxis | 61 |
| 6.6 | Militärische Fitness in der Bundeswehr – Theorie und Praxis | 62 |
| 6.7 | Sportanlagen (Infrastruktur, baufachliche Richtlinien) und Sportgeräte | 63 |
| 6.7.1 | Sportanlagen | 63 |
| 6.8 | Nutzungsordnung Fitnessraum Bundeswehr (Muster) | 65 |
| 6.9 | Rahmenrichtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern in den Bereichen Sport und Militärische Fitness in der Bundeswehr | 68 |
| 6.9.1 | Vorbemerkung | 68 |
| 6.9.2 | Allgemeine Bestimmungen | 69 |
| 6.9.3 | Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bundeswehr | 71 |
| 6.9.4 | Fortbildungen zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter | 74 |
| 6.9.5 | Fortbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bundeswehr Behindertensport | 76 |
| 6.9.6 | Fortbildung zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder Militärische Fitness | 79 |
| 6.9.7 | Ergänzungsqualifizierungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bundeswehr | 81 |
| 6.9.8 | Weiterbildung und Qualifikationserhalt/ -verlängerung | 83 |
| 6.9.9 | Zivile Anerkennung | 86 |
| 6.10 | Kosten für die Ausbildung im Rettungsschwimmen | 87 |
| 6.11 | Sportveranstaltungen | 88 |
| 6.11.1 | Begriffliche Abgrenzung | 88 |
| 6.11.2 | Dienstliche Teilnahme an Sportveranstaltungen | 88 |
| 6.11.3 | Außerdienstliche (freiwillige) Teilnahme an Sportveranstaltungen | 91 |
| 6.11.4 | Abfindungsbestimmungen | 92 |
| 6.12 | Richtlinien für die Vergabe von Urkunden und Preisen bei Sportveranstaltungen | 95 |
| 6.13 | Glossar | 98 |
| 6.14 | Bezugsjournal | 99 |
| 6.15 | Änderungsjournal | 101 |

1 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

101. Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr (Bw) sind die Streitkräfte (SK) zukunftsfähig aufgestellt und für ein breites Aufgabenspektrum befähigt. Oberstes Ziel und Maßstab für den Einsatz und die Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten ist die Befähigung zum Kampf^{1,2}. Dies erfordert von den Soldatinnen und Soldaten ein hohes Maß an physischer und psychischer Robustheit sowie persönlicher Flexibilität, um den besonderen Anforderungen des Soldatenberufs gerecht zu werden.

102. Nach den Vorgaben der Konzeption „Ausbildung Streitkräfte und Übungen“³ sind im Rahmen der Individualausbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die die individuelle Einsatzfähigkeit herstellen und erhalten.

103. Ein strukturiertes und zielorientiertes Training der Körperlichen Leistungsfähigkeit (KLF) ist für das Erreichen und Halten der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft unabdingbar, damit Soldatinnen und Soldaten⁴ die physischen Anforderungen in den unterschiedlichsten Verwendungen bewältigen können. Das Ausbildungsgebiet KLF ist daher ein integraler Bestandteil der militärischen Ausbildung⁵.

104. Das Training der KLF muss auf das gesamte Einsatzspektrum der Bw ausgerichtet sein. Kurzfristige Einsätze unter ungewohnten Umweltbedingungen (Höhe, Hitze, Kälte usw.), in sich rasch ändernden Lagen und Intensitäten – bis hin zum Gefecht mit nicht absehbarer Dauer – erfordern eine gesteigerte physische und mentale Anpassungsfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten.

105. Systematisches und regelmäßiges Training der KLF ist somit eine unabdingbare Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen im Inland und in den Einsätzen. Die KLF-Mindestforderungen sind von allen Soldatinnen und Soldaten⁶ einmal jährlich zu erfüllen.

106. Im Rahmen der Inklusion⁷ und gemäß den Vorgaben des Aktionsplans zur Umsetzung der UN⁸-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (Handlungsfeld 3) sind die Belange der Soldatinnen und Soldaten mit Behinderungen unter Berücksichtigung der individuellen Verwendungsfähigkeit angemessen zu beachten.

107. Diese Zentralvorschrift zielt darauf ab,

¹ Vgl. BMVg – Der Bundesminister vom 27. Mai 2011 „Verteidigungspolitische Richtlinien“, Kapitel V.

² Vgl. K-1/1, Gültigkeitsbeginn 20.07.2018

³ Vgl. K-9000/042 „Ausbildung Streitkräfte und Übung“, Gültigkeitsbeginn 16.10.2014

⁴ Dies schließt grundsätzlich alle beorderten Reservistinnen und Reservisten, sowie alle Reservistinnen und Reservisten, die an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, auch außerhalb des Reservistendienstes ein.

⁵ Vgl. Nr. 202 der Zentralen Dienstvorschrift A-221/6 VS-NfD „Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für militärisches Personal und Zivilpersonal im Soldatenstatus“.

⁶ Für Reservistinnen und Reservisten gelten die Vorgaben der A1-221/0-23 „Die streitkräftegemeinsame Ausbildung der Reserve“, Gültigkeitsbeginn 18.11.2019.

⁷ Inklusion im Sinne aktiver Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

⁸ United Nations (Vereinte Nationen).

- die Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Organisation und Durchführung eines an den Einsatzerfordernissen ausgerichteten Trainings der KLF für Vorgesetzte und Ausbildungsverantwortliche zu regeln und
- durchführenden Ausbilderinnen und Ausbildern konkrete Inhalte und wissenschaftlich begründete Ausbildungssteuerungstools bereit zu stellen.

Darüber hinaus legt sie die Nachweisführung im Bereich der KLF fest.

108. Die Bw unterstützt die Antidopingkampagne der Bundesregierung und des Europäischen Rates im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

109. Wird in dieser Zentralvorschrift von der bzw. dem Disziplinarvorgesetzten gesprochen, fallen in den zivilen Organisationsbereichen (ZivOrgBer) die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf die jeweilige Dienststellenleiterin bzw. den jeweiligen Dienststellenleiter.

2 Körperliche Leistungsfähigkeit

201. Die KLF wird definiert als der Ausprägungsgrad wesentlicher physischer Leistungsparameter im Bereich allgemeiner und spezieller konditioneller Grundlagen und koordinativer Fertigkeiten. Sie ist u. a. abhängig vom Gesundheitszustand, dem Trainingszustand der motorischen Grundfähigkeiten (Kraft, Ausdauer, Koordination), von psychischen (motivationalen, emotionalen und kognitiven) Prozessen und von vorherrschenden Umweltbedingungen. Die KLF dient der langfristigen und stabilen Bewältigung militärischer Aufgaben und Anforderungen. Sie gliedert sich in die Bereiche Sport (Allgemeine Sportausbildung) und Militärische Fitness (Militärisches Fitnesstraining).

202. Die Verbesserung und der Erhalt der KLF sind Voraussetzung für gesundheitliche Prävention, Robustheit (Widerstandsfähigkeit) und Wiederherstellung von soldatischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, inklusive des Erwerbs und Erhalts der Individuellen Grundfertigkeiten (IGF)⁹.

203. Die KLF ist zielgerichtet über folgende Stufen zu entwickeln:

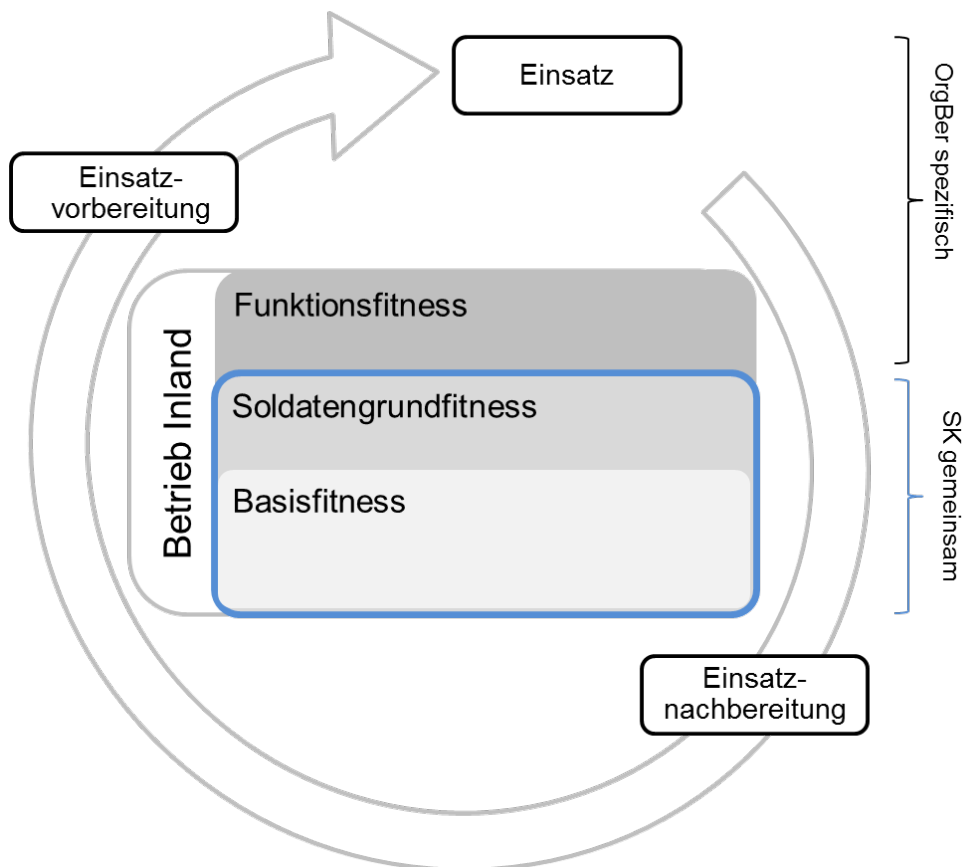


Abb. 1: Stufenmodell des Trainings der KLF in der Bw¹⁰

⁹ Vgl. Abschnitt 1 der Zentralvorschrift A1-221/0-24 „Ausbildung und Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten“. Der Anteil KLF ist nunmehr Bestandteil der vorliegenden Zentralvorschrift.

¹⁰ Unter „Einsatz“ werden auch „einsatzgleiche Verpflichtungen“ subsumiert.

204. Bei allen Soldatinnen bzw. Soldaten ist im Rahmen der Allgemeinen Sportausbildung eine allgemeine grundlagen- und fähigkeitsorientierte konditionelle **Basisfitness** zu schaffen. Das Messinstrument hierfür ist der Basis-Fitness-Test (BFT). Der BFT ist von allen Soldatinnen und Soldaten einmal jährlich zu erfüllen¹¹.

205. Darauf aufbauend gilt es, – im Rahmen der Allgemeinen Sportausbildung und des Militärischen Fitnesstrainings – eine qualitativ und quantitativ nachhaltige, höherwertige, fertigungsorientierte **Soldatengrundfitness** herzustellen. Mit ihr werden die streitkräftegemeinsamen (SKgem) Grundlagen für die weiterführende Stufe der Funktionsfitness geschaffen.

Als Nachweis der Schwimmfertigkeit ist von allen Soldatinnen und Soldaten einmal jährlich das 100-m-Kleiderschwimmen oder das 200-m-Schwimmen zu erfüllen. Als Nachweis der Mindestleistung im Marsch ist von allen Soldatinnen und Soldaten¹² im Rahmen des Gefechtsdienstes bzw. der allgemeinmilitärischen Ausbildung einmal jährlich der 6-Kilometer-Marschtest zu erfüllen¹³.

206. Die tätigkeitsbezogene **Funktionsfitness** orientiert sich an den besonderen körperlichen Anforderungen des entsprechenden Dienstpostens bzw. der entsprechenden Verwendung. Die Festlegung von Mindestanforderungen hierzu sowie das dazugehörige Training – im Rahmen der Allgemeinen Sportausbildung und des Militärischen Fitnesstrainings – sind in der Verantwortung der jeweiligen Organisationsbereiche (OrgBer) festzulegen und auszugestalten.

207. Das Training der KLF **im Einsatz** zielt auf den Erhalt der Funktionsfitness für die Dauer des Einsatzes ab. Die Rahmenbedingungen hierfür regelt – unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzbedingungen – die Bereichsvorschrift C1-150/0-2 „Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit im Auslandeinsatz“.

208. Das Training der KLF **nach dem Einsatz** zielt im Wesentlichen darauf ab, nach einem regenerativen Prozess die Basisfitness wiederherzustellen. Sowohl das Bewegungsprogramm im Rahmen des Einsatznachbereitungsseminars (ENS)¹⁴ als auch die Präventivkur nach dem Einsatz können diesen Prozess einleiten.

209. Die SKgem zentralen Vorgaben für die Basisfitness und die Soldatengrundfitness werden federführend durch das Kommando Streitkräftebasis Abteilung Ausbildung Streitkräfte (KdoSKB AusbSK) erarbeitet und weiterentwickelt.

¹¹ Status-, alters- und geschlechtsunabhängige Mindestforderung an die KLF auf Ebene Basisfitness (vgl. Abschnitt 3.7).

¹² Für Marineuniformträger, die im MilOrgBer Marine eingesetzt sind, wahlweise 200-m-Kleiderschwimmen (vgl. Abschnitt 3.7).

¹³ Status-, alters- und geschlechtsunabhängige Mindestforderungen an die KLF auf Ebene Soldatengrundfitness (vgl. Abschnitt 3.7).

¹⁴ Zur sportfachlichen Leitung und Durchführung des Moduls „Sport und erlebnisorientierter Anteil“ im Rahmen von Einsatznachbereitungsseminaren sind gemäß der Regelung (derzeit in der Erstellung) „Durchführung von Einsatznachbereitungsseminaren“ die jeweils zuständigen Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe heranzuziehen.

210. Zum Erreichen und Erhalt sowie zur (Wieder-)Herstellung der KLF sind fachliche Kompetenzen und qualifiziertes Fachpersonal erforderlich. Zur Umsetzung des sportlichen und körperlichen Trainings steht folgendes Personal zur Verfügung:

- Hauptamtliche Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe (aufbauorganisatorisch in der Sollorganisation (SollOrg) des Kommandos Territoriale Aufgaben der Bundeswehr (KdoTerrAufgBw) und der Landeskommandos) zur regionalen und flächendeckenden fachlichen Beratung sowie Unterstützung der Truppenteile/Dienststellen¹⁵.
- Ausbilderinnen bzw. Ausbilder Militärische Fitness (Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit) in Nebenfunktion (in bedarfsorientierter Anzahl gemäß Nr. 354)¹⁶.
- Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw und Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter in Nebenfunktion (in bedarfsorientierter Anzahl gemäß Nr. 354)¹⁷.
- Offiziere mit sportwissenschaftlichem Studium in Nebenfunktion (sofern bei Truppenteilen/Dienststellen vorhanden).

2.1 Sport

211. Der Sport in der Bw dient in seiner auf den ganzen Menschen gerichteten Gesamtwirkung der Leistungssteigerung und -erhaltung. Er fördert ihn in der Entwicklung seiner Anlagen und im Ausgleich seiner Schwächen. Darüber hinaus stärkt er das Gemeinschaftsgefühl und liefert wertvolle Beiträge zur Gesunderhaltung sowie zur Freizeitgestaltung.

212. Sport in der Bw ist ein wichtiger Bestandteil der Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten sowie für Zivilpersonal der Bundeswehr (ZivPersBw)¹⁸. Er steht in enger Wechselbeziehung zum Sport in der Gesellschaft und ist mit dessen Strukturen sinnvoll verknüpft.

213. Der Sport in der Bw befähigt die Angehörigen der Bw zudem, auch selbstständig und eigenverantwortlich außerhalb des Dienstes und über die aktive Dienstzeit hinaus (z. B. als Reservistin bzw. Reservist¹⁹) regelmäßig Sport zu treiben und sich dadurch leistungsfähig zu halten²⁰.

¹⁵ Eine Übersicht der insgesamt mit dem Ausbildungsgebiet KLF befassten hauptamtlichen Sportlehrerinnen und Sportlehrer Bw unter der fachlichen Führung durch das Referat Sport/KLF/CISM/Spitzensport in der Abteilung Ausbildung Streitkräfte des Kommandos Streitkräftebasis (KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport) befindet sich in Anlage 6.1.

¹⁶ Vgl. Nr. 330.

¹⁷ Vgl. Nr. 306.

¹⁸ Näheres zur Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für Zivilpersonal im Soldatenstatus sowie zur Teilnahme von ZivPersBw an militärischer Ausbildung regeln die Bezüge 5 sowie 23.

¹⁹ Zur Nutzung von Sportanlagen der Bw durch Reservistinnen und Reservisten vgl. Abschnitt 4.8 der Zentralrichtlinie A2-1300/0-0-2 „Die Reserve“.

²⁰ Vgl. hierzu die Bestimmungen zum Versorgungsschutz in Abschnitt 4.3.

214. Sport in der Bw ist zielgerichtet. Er

- verbessert die trainierbaren Einflussgrößen²¹ motorischer Leistungen (Ressourcenoptimierung),
- verbessert die Leistungsfähigkeit in ausgewählten Sportarten und spezifischen Thematiken,
- steigert und erhält allgemeine Leistungs- und Belastungsfähigkeit,
- vermittelt Kenntnisse über Training und
- beeinflusst das Sozialverhalten positiv.

215. Sport entwickelt notwendige Grundlagen, mit denen sowohl die Soldatin bzw. der Soldat als auch das ZivPersBw die Belastungssituationen des militärischen Alltags bzw. des Dienstalltages und des Einsatzes besser bewältigen können. Gleichzeitig schafft Sport die unabdingbaren Voraussetzungen für die MilFit (vgl. Abschnitt 2.2) sowie für zusätzliche militärische Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen. Dadurch unterstützt er die gesamte Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten.

216. Trainingsmaßnahmen im Rahmen der Waffen- und der Schießausbildung sowie des Gefechtsdienstes gehören auch dann nicht zum Sport, wenn sie in Form von Wettkämpfen stattfinden und eine „sportliche“ Note tragen.

217. Sport und MilFit müssen sich auf der Grundlage sportwissenschaftlicher Erkenntnisse (v. a. Trainingswissenschaft) ergänzen, weil nur dadurch eine einsatznahe KLF zielgerichtet entwickelt und erhalten werden kann.

218. Vor, während und nach psychisch und physisch besonders fordernden Einsätzen im In- oder Ausland gewinnt die Sportausbildung für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten eine noch höhere Bedeutung.

2.2 Militärische Fitness

219. Die MilFit beschreibt den Ausprägungsgrad der Befähigung, militärische Bewegungsmuster und Belastungsformen bewältigen zu können. Sie ist Grundlage einer schnellen Entscheidungs- und Reaktionsfähigkeit unter physisch und mental besonders fordernden Situationen. Sie zielt auf eine erhöhte Widerstandsfähigkeit (Robustheit) gegenüber internen und externen Belastungen ab und sorgt so für eine erhöhte Verletzungsprophylaxe.

Diese Zentralvorschrift befasst sich ausschließlich mit den physischen Aspekten der MilFit²².

220. Aufbauend auf der Basisfitness wird die MilFit auf den Stufen der Soldatengrundfitness und der Funktionsfitness trainiert.

221. Militärisches Fitnessstraining basiert auf sportwissenschaftlichen Grundsätzen. Es zielt aufbauend und ergänzend zum sportlichen Grundlagentraining darauf ab, Soldatinnen und Soldaten

²¹ Einfache Einflussgrößen sind Kraft, Ausdauer und Koordination; hieraus zusammengesetzte Einflussgrößen sind Schnelligkeit und Beweglichkeit.

²² Psychische und gesundheitliche Aspekte der MilFit werden hier nicht betrachtet.

zur Durchführung von allgemein militärischen Grundfertigkeiten sowie MilOrgBer²³- bzw. truppengattungsspezifischen Fertigkeiten so zu befähigen, dass der militärische Auftrag unter körperlicher Belastung erfüllt werden kann.

²³ Militärische Organisationsbereiche.

3 Organisation und Durchführung

301. Das Ausbildungsgebiet KLF in der Bw gliedert sich in die Ausbildungsteilgebiete Allgemeine Sportausbildung und Militärisches Fitnessstraining (vgl. Abb. 2). Sportveranstaltungen²⁴, KLF-Mindestforderungen und Leistungsnachweise sind elementare Bestandteile beider Ausbildungsteilgebiete. Die Allgemeine Sportausbildung wird durch die Besondere Sportausbildung und den Freiwilligen Sport ergänzt.

Zudem fördert die Bw bundeskaderangehörige Spitzensportlerinnen und -sportler und ist Mitglied im Internationalen Militärsportverband (Conseil International du Sport Militaire (CISM)).

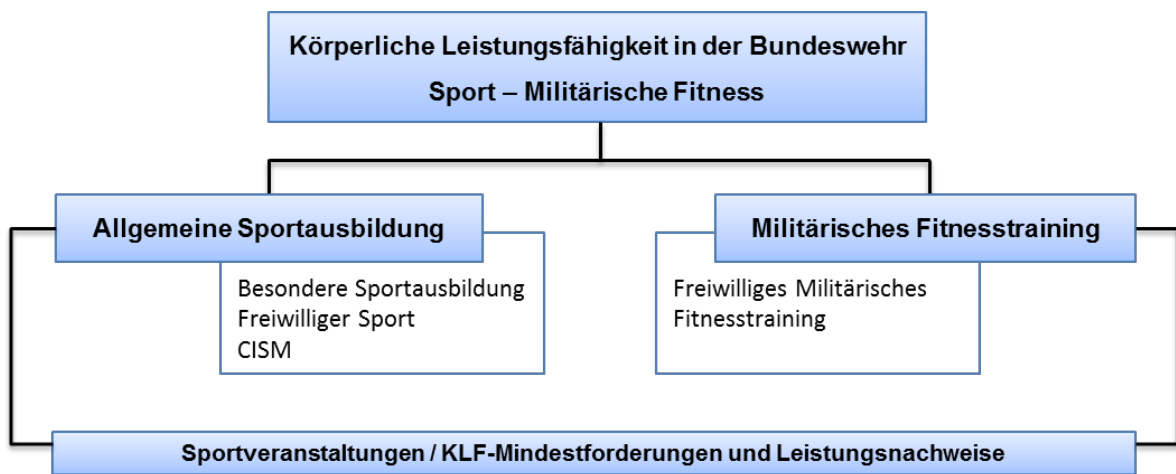


Abb. 2: Gliederung KLF in der Bw

3.1 Allgemeine Grundsätze für beide Ausbildungsteilgebiete

302. Die Allgemeine Sportausbildung und das Militärische Fitnessstraining sowie das Erbringen von Leistungsnachweisen sind im Dienstplan zu befehlen bzw. in Weisungen zu regeln (vgl. Abschnitt 3.6).

Die Ausplanung im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung ist durch die OrgBer festzulegen²⁵. In Laufbahnlehrgängen ist dabei die Steigerung der KLF, in Verwendungslehrgängen bzw. sonstigen Lehrgängen in Abhängigkeit von der Lehrgangsdauer als Minimalziel der Erhalt der KLF sicherzustellen.

Dienststellen und integrierte Stäbe im In- und Ausland, bei denen Dienstgestaltung, Sportanlagen, Sportgerät, Ausbilderinnen bzw. Ausbilder Sport/MilFit und Unterstellungsverhältnisse besonderen Bedingungen unterworfen sind, passen die Durchführung den jeweiligen örtlichen Möglichkeiten, unter Beachtung der Bestimmungen zum Versorgungsschutz an (vgl. Abschnitt 4.3).

²⁴ Schließt alle Wettkämpfe, die hinsichtlich ihrer Anforderungen an die KLF der MilFit zugeordnet werden können, mit ein.

²⁵ Vgl. Abschnitt 6.7 der Zentralen Dienstvorschrift A-221/1 VS-NfD „Zuständigkeiten und Verfahren für die streitkräftegemeinsame lehrgangsgebundene Aus-, Fort- und Weiterbildung“.

3.2 Allgemeine Sportausbildung

303. Alle Soldatinnen bzw. Soldaten sind zur Teilnahme an der Allgemeinen Sportausbildung (Dienstsport) verpflichtet. Soldatinnen bzw. Soldaten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nehmen nur an den Teilen der Sportausbildung teil, die für sie nach truppenärztlicher Maßgabe zulässig und geeignet sind.

304. Allgemeine Sportausbildung ist regelmäßig und planmäßig mit mindestens 4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Woche²⁶ durchzuführen²⁷. Dabei ist eine Verteilung der Unterrichtseinheiten auf 3 Trainingseinheiten pro Woche anzustreben²⁸.

Das Training ist vorrangig auf die Steigerung bzw. den Erhalt der KLF in der Bw gemäß Stufenmodell (vgl. Abb. 1) sowie auf die Erfüllung der Leistungsnormen zur Überprüfung der KLF auszurichten. Von diesen Vorgaben abzuweichen ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen und nach Entscheidung des bzw. der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten (oder vergleichbar)²⁹ zulässig.

305. Bei der Auswahl der Inhalte der Allgemeinen Sportausbildung sind Leistungsstand und Interessen der Soldatinnen bzw. Soldaten angemessen zu berücksichtigen.

306. Allgemeine Sportausbildung muss von qualifiziertem Personal durchgeführt werden³⁰:

- Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw oder
- Fachsportleiterin bzw. Fachsportleiter.

Soldatinnen bzw. Soldaten mit einer Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), eines Sportfachverbandes oder mit vergleichbaren Voraussetzungen³¹ können auch mit der Durchführung beauftragt werden. ZivPersBw mit einer Lizenz des DOSB, eines Sportfachverbandes oder mit vergleichbaren Voraussetzungen kann eingesetzt werden.

²⁶ Nettogesamtzeit zzgl. der Zeit für die individuelle Vor- und Nachbereitung während der Dienstzeit.

²⁷ Allgemeine Sportausbildung ist unter bestimmten Voraussetzungen telearbeitsfähig, wenn die Einzelheiten zur Teilnahme an allg. Ausbildungsmaßnahmen „fremder“ heimatnäherer Dienststellen durch eine Individualvereinbarung geregelt werden (vgl. Nr. 225 und Nr. 436 der Zentralen Dienstvorschrift A-2645/1 „Telearbeit und mobiles Arbeiten“).

²⁸ Bei vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Woche: einmal 90 Minuten und zweimal je 45 Minuten pro Woche.

²⁹ Entscheidung durch Vorgesetzte mindestens der Ebene Bataillons-/Regimentskommandeur bzw. in ZivOrgBer durch die Leiterin bzw. den Leiter des ZivOrgBer.

³⁰ Mind. zu zweit: Sportausbilderin bzw. Sportausbilder und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

³¹ Offiziere mit sportwissenschaftlichem Studium in Nebenfunktion (sofern bei Truppenteilen/Dienststellen vorhanden).

307. Die Bw unterstützt folgende Sportarten mit Infrastruktur und Sportgerät; die Durchführungsbefugnisse für Sportausbilderinnen bzw. Sportausbilder sind wie folgt geregelt:

| Sportart | Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw | Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter Bw |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Sportartübergreifendes Fitnesstraining ³² | X | X |
| Leichtathletik | X | X |
| Schwimmen | X | X |
| Basketball | X | X |
| Fußball | X | X |
| Handball | X | X |
| Volleyball | X | X |
| Orientierungslauf | X | X |
| Turnen | X | |
| Badminton | X | |
| Rettungsschwimmen | | X |
| Skilanglauf | | X |
| Skilauf Alpin | | X |
| Skilauf-Tour | | X |
| Gesundheitssport | | X |
| Selbstverteidigung | | X |
| Behindertensport | Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport | |

Tab. 1: Grundsportarten Bw³³

Dem sportartübergreifenden Fitnesstraining in den Fitnessräumen der Bw (FitR Bw) kommt eine besondere Bedeutung bei der Steigerung, dem Erhalt und der Wiederherstellung von trainierbaren Einflussgrößen motorischer Leistungen von Soldatinnen und Soldaten zu (vgl. Nr. 214).

308. Über die in Nr. 307 genannten Sportarten hinaus können Soldatinnen bzw. Soldaten, die die KLF-Mindestforderungen und Leistungsnachweise³⁴ erbracht haben, auch andere Sportarten der im DOSB organisierten Spitzenverbände betreiben³⁵. Voraussetzung ist die Durchführung der Allgemeinen Sportausbildung von einer bzw. einem für diese Sportart ausgebildeten Sportausbilderin

³² Bspw. Training in den Fitnessräumen Bw (FitR Bw), Gymnastik, Kleine Spiele, Schlingentrainern.

³³ Infrastrukturelle und materielle Voraussetzungen zur Durchführung der Grundsportarten Bw regelt die Anlage 6.7.

³⁴ Vgl. Abschnitt 3.7 und Anlage 6.3.

³⁵ Im Bereich Selbstverteidigung auch Sportarten außerhalb der im DOSB organisierten Spitzenverbände.

bzw. Sportausbilder³⁶. Anspruch auf Bereitstellung von Sportanlagen und Sportgerät durch die Bw sowie die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen besteht nicht.

309. Allgemeine Sportausbildung findet in folgenden Organisationsformen statt:

- im Rahmen der Teileinheit/Einheit oder
- in Trainingsgruppen³⁷ (ggf. auch teileinheits-, einheits- bzw. dienststellenübergreifend).

Die Teileinheit im Rahmen der lehrgangsgebundenen Ausbildung ist der Hörsaal bzw. die Ausbildungsklasse/-halbklasse.

310. Zu Beginn der Grundausbildung (oder eines vergleichbaren Ausbildungsabschnitts³⁸) ist festzustellen, ob die Soldatinnen und Soldaten schwimmen können. Als Schwimmerin und Schwimmer gilt, wer die Leistungen des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze³⁹ erfüllt. Dies ist in der Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte (AusbPassDB SK) zu dokumentieren. Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmer müssen spätestens nach der Grundausbildung eine Schwimmausbildung erhalten⁴⁰ (vgl. Nr. 405).

3.2.1 Besondere Sportausbildung

311. Die (dienstliche) Besondere Sportausbildung dient der Förderung leistungs(sport)orientierter Soldatinnen bzw. Soldaten, die auch an Wettkämpfen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bw teilnehmen. Sie ist als Bindeglied zwischen Hochleistungssport und Breitensport zu verstehen.

312. In der Besonderen Sportausbildung können Sportarten der im DOSB organisierten Spitzenverbände⁴¹ trainiert werden. Sie umfasst zudem Trainingsmaßnahmen im Rahmen der Mitgliedschaft der Bw im CISM.

313. An der Besonderen Sportausbildung können Soldatinnen bzw. Soldaten teilnehmen

- mit besonderer Eignung und Leistung, die sich freiwillig melden und von der bzw. dem Disziplinarvorgesetzten zugelassen werden und
- die die jährlichen KLF-Mindestforderungen erfüllt und die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht haben.

³⁶ Mindestens die Qualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter-/Trainerin- bzw. Trainer-C des DOSB bzw. Spitzenverbandes oder vergleichbar.

³⁷ Die Stärke der Trainingsgruppe sollte 20 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nicht überschreiten.

³⁸ Bspw. Offizier- und Feldwebelanwärterlehrgänge.

³⁹ Sprung vom Beckenrand und anschließend mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten sowie Kenntnis der Baderegeln.

⁴⁰ Ergänzend zur diesbezüglichen Schwimmausbildung durch Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter Schwimmen/Rettungsschwimmen sind durch die Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe regelmäßig Lehrgänge für Schlecht-/Nichtschwimmerinnen bzw. Schlecht-/Nichtschwimmer anzubieten.

⁴¹ Im Bereich Selbstverteidigung/Kampfsport auch Sportarten außerhalb der im DOSB organisierten Spitzenverbände.

314. Die Besondere Sportausbildung wird, je nach den dienstlichen Möglichkeiten, innerhalb und außerhalb der für den Sport angesetzten Dienststunden (vgl. Nr. 304) gefördert. Innerhalb des Tagesdienstes vor allem dann, wenn sich die Soldatinnen bzw. Soldaten auf Wettkämpfe vorbereiten. Hierzu ist ein Dienstplan zu erstellen.

315. Die Durchführung des Trainings ist durch eine qualifizierte Trainerin bzw. einen qualifizierten Trainer sicherzustellen.

316. Soldatinnen bzw. Soldaten, die im Rahmen der Besonderen Sportausbildung gefördert werden, nehmen an der Allgemeinen Sportausbildung teil, wenn sie nicht trainieren.

317. Die Förderung von Soldatinnen bzw. Soldaten in der Besonderen Sportausbildung – zur Vorbereitung und Teilnahme an Wettkämpfen – geschieht im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2.2 Freiwilliger Sport

318. Der Freiwillige Sport der Soldatinnen bzw. Soldaten gliedert sich in

- freiwilligen Sport im Verantwortungsbereich der Bw (während der Rahmendienstzeit – außerhalb der Allgemeinen Sportausbildung – sowie außerhalb der Rahmendienstzeit) und
- sonstigen freiwilligen Sport außerhalb des Verantwortungsbereiches der Bw.

319. Der freiwillige Sport im Verantwortungsbereich der Bw ist zu fördern und kann losgelöst von der verpflichtenden Allgemeinen Sportausbildung zusätzlich durchgeführt werden. Er bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der bzw. des Disziplinarvorgesetzten aus dienstlichen Gründen. Die Bestimmungen zur Gewährleistung des Versorgungsschutzes (vgl. Abschnitt 4.3) sind zu beachten.

Die bzw. der Disziplinarvorgesetzte

- teilt zur Aufsicht und Durchführung Personal ein, welches in einem Dienst- bzw. Vertragsverhältnis zur Bw steht und grundsätzlich über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügt,
- stellt sicher, dass für die betreffende Sportart einwandfreie Geräte vorhanden sind, die Übungsanlage den Erfordernissen entspricht und
- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 4.1).

320. Jede Soldatin bzw. jeder Soldat kann sich in einer von ihr bzw. ihm gewählten Sportart⁴² betätigen, soweit die Bw dafür die Einrichtungen und die personellen sowie die materiellen Voraussetzungen bietet.

⁴² Auch außerhalb des DOSB und seinen Spitzenverbänden.

321. Für die Förderung des freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bw können spezielle Sportgeräte und Sportausrüstungen beschafft werden⁴³. Diese können auch in der Allgemeinen Sportausbildung genutzt werden.

322. Die Einrichtung von Betriebssportgruppen ist gesondert geregelt⁴⁴.

323. Sonstiger freiwilliger Sport ist Sport außerhalb des Verantwortungsbereiches der Bw, der aufgrund eines eigenen Entschlusses, individuell und außerhalb des Dienstplanes ausgeübt wird und der nicht auf einer dienstlichen Genehmigung der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters oder der bzw. des Disziplinarvorgesetzten beruht. Hierzu zählt neben dem Sport in Vereinen auch der Sport, der während der Rahmendienstzeit in Pausen oder in Freistunden betrieben wird. Der Versorgungsschutz (vgl. Abschnitt 4.3) ist damit nicht gewährleistet.

3.2.3 Conseil International du Sport Militaire

324. Die Bw ist Mitglied im CISM⁴⁵.

325. CISM verfolgt unter dem Motto „Freundschaft durch Sport“ das übergeordnete Ziel, Inspiration und Repräsentant des weltweiten Militärsports zu sein und die Sportler der Welt zusammen zu bringen.

326. Trainingsmaßnahmen zur Vorbereitung auf Wettkämpfe (vgl. Nr. 312) im Rahmen von CISM können im Rahmen der Besonderen Sportausbildung durchgeführt werden.

3.3 Militärisches Fitnessstraining

327. Militärisches Fitnessstraining ist ein im Hinblick auf militärische Belastungs- und Beanspruchungsformen⁴⁶ spezifisches Training der KLF und rechnet auf die verpflichtenden Zeitansätze (vgl. Nr. 304) für die Allgemeine Sportausbildung an.

Militärisches Fitnessstraining orientiert sich an den konkreten physischen Anforderungen an Soldatinnen und Soldaten bei der Wahrnehmung militärischer Aufgaben. Es verbessert und erhält **die spezifischen körperlichen Leistungsvoraussetzungen** zur Durchführung allgemein militärischer

⁴³ Nr. 207 der Zentralen Dienstvorschrift A-2640/29 „Verwendung der Haushaltsmittel für die Betreuung von Bundeswehrangehörigen in der Freizeit“ (Kap 1403 TGr 06 (F)).

⁴⁴ Gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-2642/7 „Ausgleichssport für das zivile und militärische Personal in Betriebssportgemeinschaften“.

⁴⁵ Gemäß Zentralvorschrift A1-224/0-3 „Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire“.

⁴⁶ Bspw. Fortbewegung mit militärischer Ausrüstung im Gelände, Schießen unter körperlicher Belastung, Bergen von Verwundeten.

motorischer Grundfertigkeiten⁴⁷ und truppengattungsspezifischer Fertigkeiten und Handlungsvollzüge⁴⁸.

Militärisches Fitnesstraining beinhaltet demnach ausdrücklich **nicht** den im Rahmen der Militärischen Ausbildung bzw. des Gefechtsdienstes zu realisierenden Fertigkeitserwerb und -erhalt von militärischen Fertigkeiten im Sinne der IGF⁴⁹ und des Marschierens⁵⁰.

328. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Erfüllung des BFT⁵¹. Soldatinnen und Soldaten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nehmen nur an den Teilen des Militärischen Fitnesstrainings teil, die für sie nach truppenärztlicher Maßgabe zulässig und geeignet sind.

329. Zur Steuerung der Ausbildung sowie zur Erfolgskontrolle des Militärischen Fitnesstrainings ist das verfügbare standardisierte und fortlaufend verifizierte Ausbildungssteuerungstool⁵² zu nutzen. Darüber hinaus sind die von den MilOrgBer ggf. zusätzlich vorgegebenen Tests bzw. Ausbildungssteuerungstools zu beachten.

330. Im Rahmen der Organisation und Durchführung des Militärischen Fitnesstrainings sind die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der jeweiligen Dienststellen zu berücksichtigen⁵³. Insbesondere muss Militärisches Fitnesstraining von Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit durchgeführt werden.

331. Die Auswahl der Inhalte des Militärischen Fitnesstrainings obliegt den Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit. Dabei sind sowohl allgemeine und spezifische Anforderungen als auch der Leistungsstand der Soldatinnen und Soldaten zu berücksichtigen.

332. Die Organisationsformen zur Durchführung des Militärischen Fitnesstrainings entsprechen denen der Allgemeinen Sportausbildung (vgl. Nr. 309).

⁴⁷ Militärisch relevante motorische Grundfertigkeiten sind bspw. Heben/Tragen/Ziehen von Lasten, Laufen/Fortbewegen/Sprung im Gelände (ohne/mit Zusatzlasten), Klettern/Überwinden von Hindernissen (ohne/mit Zusatzlasten), Werfen/Schleudern.

⁴⁸ Bspw. Infanterie/Panzergrenadiertruppe: Kampf im urbanen Umfeld und im bewaldeten Gelände, Überwinden von Hindernissen/Sperren/schwierigsten Geländeabschnitten unter der Zusatzlast der Ausrüstung; Pioniertruppe: Transport/Bau von Brückenträgern, Bau von Feldunterkünften, Erd- und Sandwällen; Fernmeldetruppe: Aufbau von Kommunikationseinrichtung, ortsfest und -ungebunden; Artillerie: Transport von schwerem Gerät/Munitionsteilen/Geschossen; Logistik: Be- und Entladen von Fahrzeugen, Auf-/Abbau von militärischer Infrastruktur; Sanitätsdienst: Transport und Verbringen von Verwundeten unter der Zusatzlast der Ausrüstung (Kampfausrüstung und Erste Hilfe-Ausrüstung); Schiffsbesatzungen Marine: Transport/Bewegen von teilweise schwerem Gerät/Geschosse, infanteristischer Kampf-/Schwimmfähigkeit mit Ausrüstung.

⁴⁹ Z. B. Beherrschen der Schießfertigkeit, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie elementarer ABC-Schutzmaßnahmen.

⁵⁰ Gemäß Zentralrichtlinie A2-226/0-0-4710 VS-NfD „Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)“.

⁵¹ Spätestens aus dem Vorjahr.

⁵² Im Zuge der Fortschreibung dieser Zentralvorschrift wird hierzu ein „Ausbildungssteuerungstool“ (Arbeitsbegriff: „Soldatengrundfitnesstool (SGT)“) entwickelt, um einsatzrelevante Parameter der notwendigen körperlichen Leistungsvoraussetzungen im Rahmen des Militärischen Fitnesstrainings beobachten, analysieren und verbessern zu können.

⁵³ U. a. Infrastruktur und Sportgerät gemäß Nr. 307.

333. Die Gewichtung der Ausbildungsteilgebiete „Allgemeine Sportausbildung“ und „Militärisches Fitnesstraining“ obliegt der jeweiligen Dienststellenleiterin/Einheitsführerin bzw. dem jeweiligen Dienststellenleiter/Einheitsführer. Hierbei sind die Grundsätze einer zielgerichteten und anforderungsorientierten Ausbildung gemäß der Abschnitte 1 und 2 zu beachten.

334. Freiwilliges Militärisches Fitnesstraining richtet sich nach den Grundsätzen des Freiwilligen Sports gemäß Abschnitt 3.2.2.

3.4 Sportveranstaltungen

335. Sportveranstaltungen sind Teil des Dienstsports und der MilFit. Organisation, Vorbereitung und Durchführung sind dienstlich zu regeln.

336. Regelmäßige Sportveranstaltungen auf Einheits- und Verbandsebene sind wegen ihrer Breitenwirkung wichtiger als Sportveranstaltungen im größeren Rahmen. Bei der Ausschreibung sind die Altersklassen angemessen zu berücksichtigen.

337. Sportveranstaltungen der OrgBer werden von den zuständigen Kommandos bzw. Bundesoberbehörden angeordnet.

338. Bundeswehrmeisterschaften⁵⁴ werden durch das BMVg angeordnet.

339. Kosten für Sportveranstaltungen können nur im Rahmen der Mittel bestritten werden, die den Truppenteilen und Dienststellen zur Verfügung stehen.

340. Ausführliche Bestimmungen zur Teilnahme an Sportveranstaltungen in und außerhalb der Bw enthält die Anlage 6.12.

341. Die Bw nimmt insbesondere im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im CISM an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen teil. Einzelheiten hierzu sind gesondert geregelt⁵⁵.

3.5 Besonderheiten

3.5.1 Inklusion

342. Unter dem Leitgedanken der Inklusion ist es ausdrückliches Ziel, dass Soldatinnen und Soldaten mit Behinderungen selbstbestimmt und gleichberechtigt am Sport der Bw teilhaben. Im Bereich der Qualifizierung von Sportausbilderinnen bzw. Sportausbildern wird diesem Ziel auch durch die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten zu „Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern Bw – Behindertensport“ Rechnung getragen.

⁵⁴ Aktuell nur der Military Fitness Cup der Bundeswehr (MilFitCup Bw).

⁵⁵ Zentralvorschrift A1-224/0-3 VS-NfD.

343. Die Einheiten und Dienststellen haben den Behindertensport im Rahmen des dienstlichen und freiwilligen Sports sowie des Ausgleichssports im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften zu fördern⁵⁶.

3.5.2 Teilnahme Zivilpersonal

344. Die Teilnahme von ZivPersBw an der „Allgemeinen Sportausbildung“ ist in der Zentralen Dienstvorschrift A-1400/8 „Teilnahme von zivilen Beschäftigten an Teilen der militärischen Ausbildung“ geregelt.

Die Teilnahme von ZivPersBw am Ausgleichssport im Rahmen der Betriebssportgemeinschaften ist in der Zentralen Dienstvorschrift A-2642/7 geregelt.

3.5.3 Spitzensportförderung

345. Die Spitzensportförderung durch die Bundeswehr zählt zu den gesamtstaatlichen Aufgaben, welche dauerhaft durch die SK zu berücksichtigen sind. Das Fördersystem der Bundeswehr ist als fester Bestandteil in das Gesamtsystem des deutschen Leistungssports eingebunden.

Im Rahmen festgelegter Obergrenzen ist die Förderung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern, die der Bw vom DOSB in Kooperation mit den im DOSB organisierten olympischen, paralympischen und nichtolympischen Spitzenverbänden benannt werden, in Sportfördergruppen der Bundeswehr (SpFördGrpBw) sicherzustellen. Darüber hinaus werden Sportlerinnen und Sportler im eigenen Interesse der Bw in Militärsportarten gefördert⁵⁷.

3.6 Leitungs- und Durchführungsverantwortung/Zuständigkeiten

346. Die Dienststellenleiterinnen/Einheitsführerinnen bzw. Dienststellenleiter/Einheitsführer sind für das gesamte Ausbildungsgebiet KLF in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie stellen die Durchführung des Trainings sicher. Hierzu sind die Allgemeine Sportausbildung und das Militärische Fitnesstraining sowie das Erbringen von Leistungsnachweisen im Dienstplan bzw. in Weisungen festzulegen. Sie verschaffen sich ein Bild

- über die Sportausbildung und das Militärische Fitnesstraining in den Einheiten bzw. Dienststellen,
- vom Leistungsstand der Soldatinnen bzw. Soldaten sowie
- über die ausreichende Anzahl, den Einsatz in der Ausbildung sowie vom Ausbildungsstand der Sportausbilderinnen bzw. Sportausbilder und Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit.

⁵⁶ Vgl. Abschnitt 9.15 der Zentralen Dienstvorschrift A-1473/3 „Inklusion schwerbehinderter Menschen“.

⁵⁷ Näheres zur Spitzensportförderung ist in der Zentralvorschrift A1-224/0-6 „Spitzensportförderung in der Bundeswehr“ geregelt.

Auf dieser Grundlage wählen sie geeignete Soldatinnen und Soldaten zur Teilnahme an den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Sportschule der Bw (SportSBw) bzw. der zuständigen Sportlehrerinnen und Sportlehrer Bw Truppe aus.

Durch eigene Teilnahme am Training geben sie den Soldatinnen bzw. Soldaten ein Beispiel. Sie beraten sich sportfachlich mit den zuständigen Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern Bw Truppe oder Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern Bw Schule. Die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter teilen einen Sportoffizier ein, der im Namen der Dienststellenleitung die KLF-Ausbildung koordiniert und die Dienststellenleitung berät. Näheres regelt die Nr. 349.

347. Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sportausbilderinnen bzw. Sportausbilder und Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit sowie für die Beratung der Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter oder der Einheitsführerinnen bzw. Einheitsführer im Bereich KLF setzt die Bw hauptamtliche Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer ein⁵⁸. Sie sind tätig

- an ausgewählten Schulen und Ausbildungseinrichtungen der MilOrgBer (Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Schule),
- auf Truppenebene in zugewiesenen Regionalbereichen (Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe) und
- in Spezial- und Sondereinheiten.

348. Die Truppenärztinnen und Truppenärzte beraten die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter oder die Einheitsführerinnen und Einheitsführer sowie die Sportoffiziere bei der Gestaltung des Trainings der KLF nach den Erkenntnissen der Sportmedizin und der Hygiene.

Sie entscheiden im Bedarfsfall über die gesundheitliche Eignung der Soldatinnen und Soldaten zur Teilnahme bzw. eingeschränkter Teilnahme am Training (vgl. Abschnitt 4.2).

349. Die Sportoffiziere planen und organisieren den Sport und die MilFit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie müssen die Qualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw besitzen und am Lehrgang „Weiterbildung für die Sportoffiziere der Bw“ an der SportSBw teilgenommen haben. Die Sportoffiziere sind verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Beraten der Dienststellenleiterinnen/Einheitsführerinnen bzw. Dienststellenleiter/Einheitsführer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern Bw Truppe oder Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern Bw Schule,
- Planen und Durchführen von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie Auswerten der Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Sportausbilderinnen bzw. Sportausbildern und Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit,

⁵⁸ Konkreter Auftrag und Einsatz werden in einer derzeit zu erarbeitenden Regelung geregelt.

- Erarbeiten von Empfehlungen zur Leistungssteuerung u. a. auf Grundlage der erbrachten Leistungen (z. B. BFT, 100-m-Kleiderschwimmen bzw. 200-m-Schwimmen, Marschtest, Deutsches Sportabzeichen, Schwimmbadabzeichen, Rettungsschwimmbadabzeichen),
- Organisieren des Trainings von Wettkampfmannschaften,
- Planen und organisieren des Freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bw,
- Zusammenarbeit mit der Kasernenkommandantin bzw. dem Kasernenkommandanten und dem Bundeswehrdienstleistungszentrum sowie
- Kontaktpflege zu zivilen Sportvereinen am Standort.

350. Zur Überprüfung der Sportgeräte, der Sportausrüstungen und der Sportanlagen sowie Festlegung der erforderlichen Pflegezeiten für die Sportanlagen im Einvernehmen mit dem Bundeswehrdienstleistungszentrum sind durch die Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter „Befähigte Personen“ zu bestellen⁵⁹. Die Ausbildung von „Befähigten Personen für Sportgeräte, -hallen und Fitnessgeräte“⁶⁰ erfolgt federführend durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

351. Als Sportausbilderinnen bzw. Sportausbilder werden eingesetzt (vgl. Nr. 306)⁶¹:

- Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw
Die Übungsleiterinnen Bw bzw. Übungsleiter Bw planen, organisieren und führen die Sportausbildung in den Einheiten bzw. Dienststellen durch.
- Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter
Die Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter planen, organisieren und führen die Sportausbildung in ihrer jeweiligen Sportart bzw. spezifischen Thematik (Gesundheit, Kondition und Fitness) durch.

Die Zuerkennung dieser Sportausbilderqualifikationen ist mit der Vergabe jeweils einer Identifikationsnummer aus dem Tätigkeitsinformationsverfahren (TIV-ID) verbunden. Ihre Gültigkeitsdauer und die Modalitäten der Verlängerung werden gemäß Anlage 6.9 geregelt.

Soldatinnen und Soldaten mit einer Lizenz des DOSB, eines Sportfachverbandes oder mit vergleichbaren Voraussetzungen können ebenfalls als Sportausbilderinnen und Sportausbilder eingesetzt werden⁶².

352. Im Ausbildungsteilgebiet Militärisches Fitnesstraining werden Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit eingesetzt (vgl. Nr. 330).

⁵⁹ Gemäß Abschnitt 2.8.2 der Zentralen Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Prävention“.

⁶⁰ Gemäß Lehrgangskatalog der Bundeswehr.

⁶¹ Im Rahmen der Erprobung zur Professionalisierung der Sportausbildung auch hauptamtliche Trainer Sport/KLF.

⁶² Mindestens die Qualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter-/Trainerin bzw. Trainer-C des DOSB bzw. Spitzenverbandes oder vergleichbar.

Die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit planen, organisieren und führen das Militärische Fitnesstraining in den Einheiten bzw. Dienststellen durch.

Die Zuerkennung dieser Ausbilderqualifikation ist mit der Vergabe einer TIV-ID verbunden. Ihre Gültigkeitsdauer und die Modalitäten der Verlängerung werden gemäß Anlage 6.10 geregelt.

353. Die SportSBw wird fachlich durch KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport geführt. Sie ist die zentrale Einrichtung der Bw für die Ausbildung und die Weiterentwicklung der KLF. Die Gruppe Weiterentwicklung (Gruppe WE) der SportSBw steht in einem Kompetenzverbund (vgl. Anlage 6.2) mit

- der Universität der Bundeswehr (UniBw) München – Department für Sportwissenschaft,
- dem Institut für Präventivmedizin – Abteilung A – Gesundheits- und Leistungsförderung.

354. Eine effiziente und versorgungsrechtlich abgesicherte Durchführung des dienstlichen Sports und des Militärischen Fitnesstrainings sowie des freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bw ist nur möglich, wenn eine genügende Anzahl von Sportausbilderinnen bzw. Sportausbildern und Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit in der Truppe, Ausbildungseinrichtungen bzw. Dienststellen vorhanden ist⁶³.

3.7 Körperliche Leistungsfähigkeit – Mindestforderungen, Leistungsnachweise und freiwillige Leistungen

3.7.1 Allgemeines

355. Die Leistungsnachweise der KLF in der Bw dienen sowohl der Feststellung des Ausbildungs- und Leistungsstandes im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestvorgaben als auch der Ausbildungs- bzw. Trainingssteuerung⁶⁴. Die OrgBer können über die im Folgenden beschriebenen Testverfahren hinaus weitere Tests festlegen.

356. Jede Soldatin bzw. jeder Soldat⁶⁵ ist in der zugeordneten AusbPassDB SK zu führen. Alle Nachweise der Leistungen und Qualifikationen sind in die AusbPassDB SK einzutragen⁶⁶. Für Reservistinnen und Reservisten gelten die Bestimmungen des SKgemKonzAusbResBw (Kapitel 3.3.1 und 3.3.2).

⁶³ Die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw ist integraler Bestandteil der Offizierausbildung Truppendienst/militärfachlicher Dienst der Uniformträgerbereiche Heer, Luftwaffe und Marine bzw. der Offizierausbildung militärfachlicher Dienst des ZSanDstBw.

Für die Ausbildung von Unteroffizieren zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw gilt der Schlüssel 1/20, für die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter 1/30 und für die Ausbildung von Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit 1/100. Auf der Grundlage dieser Schlüssel resultiert das maximale Trainingsplatzangebot der SportSBw.

⁶⁴ Zur Beratung hieraus abgeleiteter Trainingsmaßnahmen steht die jeweils zuständige Sportlehrerin Bw Truppe bzw. der jeweils zuständige Sportlehrer Bw Truppe zur Verfügung.

⁶⁵ Entfällt für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Bw.

⁶⁶ Gemäß Nr. 302 der Zentralvorschrift A1-221/0-5 „Führung der Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte in der Bundeswehr“.

357. Die personenbezogenen Daten aus dem Bereich der KLF in der Bw unterliegen den Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung und deren Durchführungsbestimmungen im Geschäftsbereich des BMVg⁶⁷. Die Administrativen Datenschutzbeauftragten (ADSB) der jeweiligen Dienststellen sind bei Fragen zum Datenschutz hinzuzuziehen. Regelungen und Leistungen für Behinderte sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in der AusbPassDB SK zu erfassen. Diese Leistungsdaten sind gesondert nachzuhalten.

3.7.2 Basis-Fitness-Test

358. Der BFT ist ein fähigkeitsorientierter Test, der den aktuellen Stand der allgemeinen KLF der Soldatinnen bzw. Soldaten misst. Der BFT ist damit ein wesentlicher Gradmesser für die personelle Einsatzbereitschaft der SK. Er besteht aus Übungen, bei denen die trainierbaren Einflussgrößen motorischer Leistungen – Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Koordination – überprüft werden. Die Testübungen sollen nicht für ein gezieltes Vorbereitungstraining eingesetzt werden.

Im Bedarfsfall ist bei Soldatinnen bzw. Soldaten die gesundheitliche Eignung durch die zuständige Truppenärztin bzw. den zuständigen Truppenarzt vor der Teilnahme am BFT mit BA 90/5 (Ärztliche Mitteilung für die Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung) zu bescheinigen.

359. Die Mindestleistungen des BFT sind im Sinne eines status-, alters- und geschlechtsunabhängigen Mindestmaßes körperlicher Basisanforderungen von allen Soldatinnen bzw. Soldaten einmal jährlich⁶⁸ zu erfüllen (vgl. Abschnitt 6.3.1). Die Testergebnisse können als Grundlagen für Bewertungen und Beurteilungen⁶⁹ herangezogen werden.



360. Die BFT-Datensätze sind – zum Zwecke der Zusammenführung der Daten und wissenschaftlichen Auswertung – von allen meldepflichtigen Dienststellen einmal jährlich nach Aufforderung Referat Sport im KdoSKB jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Jahr mit dem in der AusbPassDB SK beschriebenen Verfahren zu melden (vgl. Abschnitt 6.3.1.5).

3.7.3 Kleiderschwimmen/Schwimmen

361. Das 100-m-Kleiderschwimmen (gemäß Nr. 363) ist ein militärisch relevanter – unter dem Aspekt der Selbst- und Kameradenhilfe ggf. lebensrettender – Fertigkeitennachweis im Bereich der Soldatengrundfitness. Kernziel ist die Befähigung zur Eigenrettung in Gewässern unter erschwerten Bedingungen. Alternativ kann das 200-m-Schwimmen (gemäß Nr. 364) absolviert werden.

362. Das 100-m-Kleiderschwimmen – alternativ das 200-m-Schwimmen – ist von allen Soldatinnen und Soldaten einmal jährlich zu erfüllen. Das Erfüllen des Kleiderschwimmens ist

⁶⁷ Gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“.

⁶⁸ Während der Grundausbildung ist der BFT abzulegen.

⁶⁹ Gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-1340/50 „Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“.

anzustreben. Organisation und Durchführung⁷⁰ von Training und Tests erfolgen im Rahmen der Allgemeinen Sportausbildung (vgl. Nr. 303 ff.)⁷¹.

363. Das **Kleiderschwimmen** – 100 m in höchstens 4 min mit anschließendem Entkleiden im Wasser – ist in Anlehnung an die Ausführungsbestimmungen der DLRG bzw. der Wasserwacht im DRK durchzuführen.

- Zur Durchführung des Trainings und der Abnahme des Kleiderschwimmens ist Personal mit entsprechenden Qualifikationen gemäß den Sicherheitsbestimmungen (vgl. Abschnitt 4.1) einzusetzen.
- Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose zu verwenden. Verliert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.
- Die Prüfung (mindestens das Entkleiden) muss in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden.
- Die Ärmel und Hosen der Bekleidung sind beim Kleiderschwimmen lang zu tragen. Das Hochkrempeln ist nicht zulässig.
- Der Start zum Kleiderschwimmen kann vom Startblock, vom Beckenrand oder auch aus dem Wasser (eine Hand am Beckenrand) erfolgen.
- Die Zeit wird vom Start bis zum Zielanschlag nach der geforderten Schwimmstrecke gemessen. Das Entkleiden findet **außerhalb** der vorgegebenen Zeit statt.
- Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet; die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer haben sich während des Entkleidens mit Schwimmbewegungen über Wasser zu halten. Das Entkleiden ist notwendig, um sich ggf. von Ballast (bspw. Ausrüstung, Gepäck) zu befreien, um Eigenrettung durchführen zu können.
- Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer selbstständig ohne fremde Hilfe das Wasser verlassen hat.
- Das erfolgreiche Ablegen des 100-m-Kleiderschwimmens wird durch den DOSB als Nachweis der DSA-Schwimmfertigkeit anerkannt.
- Die Nutzung von Schwimmbrillen ist erlaubt.

364. Das **200-m-Schwimmen** ist in höchstens 7 min in einer beliebigen Schwimmlage durchzuführen.

- Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser (mindestens 1,80 m) erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen sind notwendig.

⁷⁰ Zum Training und zur Abnahme ist für die Schwimmbildung qualifiziertes Personal (vgl. Nr. 307 und Abschnitt 4.1) einzusetzen.

⁷¹ Das erfolgreiche Ablegen des Kleiderschwimmens wird gemäß Vereinbarung zwischen DOSB und Bw vom 03.06.2015 – analog zum 200-m-Schwimmen – als Nachweis der DSA-Schwimmfertigkeit anerkannt.

- Zur Durchführung des Trainings und der Abnahme des 200-m-Schwimmens ist Personal mit entsprechenden Qualifikationen gemäß den Sicherheitsbestimmungen (vgl. Abschnitt 4.1) einzusetzen.
- Das erfolgreiche Ablegen des 200-m-Schwimmens wird durch den DOSB als Nachweis der DSA-Schwimmfertigkeit anerkannt.
- Die Nutzung von Schwimmbrillen ist erlaubt.

3.7.4 Marschtest

365. Der Marschtest überprüft – status-, alters- und geschlechtsunabhängig – die physischen Leistungsvoraussetzungen für das Marschieren mit Gepäck. Er besteht aus einem 6-Kilometer-Marsch zu Fuß im Feldanzug, allgemein bzw. Bord-/Gefechtsanzug, mit Gepäck von mind. 15 kg Gewicht in einer Zeit von 60 min.

366. Die Organisation und Durchführung des Marschtests erfolgen im Rahmen des Gefechtsdienstes bzw. der allgemeinmilitärischen Ausbildung in der Einheit oder Dienststelle.

367. Der Marschtest ist von allen Soldatinnen und Soldaten - status-, alters- und geschlechtsunabhängig - einmal jährlich zu erfüllen.

Für Soldatinnen bzw. Soldaten ab einer MdE/GdS/GdB von 50 und für Marineuniformträger, die im MilOrgBer Marine eingesetzt sind, besteht wahlweise die Möglichkeit, anstatt des Marschtestes das 200-m-Kleiderschwimmen gemäß den Bedingungen der DLRG bzw. der Wasserwacht im DRK in höchstens 8 min mit anschließendem Entkleiden im Wasser durchzuführen. Hierbei gelten die Ausführungsbestimmungen unter Abschnitt 3.7.3.

3.7.5 Deutsches Sportabzeichen

368. Das Deutsche Sportabzeichen (DSA) ist die höchste Auszeichnung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) außerhalb des Wettkampfsports und wird als sportliches Leistungsabzeichen verliehen. Das DSA erfordert neben konditionellen Fähigkeiten vielseitige sportliche Fertigkeiten bzw. Techniken.

369. Als durch den Bundespräsidenten anerkanntes Ehrenzeichen können die Disziplinen zum Erwerb des DSA von allen Soldatinnen und Soldaten im Rahmen des freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bundeswehr abgelegt werden. Ä

370. Die Disziplinen zum Erwerb des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen sind gemäß den jeweils gültigen Prüfungsrichtlinien des DOSB bzw. des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) abzulegen⁷². Einzelheiten zu den Durchführungsbestimmungen Ä

⁷² Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Prüfung (Disziplin) durch Unterschrift, Stempel, Prüfnummer, Ort und Datum besitzt Urkundencharakter und wird bei unwahrer dienstlicher Meldung entsprechend disziplinar und wehrstrafrechtlich geahndet.

des DSA und zu den Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Prüfberechtigten sowie die Ausstellung von Prüferausweisen sind dem Abschnitt 6.5 zu entnehmen.

3.7.6 Sonstige Leistungsnachweise

371. Das Erfüllen der Bedingungen zum Erwerb folgender Leistungsnachweise ist in Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten anzustreben:

- Deutsche Schwimmbzeichen und
- Deutsche Rettungsschwimmbzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) und der Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz (DRK-WW).

In jeder Kompanie oder vergleichbaren Einheit sollen vier Rettungsschwimmerinnen bzw. Rettungsschwimmer Stufe „Silber“ zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 405).

4 Grundsätzliche Bestimmungen

4.1 Sicherheitsbestimmungen

401. Die Sicherheitsbestimmungen im Ausbildungsgebiet KLF in der Bw gelten für die Allgemeine Sportausbildung, das Militärische Fitnesstraining, den freiwilligen Sport bzw. das freiwillige Militärische Fitnesstraining im Verantwortungsbereich der Bw, Sportveranstaltungen, MilFit-Wettkämpfe und die Besondere Sportausbildung.

402. Die Sportausbilderinnen bzw. Sportausbilder und Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit tragen im Bereich der KLF-Ausbildung die Verantwortung für die Gesundheit der ihnen anvertrauten Soldatinnen und Soldaten. Sie müssen die für die einzelnen Sportarten und Trainingsmaßnahmen geltenden Sicherheitsbestimmungen kennen und ihre Einhaltung gewährleisten.

403. Im Rahmen der Unfallverhütung ist dafür zu sorgen, dass

- das Sicherheitsbewusstsein der Soldatinnen und Soldaten durch sinnvolle Anleitung und Gewöhnung an ein geordnetes, umsichtiges und eigenverantwortliches Verhalten geweckt wird,
- die Planung, Organisation und Durchführung der jeweiligen Zielgruppe und der Ausbildungssituation angepasst und insbesondere die körperliche Belastung richtig dosiert wird,
- bei Dunkelheit im Rahmen des Trainings außerhalb von Sporthallen und Fitnessräumen von jeder Soldatin bzw. jedem Soldaten ein Signalband⁷³ zu tragen ist und
- bei Unfällen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes (z. B. Meldewesen) beachtet werden.

404. Vor Beginn und während des Trainings sind die Übungsanlagen, die Geräte und die Sportbekleidung auf ihren Zustand hin zu prüfen. Jede Sportausbilderin bzw. jeder Sportausbilder und jede Ausbilderin bzw. jeder Ausbilder MilFit hat die Pflicht, erkennbare Unfall- und Schadensursachen umgehend zu beseitigen bzw. zu melden. Lassen sich Unfall- und Schadensursachen nicht beseitigen, hat die Sportausbildung bzw. das Militärische Fitnesstraining zu unterbleiben. Gegebenenfalls sind Änderungen in der Sportausbildung bzw. des Militärischen Fitnesstrainings zu veranlassen.

405. Bei der Schwimmausbildung mit Nichtschwimmerinnen bzw. Nichtschwimmern ist der Sportausbilderin bzw. dem Sportausbilder mindestens eine Rettungsschwimmerin bzw. ein Rettungsschwimmer zur zusätzlichen Aufsicht zur Seite zu stellen, der oder die mindestens im Besitz eines gültigen Rettungsschwimmabzeichens Silber der DLRG/DRK-WW ist. Besteht die Übungsgruppe ausschließlich aus Schwimmerinnen oder Schwimmern, ist es ausreichend, wenn die Sportausbilderin bzw. der Sportausbilder zusätzlich über die Qualifikation „Rettungsschwimmerin bzw. Rettungsschwimmer Silber“ verfügt.

⁷³ Signalbandsatz Soldat (SIG-Bandsatz SD, Planungsnummer: 6350-00126). Sollten diese Signalbänder nicht in ausreichender Stückzahl vorhanden sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass ein vergleichbarer Schutz auf andere Weise erreicht wird.

Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Schwimmbadpersonal) entbindet die Sportausbilderin bzw. den Sportausbilder und die ggf. zusätzlich eingeteilten Rettungsschwimmerinnen bzw. Rettungsschwimmer nicht von ihrer bzw. seiner Aufsichtspflicht. Auch beim Schwimmen gilt die verantwortliche Zuständigkeit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders für die Lerngruppe.

Die Stärke der Übungsgruppe⁷⁴ darf die Anzahl von 25 nicht überschreiten.

In angemessenen Zeiträumen (max. 3 Jahre) ist durch eine Wiederholungsprüfung nachzuweisen, dass die Qualifikation Rettungsschwimmerin bzw. Rettungsschwimmer Silber fortbesteht⁷⁵.

406. Bei einer Wassertemperatur unter 17 Grad ist die Schwimmausbildung verboten. Es wird eine Temperatur von mindestens 22 Grad empfohlen.

407. Für FitR Bw ist eine Nutzungsordnung zu erstellen und vor Ort auszuhängen. Als Anhalt ist das Muster gemäß Anlage 6.9 zu nutzen und auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

4.2 Sportmedizinische Richtlinien

408. Bei gesundheitlich beeinträchtigten Personen entscheidet die zuständige Truppenärztin bzw. der zuständige Truppenarzt über die Nichtteilnahme bzw. den Umfang der Teilnahme an der Allgemeinen Sportausbildung bzw. am Militärischen Fitnessstraining.

409. Im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportausbilderinnen und Sportausbildern bzw. Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit sind die für die Durchführung des Trainings relevanten sportmedizinischen Aspekte zu vermitteln (vgl. Anlage 6.9).

4.3 Versorgungsschutz

410. Die Voraussetzungen für den Versorgungsschutz der Soldatinnen bzw. Soldaten bei Sportunfällen sind im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geregelt. Umfassender Versorgungsschutz besteht nur, wenn der Sport im Rahmen des Dienstplans ausgeübt wird oder – außerhalb des Dienstplans – auf einer dienstlichen Anordnung der bzw. des zuständigen Disziplinarvorgesetzten beruht und somit keine freiwillige sportliche Betätigung mehr darstellt (vgl. Nr. 3.1). Eine gesundheitliche Schädigung durch einen solchen Unfall ist eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne der 2. Alternative des § 81 Abs. 1 SVG. Für Berufssoldaten bzw. Berufssoldatinnen liegt außerdem ein Dienstunfall im Sinne des § 27 SVG vor.

411. Dienstsport: Mit der notwendigen dienstlichen Anordnung legt die bzw. der Disziplinarvorgesetzte die Modalitäten des beabsichtigten Trainings fest. Hierzu erfolgt mindestens

⁷⁴ Mit Übungsgruppe ist hier die Anzahl der Schwimmerinnen bzw. Schwimmer gemeint, die sich gleichzeitig im Wasser befinden.

⁷⁵ Die Ausbildung und Weiterbildung der Rettungsschwimmerinnen bzw. Rettungsschwimmer erfolgt durch Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe in Zusammenarbeit mit Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleitern Rettungsschwimmen bzw. Soldatinnen und Soldaten/ZivPers mit der zivilen Qualifikation Lehrschein Rettungsschwimmen der DLRG/DRK-WW.

die Bestimmung von Ausbilderin bzw. Ausbilder (Sportausbilderinnen bzw. Sportausbilder, Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit), Trainingszeit und Sportart sowie Trainingsort.

412. Freiwilliger Sport im Verantwortungsbereich der Bw/im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung (vgl. Nr. 319): Bei einer freiwilligen sportlichen Betätigung besteht – abgesehen von dem umfassend versorgungsrechtlich geschützten Ausgleichssport (Betriebssport)⁷⁶ – nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung dann Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung, wenn der Sport von der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten aus dienstlichen Gründen schriftlich genehmigt und grundsätzlich von Personal mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen, welches in einem Dienst-/Vertragsverhältnis zur Bw steht, verantwortlich beaufsichtigt und durchgeführt wird⁷⁷. Unter diesen Voraussetzungen liegt bei einem Unfall eine gesundheitliche Schädigung durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse im Sinne der 3. Alternative des § 81 Abs. 1 SVG vor.

413. Freizeitsport als sonstiger freiwilliger Sport außerhalb des Verantwortungsbereiches der Bw (vgl. Nr. 323): Auch wenn für die Soldatinnen bzw. Soldaten eine besondere Pflicht zur Gesunderhaltung besteht und der Dienstherr deshalb regelmäßigen freiwilligen Sport fördert, wird der aufgrund eines eigenen Entschlusses und ohne dienstliche Genehmigung individuell ausgeübte Sport nicht zum Dienstsport/Sport im Verantwortungsbereich der Bw, selbst wenn er in Pausen oder Freistunden während der Rahmendienstzeit ausgeübt wird (vgl. Nr. 3.1).

414. Die Grundsätze des Versorgungsschutzes gelten analog für Militärisches Fitnessstraining.

415. Die Pflicht zur Dienstaufsicht und zur Fürsorge verlangt von jeder bzw. jedem Verantwortlichen für die Ausbildung im Bereich der KLF, dass organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die den größtmöglichen Schutz vor gesundheitlichen Gefahren sicherstellen, die mit dem erteilten Auftrag verbunden sein können.

4.4 Reisekostenrechtliche Abfindung

416. Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) besteht nur, wenn der Sport außerhalb der Dienststätte im Rahmen des Dienstplans ausgeübt wird oder – außerhalb des Dienstplans – auf einer dienstlichen Anordnung/Genehmigung der bzw. des zuständigen Disziplinarvorgesetzten beruht und somit keine freiwillige sportliche Betätigung mehr darstellt (vgl. Nr. 302). Der Ort, an dem der Dienstsport durchzuführen ist, ist dabei genau zu benennen (postalische Adresse). Wird der Dienstsport außerhalb des Dienstortes durchgeführt, bedarf es der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Anordnung/Genehmigung der Dienstreisen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BRKG). Dies kann im Rahmen einer Dauerdienstreiseanordnung oder im Einzelfall erfolgen. Werden unentgeltliche Beförderungsmittel bereitgestellt, ist eine Kostenerstattung

⁷⁶ Vgl. Abschnitt 2 der Zentralen Dienstvorschrift A-2642/7.

⁷⁷ Analog zum Dienstsport gilt auch hier: mind. zu zweit (Durchführende bzw. Durchführender und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer).

nach den § 4 Absatz 2 Satz 2 bzw. § 5 Absatz 4 Nr. 1 BRKG ausgeschlossen. Entsprechende Festlegungen (Ort des Dienstoportes, Bereitstellung Sammeltransport/Dienstfahrzeug usw.) sowie die ggf. notwendige Anordnung/Genehmigung der Dienstreisen haben in entsprechenden Weisungen/Befehlen bzw. Dienstplänen zu erfolgen und sind als anspruchsbegründende Unterlage der Reisekostenabrechnung beizufügen. Diese Regelung ist auch für den freiwilligen Sport im Verantwortungsbereich der Bw anzuwenden.

4.5 Qualitätsmanagement

417. Ziel des Qualitätsmanagements⁷⁸ ist die Verbesserung der Ausbildung durch eine bedarfsgerechte Anpassung von Ausbildungsinhalt, Didaktik und Methodik. Es wirkt auf den Ebenen Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden/-verfahren („Bilden wir das Richtige aus?“ und „Bilden wir es richtig aus?“). Die Durchführung des Qualitätsmanagements folgt den im Abschnitt 3.6 festgelegten Zuständigkeiten.

418. Qualitätssicherung von KLF erfordert ein Qualitätsmanagement, das gewonnene Erkenntnisse zur Ausbildung, daraus veranlasste Nachsteuerungen sowie deren Umsetzung und Wirkung dokumentiert⁷⁹. Hierzu sind die verfügbaren standardisierten und fortlaufend verifizierten Test- und Ausbildungssteuerungstools⁸⁰ zu nutzen. Die AusbPassDB SK unterstützt hierbei die jeweilige Führungsebene mit Berichten in der Auswertung.

⁷⁸ Vgl. TK AusbSK und Üb, Kapitel 3.1.6.

⁷⁹ Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung des Qualitätsmanagements befinden sich als Regelung „Qualitätsmanagement Militärische Ausbildung Bundeswehr“ in der Erstellung.

⁸⁰ Basisfitness (SKgem): BFT; Soldatengrundfitness (SKgem): 100-m-Kleiderschwimmen/200-m-Schwimmen, Marschtest, MilFit-Tool in Erarbeitung; Funktionsfitness (OrgBer-spezifisch): Entwicklung von Tools gemäß Entscheidung/Zuständigkeit der OrgBer.

5 Richtlinien und Normen

5.1 Sportanlagen

501. Zur Durchführung der Sportausbildung und des Militärischen Fitnesstrainings werden der Truppe grundsätzlich Sportanlagen zur Verfügung gestellt.

502. Genormte Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte sind die Voraussetzungen für einen geregelten Sportbetrieb. Messbar und vergleichbar sind nur Leistungen, die auf wettkampfgerechten und gewarteten Sportanlagen mit der entsprechenden Ausstattung und mit geeichten und gepflegten Geräten erzielt werden. Die Sportanlagen der Bw sollen zivilen Normen und Wettkampfnormen sowie den Leitlinien des DOSB entsprechen. Hinsichtlich einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Sportanlagen ist die Fachexpertise der Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer Bw Truppe oder Sportlehrerin bzw. Sportlehrer Bw Schule einzuholen.

503. Bedarf, Art und Größe der Sportanlagen sind in den Raum- und Flächennormen der Bw (RFN) sowie in der grundsätzlichen militärischen Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft festgelegt. Die Sportanlagen sind nach den baufachlichen Richtlinien⁸¹ auszuführen. Die Anzahl und Art der Sportanlagen richten sich nach der Belegstärke für Truppenunterkünfte/vergleichbare Liegenschaften (vgl. Abschnitt 6.8.1).

504. Über Sportanlagen für Universitäten, Akademien, Schulen, Stäbe, Kontingente oder Truppenteile im Einsatz und vergleichbare Dienststellen entscheidet in jedem Einzelfall das BMVg.

505. Der Bedarf an Schwimmhallen wird vom BMVg ermittelt und festgelegt.

506. Stehen für den dienstlichen Sport keine bundeswehreigenen Sportanlagen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum zivile Sportanlagen in dem notwendigen Umfang zur Nutzung vertraglich anmieten.

5.2 Sportgerät

507. Zur Durchführung der Sportausbildung und des Militärischen Fitnesstrainings werden der Truppe grundsätzlich Sportgeräte zur Verfügung gestellt. Das gesamte Sportgerät und Trainingsmaterial für die Durchführung von Sport und MilFit im Betrieb Inland ist liegenschaftsgebundenes Gerät und damit Bestandteil von Raumausstattungsätzen⁸².

508. Zentrale Beschaffungsgrundlage ist die Zentrale Dienstvorschrift A-1800/113 in der jeweils gültigen Fassung. Die Beschaffung erfolgt über die zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentren.

⁸¹ Gemäß Abschnitt 15 der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6001 „Raum- und Flächennorm der Bundeswehr“ sowie gemäß der Abschnitte 35 und 36 der Bereichsvorschrift C1-1810/0-6002 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft“.

⁸² Zentrale Dienstvorschrift A-1800/113 „Raumausstattungsätze“.

509. Als „Nutzer“ der Sportinfrastruktur und der dort ausgebrachten Sportgeräte und Trainingsmaterialien ist grundsätzlich der Kasernenkommandant verantwortlich für den Beschaffungsvorgang. Er leitet, sofern nicht anders geregelt, die entsprechenden Beschaffungsvorgänge ein. Gemäß A-1800/113, Anl. 3.1, Nr. 8 „Sportanlagen“ ist vor Beantragung entsprechenden Geräts die Fachexpertise der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers Bw einzuholen.

510. Privates Sportgerät⁸³, das den gültigen Sicherheitsbestimmungen entspricht, kann auf freiwilliger Basis im Dienstsport und im Militärischen Fitnesstraining genutzt werden. Hierüber entscheidet die Sportausbilderin bzw. der Sportausbilder oder die Ausbilderin bzw. der Ausbilder MilFit.

511. Zur Betreuung der Soldatinnen bzw. Soldaten in der Freizeit können Sportgeräte beschafft werden (vgl. Nr. 321).

5.3 Sportbekleidung

512. Jede Soldatin bzw. jeder Soldat, die bzw. der nicht Selbsteinkleiderin bzw. Selbsteinkleider ist, erhält Sportbekleidung im Rahmen ihrer bzw. seiner „persönlichen Ausrüstung“ nach Ausstattungssoll⁸⁴.

513. Offiziere sind als Selbsteinkleider nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 69 Abs.2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)) verpflichtet, adäquate Sportbekleidung bereitzuhalten.

514. Das Tragen privater Sportbekleidung ist während der Ausbildung grundsätzlich erlaubt und durch die Disziplinarvorgesetzte bzw. den Disziplinarvorgesetzten im Einzelfall zu regeln. Ein Anspruch auf Abnutzungsentschädigung besteht jedoch nicht.

515. Der Anzug⁸⁵ im Rahmen des Militärischen Fitnesstrainings wird im Einzelfall durch die Disziplinarvorgesetzte bzw. den Disziplinarvorgesetzten festgelegt.

516. Die Ausrüstung von Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportlern der Bw ist gesondert geregelt⁸⁶.

⁸³ Grundsätzlich Gerät, welches der CE Euronorm entspricht.

⁸⁴ Gemäß Abschnitt 2.6 der Zentralrichtlinie A1-2630/0-9804 „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“.

⁸⁵ Zweckmäßige Kombinationen aus verschiedenen Anzugarten sind möglich (z. B. Kombination aus Feldanzug und Sportbekleidung).

⁸⁶ Gemäß Nr. 803 der Zentralvorschrift A1-224/0-6.

6 Anlagen

| | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 6.1 | Übersicht der sportfachlichen Führung hauptamtlicher Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bundeswehr | 34 |
| 6.2 | Kompetenzverbund Sport/Körperliche Leistungsfähigkeit Bundeswehr | 35 |
| 6.3 | Körperliche Leistungsfähigkeit – Mindestforderungen und Leistungsnachweise | 36 |
| 6.4 | Deutsches Sportabzeichen sowie Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen | 49 |
| 6.5 | Sport in der Bundeswehr – Theorie und Praxis | 61 |
| 6.6 | Militärische Fitness in der Bundeswehr – Theorie und Praxis | 62 |
| 6.7 | Sportanlagen (Infrastruktur, baufachliche Richtlinien) und Sportgeräte | 63 |
| 6.8 | Nutzungsordnung Fitnessraum Bundeswehr (Muster) | 65 |
| 6.9 | Rahmenrichtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern in den Bereichen Sport und Militärische Fitness in der Bundeswehr | 68 |
| 6.10 | Kosten für die Ausbildung im Rettungsschwimmen | 87 |
| 6.11 | Sportveranstaltungen | 88 |
| 6.12 | Richtlinien für die Vergabe von Urkunden und Preisen bei Sportveranstaltungen | 95 |
| 6.13 | Glossar | 98 |
| 6.14 | Bezugsjournal | 99 |
| 6.15 | Änderungsjournal | 101 |

6.1 Übersicht der sportfachlichen Führung hauptamtlicher Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bundeswehr

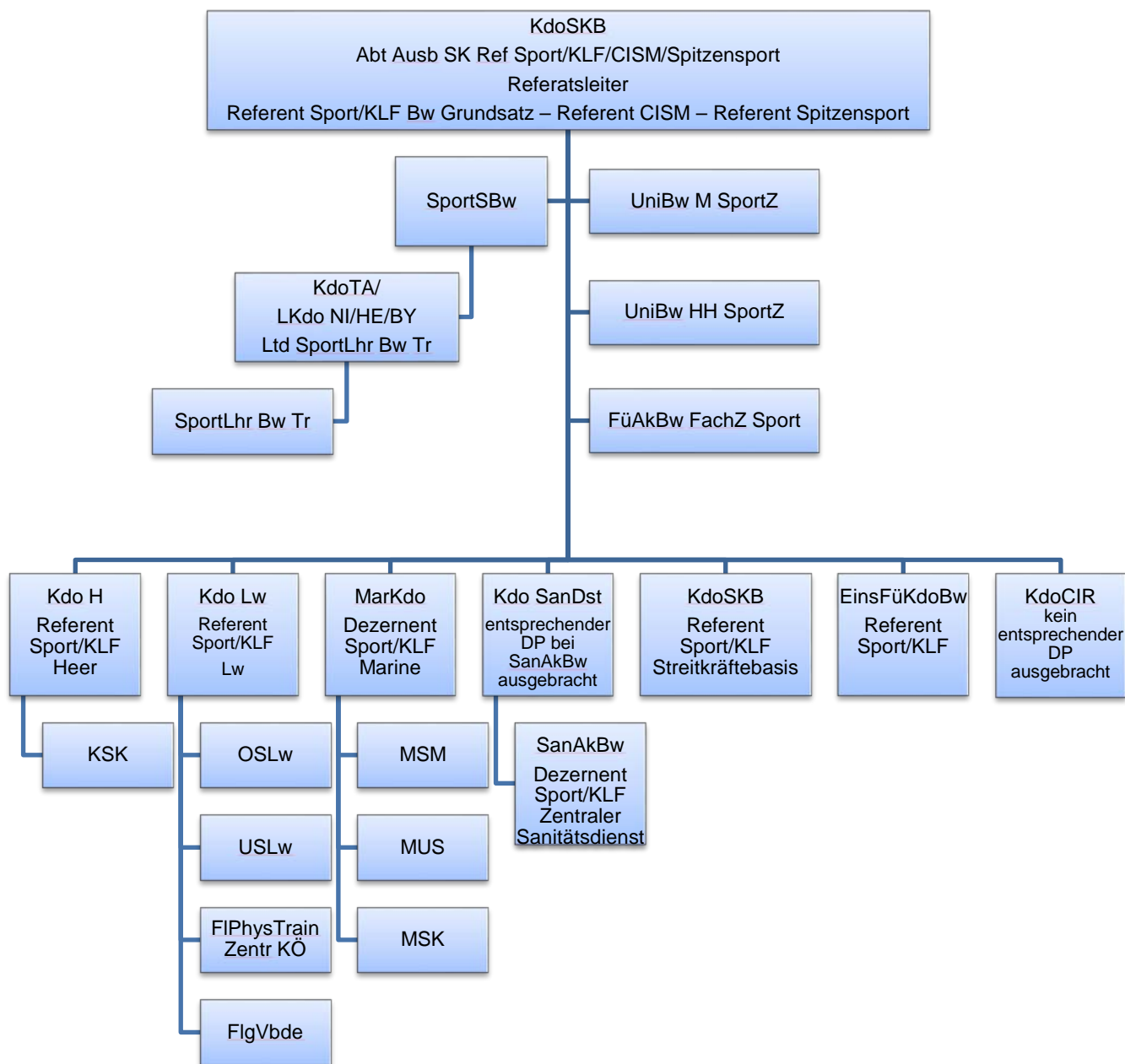


Abb. 1: Übersicht der sportfachlichen Führung hauptamtlicher Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bw

6.2 Kompetenzverbund Sport/Körperliche Leistungsfähigkeit Bundeswehr

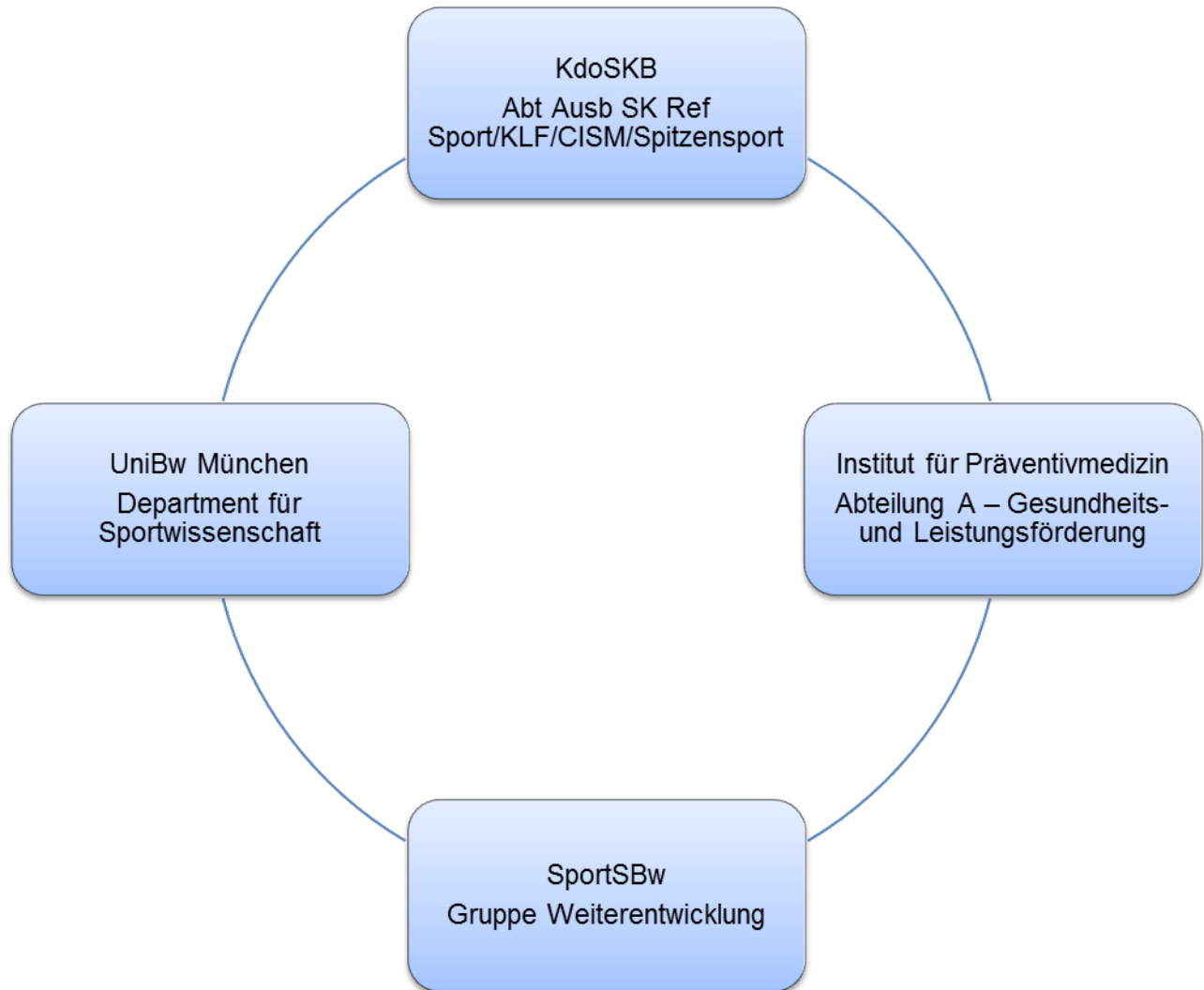


Abb. 2: Kompetenzverbund Weiterentwicklung Sport/KLF Bw



6.3 Körperliche Leistungsfähigkeit – Mindestforderungen und Leistungsnachweise

| | | | | |
|---------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Erhalt und Verbesserung der KLF | Basis-Fitness-Test (BFT) | 11 x 10-m-Sprinttest ≤ 60 s Klimmhang ≥ 5 s 1 000-m-Lauf ≤ 6 min 30 s | Während der Grundausbildung und 1 x jährlich (Kalenderjahr) | Jede Soldatin bzw. jeder Soldat ^{87, 88} |
| | Kleiderschwimmen/Schwimmen ⁸⁹ | 100-m-Kleiderschwimmen in höchstens 4 min mit anschließendem Entkleiden im Wasser gemäß den Ausführungsbestimmungen der DLRG bzw. der Wasserwacht im DRK für diese Übung oder 200-m-Schwimmen (Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 7 min) | 1 x jährlich (Kalenderjahr) | |
| | Marschtest | 6-Kilometer-Marsch zu Fuß im Feldanzug, allgemein bzw. Bord-/Gefechtsanzug, mit Gepäck von mind. 15 kg Gewicht in einer Zeit von 60 min (für Marineuniformträger, die im MilOrgBer Marine eingesetzt sind, wahlweise 200-m-Kleiderschwimmen [gemäß den Bedingungen der DLRG bzw. der Wasserwacht im DRK für diese Übung] in einer Zeit von höchstens 8 min) | | |

Tab. 2: KLF-Mindestforderungen und Leistungsnachweise

⁸⁷ Ergänzende Regelungen für das Personal der Truppenreserve, der Territorialreserve und der Allgemeinen Reserve im SKgemKonzAusbResBw (Kapitel 3.3.1 und 3.3.2).

⁸⁸ Für behinderte Soldatinnen und Soldaten mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE), einem Grad der Schädigung (GdS) bzw. einem Grad der Behinderung (GdB) – § 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) von weniger als 50 gelten folgende abweichende Regelungen zur Teilnahme (Soldatinnen bzw. Soldaten ab einem MdE/GdS/GdB von 50 können freiwillig teilnehmen): Für den Marschtest können sowohl Soldatinnen bzw. Soldaten ab einer MdE/GdS/GdB von 50 als auch Angehörige der Marine alternativ die Leistungen Kleiderschwimmen erbringen (gilt gleichzeitig als Nachweis in der Kategorie „Kleiderschwimmen/Schwimmen“). Für den BFT können alternativ die Leistungen zum Erwerb des DSA für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Durch truppenärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, dass gegen die Ablegung der geforderten Disziplinen bzw. Tests keine Bedenken bestehen. Diese abweichenden Regelungen für behinderte Soldatinnen bzw. Soldaten sind darüber hinaus für den Erwerb des Abzeichens für Leistungen im Truppendienst relevant.

⁸⁹ Anzustreben ist das Erfüllen des Kleiderschwimmens.

6.3.1 Basis-Fitness-Test

Test zur Überprüfung der status-, alters- und geschlechtsunabhängigen Körperlichen Leistungsfähigkeit von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

6.3.1.1 Testbeschreibung

Durchführung

Das Ablegen des BFT erfolgt unter Leitung und Durchführung von qualifizierten Sportausbilderinnen und Sportausbildern⁹⁰ (im Folgenden „Testleiterin bzw. Testleiter“ genannt).

Reihenfolge BFT-Disziplinen

Die BFT Disziplinen sind innerhalb von zwei Unterrichtseinheiten (90 min) vollständig durchzuführen.

Zur Standardisierung der Testbedingungen ist die Abfolge der Disziplinen einheitlich vorgegeben:

- 11 x 10-m-Sprinttest
- Klimmhang
- 1 000-m-Lauf

11 x 10-m-Sprinttest

Aufgabe

Die Testperson startet aus der Bauchlage (der Kopf ist in Laufrichtung ausgerichtet) und umläuft so schnell wie möglich eine in 10 m Entfernung aufgestellte Pylone. Sobald sie wieder am Startpunkt angelangt ist, legt sie sich erneut kurzzeitig auf den Bauch, klatscht die Hände hinter dem Rücken zusammen, springt wieder auf und sprints die nächste Runde. Ziel ist es, schnellstmöglich fünfeinhalb Runden zu laufen.

Testbeschreibung

Zum Testbeginn liegt die Testperson in Bauchlage auf einer Gymnastikmatte (Abb. 3). Die Arme sind seitlich neben dem Körper abgelegt, die Beine sind ausgestreckt und berühren die Matte. Auf das Kommando „FERTIG – LOS“ steht die Testperson schnellstmöglich auf, läuft geradeaus von der Matte los (durch den Korridor der Markierungspyronen, siehe Abb. 4), sprints zur Wendepylone, umrundet diese und kehrt wieder zur Matte zurück, wobei eine der Markierungspyronen auf der Außenseite umlaufen werden muss. Anschließend ist

⁹⁰ Der BFT ist integraler Bestandteil der Ausbildung von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern Bw. Zusätzlich ist ein BFT-Lernprogramm im Intranet Bw verfügbar.

erneut die Bauchlage einzunehmen und die Hände sind einmal hinter dem Rücken zusammen zu klatschen. Unmittelbar danach folgt die nächste Sprintrunde.

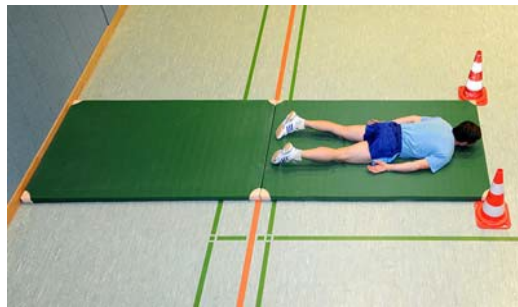


Abb. 3: Startposition beim Sprinttest:

Die hintere Gymnastikmatte stößt an die Hallenwand, die Markierungspyllonen stehen an der Mattenvorderkante

Testablauf

Die Testperson muss nach den zuvor beschriebenen Kriterien fünfteinhalb Runden absolvieren, d. h. sechs Mal von der Matte aufstehen, um die Pylone sprinten und sich wieder hinlegen. Nach dem sechsten Aufstehen ist nur noch der einfache Weg zur Pylone zu laufen. Bei Erreichen des Wendepunktes wird die Zeit gestoppt und zehntelsekundengenau notiert.



Abb. 4:

Laufweg nach Verlassen der Bauchlage sowie das Umlaufen des Wendepunktes

Mögliche Fehler

- Springen in den Liegestütz (beide Füße verlassen deutlich den Boden)
- Unkorrekte Bauchlage zwischen den Sprints; Hände werden nicht hinter dem Rücken zusammengeklatscht
- Abkürzen der Laufstrecke vor dem Wendepunkt
- Falsches Verlassen der Matte: Korridor der Markierungspyllonen an der Mattenvorderkante wird nicht durchlaufen
- Falsches Anlaufen der Matte: Markierungspyllone wird nicht auf der Außenseite umlaufen

Erkennt die Testleiterin bzw. der Testleiter einen Ausführungsfehler, fordert er die Testperson auf, diesen zu korrigieren bzw. bei der nächsten Runde auf die korrekte Durchführung zu achten – der Test läuft jedoch weiter. Der Test wird abgebrochen, wenn der Aufforderung zur Fehlerkorrektur nicht unmittelbar nachgekommen wird.

Die Testperson wird anschließend über ihren Fehler aufgeklärt und kann nach Maßgabe der Testleiterin bzw. des Testleiters den Test wiederholen.

Testaufbau

Zwei Gymnastikmatten werden hintereinander mit ihrer schmalen Seite an eine Hallenwand längsseitig der Halle platziert, sodass ein Verrutschen beim Aufstehen vermieden wird und ausreichend Auslauf vorhanden ist. Gemessen von der vorderen Mattenkante wird in 10 m Entfernung eine Pylone mit deren Mittelpunkt mittig aufgestellt. Diese stellt den Wendepunkt und die Zielmarkierung des Sprinttests dar (Abb. 5). Zwei weitere Markierungspylenen sind mit den Mittelpunkten an der Mattenvorderkante auszurichten und stehen unmittelbar links und rechts neben der vorderen Mattenkante.



Abb. 5: Aufbau des Sprinttests

Hilfsmittel

- Stoppuhr
- Zwei Gymnastikmatten
- Drei Pylonen/Kegel
- Maßband

Hinweis

Vor der Testdurchführung sollten sich alle Testpersonen ausreichend aufwärmen (Einlaufen, Dehnübungen usw.).

Zur Vermeidung von Verletzungen ist ein ausreichend breiter Sprintkorridor zu wählen und eine Auslaufzone hinter der Wendepylone freizuhalten.

Klimmhang

Aufgabe Die Testperson verharrt so lange wie möglich in der Endposition eines Klimmzuges. Als Bewertungskriterium gilt die Zeit, in der die Testperson diese Position aufrechterhalten konnte.

Testbeschreibung Zur Einnahme der Startposition steht die Testperson zunächst auf einem kleinen Kasten und greift im Kammgriff (Handrücken zeigt vom Körper weg) an die vor ihr befindliche Reckstange. Dabei soll die Griffweite der Hände (bezogen auf die Handmitte) etwa der Schulterbreite entsprechen. In dieser Anfangsposition befinden sich die Schultern ungefähr auf gleicher Höhe mit der Reckstange. Die Unterarme sind möglichst weit in Richtung Oberarme gebeugt (Abb. 6). Der Start erfolgt unmittelbar nach Aufforderung durch den Testleiter bzw. die Testleiterin. Hierzu verlässt die Testperson den Sprungkasten und verharrt in der Endposition eines Klimmhangs (Ellenbogengelenk maximal gebeugt, Schultern auf Höhe der Reckstange).



Abb. 6 Testperson beim Klimmhang:

Die Hände werden im Kammgriff gehalten, die Unterarme sind maximal gegen die Oberarme gebeugt

Testablauf Bevor die Testperson ihre Startposition einnimmt, wird die korrekte Griffweise sowie die Griffweite von der Testleiterin bzw. vom Testleiter überprüft und ggf. korrigiert. Die Zeitnahme beginnt, sobald die Füße den Kontakt zum Kleinkasten verloren haben. Sie endet, wenn diese Ausgangsposition soweit verlassen wurde, dass das Kinn unter die Reckstange sinkt (Abb. 7). Die erreichte Zeit wird zehntelsekundengenau notiert.

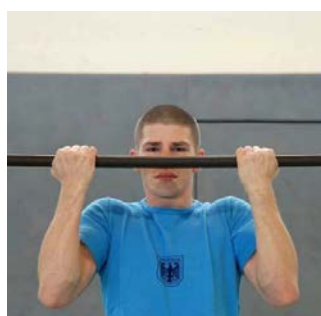


Abb. 7 Testabbruchkriterium beim Klimmhang:

Das Kinn sinkt unter das Niveau der Reckstange

Mögliche Fehler

- Falsche Startposition
- Hilfestellung beim Start
- „Einhängen“ mit dem Kinn an der Reckstange

Erkennt die Testleiterin bzw. der Testleiter einen Ausführungsfehler, wird die Testperson sofort aufgefordert, diesen zu korrigieren – der Test läuft jedoch weiter. Der Test wird abgebrochen, wenn der Aufforderung zur Fehlerkorrektur nicht unmittelbar nachgekommen wird. Die Testperson wird anschließend über ihren Fehler aufgeklärt und kann nach Maßgabe der Testleiterin bzw. des Testleiters den Test wiederholen.

Testaufbau

Die Reckstange wird auf eine Höhe von 185 cm eingestellt. Ein kleiner Kasten, der zur einheitlichen Einnahme der Startposition dienen soll, wird auf eine Gymnastikmatte unmittelbar vor der Reckstange aufgestellt, sodass die oben beschriebene Startposition direkt eingenommen werden kann. Für kleinere bzw. größere Personen ist der Aufbau ggf. individuell anzupassen. Sobald die Testperson die Startposition eingenommen hat und der Test beginnt, ist der Kleinkasten durch eine Testhelferin bzw. einen Testhelfer zu entfernen.

Hilfsmittel

- Stoppuhr
- Reck
Falls mehrere Reckanlagen zur Verfügung stehen, sind unterschiedliche Einstellungen (180 cm bzw. 190 cm) zur besseren Anpassung an die Körpergrößen möglich.
Falls kein Reck zur Verfügung steht, kann eine andersartige Aufhängevorrichtung⁹¹ verwendet werden.
- Zwei Gymnastikmatten
- Turnkasten, klein
- Magnesia oder Kreide, Papiertücher

Hinweis

Vor der Testdurchführung sollten sich alle Testpersonen ausreichend aufwärmen (Einlaufen, Dehnübungen usw.).

Zur Optimierung der Grifffestigkeit ist es empfehlenswert, die Hände vor dem Test mit Magnesia oder Kreide einzureiben und zwischen den Leistungsabnahmen die Reckstange mit einem Papiertuch trockenzureiben.

⁹¹ Z. B. eine mobile Klimmhangstation.

1 000-m-Lauf

Aufgabe Die Testperson absolviert die vorgegebene Strecke so schnell wie möglich.

Testablauf Der 1 000-m-Lauf ist vorzugsweise auf einer 400-m-Bahn durchzuführen. Die Testperson startet an der 200-m-Markierung, sodass ab Start-/Zielstrich noch zwei vollständige Runden zu absolvieren sind. Die Zeit wird beim Zieldurchlauf von der Testleiterin bzw. dem Testleiter sekundengenau notiert.

Hilfsmittel




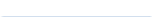
- Stoppuhr
- Ausgemessene, ebene Laufstrecke

Hinweis Die Testperson sollte sich vor dem Start des 1 000-m-Laufs nach Vorgabe der Testleiterin bzw. des Testleiters aufwärmen (Einlaufen, Dehnübungen usw.). In Ausnahmefällen (z. B. fehlende Infrastruktur oder extreme Witterungsbedingungen) kann der 1 000-m-Lauf auch auf einer geeigneten, ebenen (bei leicht welliger Streckenführung sollten sich Steigung und Gefälle ausgleichen) und vermessenen Strecke im Gelände oder in einer großen Sporthalle⁹² (Abb. 8) absolviert werden.

⁹² Siehe Bezug Anlage 6.15 (Ifd. Nr. 18).

1.000m Lauf Hallenvariante

Maße innerhalb eines den Wettspielregeln entsprechenden Handballfeldes (40 m x 20 m)

-  Linien Handballfeld
-  Markierungskegel
-  98 m Runde Ideal-Linie
-  Startlinie und Ziellinie

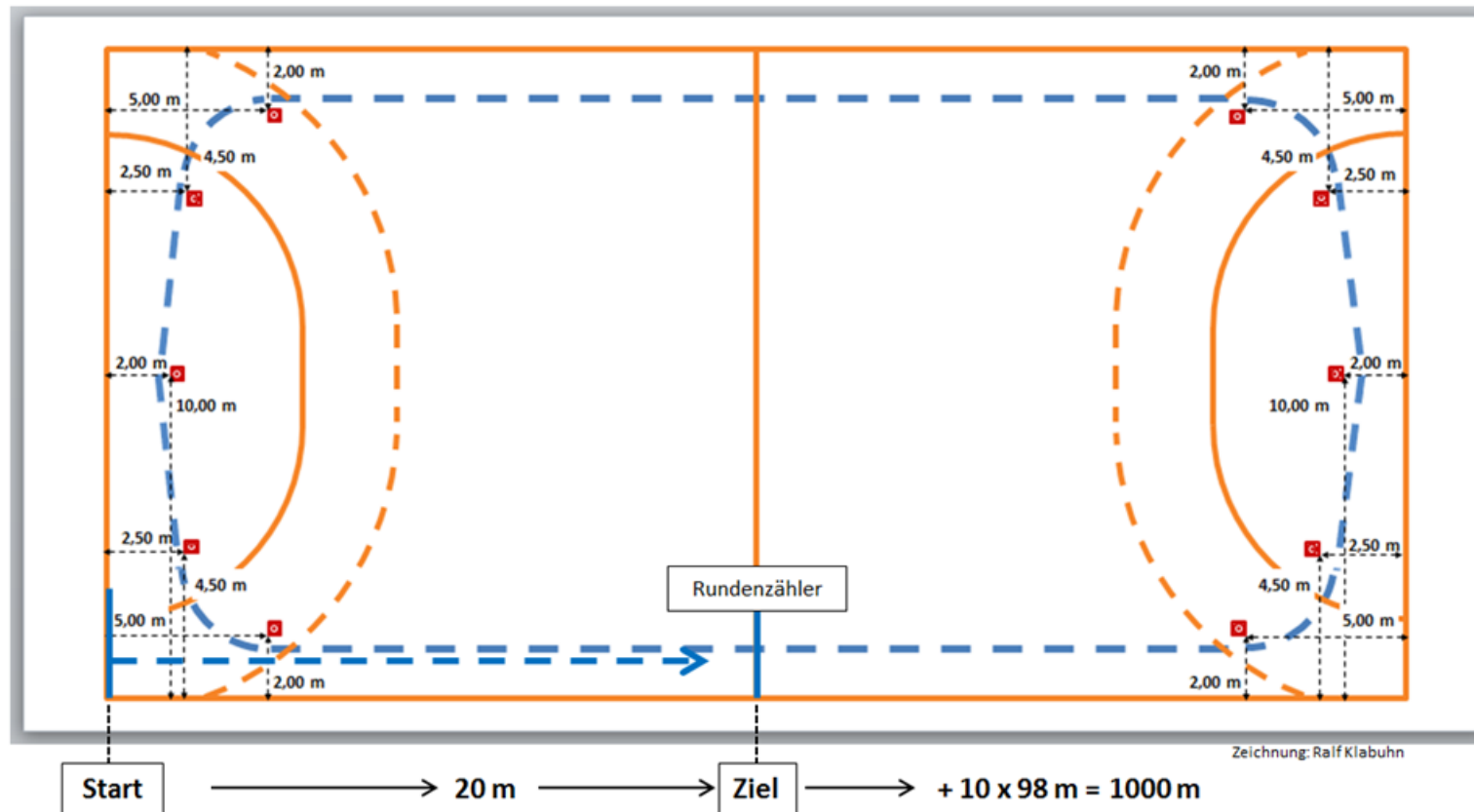


Abb. 8: 1 000-m-Lauf – Hallenvariante

6.3.1.2 Bewertung des BFT

Mindestleistungen

| | |
|----------------------|------------|
| 11 x 10-m-Sprinttest | 60 s |
| Klimmhang | 5 s |
| 1 000-m-Lauf | 6 min 30 s |

Testerfolg Die Mindestleistungen sind alters- und geschlechtsunabhängig. Falls die Mindestleistung in einer oder mehreren Disziplinen nicht erbracht wird, gilt der BFT als nicht bestanden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, es erfolgt jedoch keine Punktberechnung (siehe Bewertung).

Bewertung bei erfolgreich absolvierten Disziplinen

Basispunkte Die BFT-Bewertung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der drei Disziplinen zusammen. Dazu werden die erreichten Ergebnisse (Testzeiten) jeweils in ein einheitliches Basis-Punkteraster umgerechnet. Für die Mindestleistung sind jeweils 100 Basispunkte definiert. Mit zunehmend besserer Leistung erhöht sich die Punktezahl entsprechend (siehe Berechnung). Das Punktesystem ermöglicht eine sehr gute Differenzierung der einzelnen Testergebnisse, so dass Verbesserungen bzw. Verschlechterungen sofort erkennbar sind.

Alterszuschlag Die KLF lässt mit zunehmendem Alter nach. Dieser biologische Alterungsprozess beginnt etwa ab dem 36. Lebensjahr. Deshalb wird bis einschließlich dem 35. Lebensjahr kein Alterszuschlag vergeben. Ab dem 36. Lebensjahr wird der erreichte Basispunktwert zum Ausgleich altersbedingter Leistungseinschränkungen um 0,5 % pro Lebensjahr erhöht. Zur Berechnung des Alterszuschlags ist das Alter, das in einem Kalenderjahr erreicht wird, ausschlaggebend (siehe Berechnung).

Geschlechtszuschläge

Die unterschiedliche Physiologie zwischen Männer und Frauen wirkt sich auch auf die Testleistungen in den BFT-Disziplinen aus. Um diese biologisch bedingten Leistungsnachteile auszugleichen, erhält jede Soldatin einen disziplinspezifischen Zuschlag, der für den Sprinttest und für den 1 000-m-Lauf jeweils 15 % und für den Klimmhang 40 % beträgt (siehe Berechnung).

Disziplinpunkte Die Disziplinpunkte werden aus den jeweils erreichten Basispunkten sowie ggf. aufaddierten Alters- und Geschlechtszuschlägen berechnet.

BFT-Note Die BFT-Gesamtnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der drei BFT-Disziplinen zusammen. Die Berechnung erfolgt über eine Mittelwertbildung der Disziplinpunkte und die Zuordnung zu einem Notenspektrum (siehe Berechnung).

Hinweis Die BFT-Note bewertet ausschließlich bestandene BFT-Tests in dem Notenspektrum zwischen 1,00 (= sehr gut) und 4,49 (= ausreichend). Somit liegt die rechnerische Durchschnittsnote bei 2,745 und nicht, wie im klassischen Schulnotensystem, bei 3,5.

6.3.1.3 Berechnungsverfahren ab 01.01.2018,⁹³

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1. Berechnung der Basispunkte: | | |
| Sprinttest: | Basispunkte _{Sprint} | = 1000 - (15 * Zeit) |
| Klimmhang: | Basispunkte _{Klimm} | = 75 + (5 * Zeit) |
| 1 000 m: | Basispunkte _{1 000 m} | = 100 + ((390 - Zeit) / 0,55) |
| 2. Berechnung des Alterszuschlags ab dem 36. Lebensjahr: | | |
| Sprinttest: | Alterszuschlag _{Sprint} | = Basispunkte x (Alter- 35 Jahre) x 0,005 |
| Klimmhang: | Alterszuschlag _{Klimm} | = Basispunkte x (Alter- 35 Jahre) x 0,005 |
| 1 000 m: | Alterszuschlag _{1 000 m} | = Basispunkte x (Alter- 35 Jahre) x 0,005 |
| 3. Berechnung des Geschlechtszuschlags: | | |
| Sprinttest: | Geschlechtszuschlag (w) _{Sprint} | = Basispunkte x 0,15 |
| Klimmhang: | Geschlechtszuschlag (w) _{Klimm} | = Basispunkte x 0,4 |
| 1 000 m: | Geschlechtszuschlag (w) _{1 000 m} | = Basispunkte x 0,15 |
| 4. Berechnung der Disziplinpunkte (identisch für alle 3 Disziplinen): | | |
| Disziplinpunkte = Basispunkte + Alterszuschlag + Geschlechtszuschlag | | |
| 5. Ganzzahl-Rundung (kaufmännisch) der Disziplinpunkte | | |
| 6. Berechnung der BFT-Gesamtnote | | |
| BFT-Punkte = (Disziplinpunkte _{Sprint} + Disziplinpunkte _{Klimm} + Disziplinpunkte _{1 000 m}) / 3 | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wenn BFT-Punkte >= 449 dann BFT-Note = 1 • Wenn BFT-Punkte < 449 dann BFT-Note = (449 - (BFT-Punkte - 100)) / 100 | | |

⁹³ Ein diesbezüglicher BFT-Rechner wird im Intranet Bw hinterlegt.

6.3.1.4 Bewertungstabelle Basis-Fitness-Test-Gesamtnote

| ausreichend | | zufriedenstellend | | gut | | sehr gut | |
|-------------|------|-------------------|------|--------|------|----------|------|
| Punkte | Note | Punkte | Note | Punkte | Note | Punkte | Note |
| 100 | 4,49 | 200 | 3,49 | 300 | 2,49 | 400 | 1,49 |
| 101 | 4,48 | 201 | 3,48 | 301 | 2,48 | 401 | 1,48 |
| 102 | 4,47 | 202 | 3,47 | 302 | 2,47 | 402 | 1,47 |
| 103 | 4,46 | 203 | 3,46 | 303 | 2,46 | 403 | 1,46 |
| 104 | 4,45 | 204 | 3,45 | 304 | 2,45 | 404 | 1,45 |
| 105 | 4,44 | 205 | 3,44 | 305 | 2,44 | 405 | 1,44 |
| 106 | 4,43 | 206 | 3,43 | 306 | 2,43 | 406 | 1,43 |
| 107 | 4,42 | 207 | 3,42 | 307 | 2,42 | 407 | 1,42 |
| 108 | 4,41 | 208 | 3,41 | 308 | 2,41 | 408 | 1,41 |
| 109 | 4,40 | 209 | 3,40 | 309 | 2,40 | 409 | 1,40 |
| 110 | 4,39 | 210 | 3,39 | 310 | 2,39 | 410 | 1,39 |
| 111 | 4,38 | 211 | 3,38 | 311 | 2,38 | 411 | 1,38 |
| 112 | 4,37 | 212 | 3,37 | 312 | 2,37 | 412 | 1,37 |
| 113 | 4,36 | 213 | 3,36 | 313 | 2,36 | 413 | 1,36 |
| 114 | 4,35 | 214 | 3,35 | 314 | 2,35 | 414 | 1,35 |
| 115 | 4,34 | 215 | 3,34 | 315 | 2,34 | 415 | 1,34 |
| 116 | 4,33 | 216 | 3,33 | 316 | 2,33 | 416 | 1,33 |
| 117 | 4,32 | 217 | 3,32 | 317 | 2,32 | 417 | 1,32 |
| 118 | 4,31 | 218 | 3,31 | 318 | 2,31 | 418 | 1,31 |
| 119 | 4,30 | 219 | 3,30 | 319 | 2,30 | 419 | 1,30 |
| 120 | 4,29 | 220 | 3,29 | 320 | 2,29 | 420 | 1,29 |
| 121 | 4,28 | 221 | 3,28 | 321 | 2,28 | 421 | 1,28 |
| 122 | 4,27 | 222 | 3,27 | 322 | 2,27 | 422 | 1,27 |
| 123 | 4,26 | 223 | 3,26 | 323 | 2,26 | 423 | 1,26 |
| 124 | 4,25 | 224 | 3,25 | 324 | 2,25 | 424 | 1,25 |
| 125 | 4,24 | 225 | 3,24 | 325 | 2,24 | 425 | 1,24 |
| 126 | 4,23 | 226 | 3,23 | 326 | 2,23 | 426 | 1,23 |
| 127 | 4,22 | 227 | 3,22 | 327 | 2,22 | 427 | 1,22 |
| 128 | 4,21 | 228 | 3,21 | 328 | 2,21 | 428 | 1,21 |
| 129 | 4,20 | 229 | 3,20 | 329 | 2,20 | 429 | 1,20 |
| 130 | 4,19 | 230 | 3,19 | 330 | 2,19 | 430 | 1,19 |
| 131 | 4,18 | 231 | 3,18 | 331 | 2,18 | 431 | 1,18 |
| 132 | 4,17 | 232 | 3,17 | 332 | 2,17 | 432 | 1,17 |
| 133 | 4,16 | 233 | 3,16 | 333 | 2,16 | 433 | 1,16 |
| 134 | 4,15 | 234 | 3,15 | 334 | 2,15 | 434 | 1,15 |
| 135 | 4,14 | 235 | 3,14 | 335 | 2,14 | 435 | 1,14 |
| 136 | 4,13 | 236 | 3,13 | 336 | 2,13 | 436 | 1,13 |
| 137 | 4,12 | 237 | 3,12 | 337 | 2,12 | 437 | 1,12 |
| 138 | 4,11 | 238 | 3,11 | 338 | 2,11 | 438 | 1,11 |
| 139 | 4,10 | 239 | 3,10 | 339 | 2,10 | 439 | 1,10 |
| 140 | 4,09 | 240 | 3,09 | 340 | 2,09 | 440 | 1,09 |
| 141 | 4,08 | 241 | 3,08 | 341 | 2,08 | 441 | 1,08 |
| 142 | 4,07 | 242 | 3,07 | 342 | 2,07 | 442 | 1,07 |
| 143 | 4,06 | 243 | 3,06 | 343 | 2,06 | 443 | 1,06 |
| 144 | 4,05 | 244 | 3,05 | 344 | 2,05 | 444 | 1,05 |
| 145 | 4,04 | 245 | 3,04 | 345 | 2,04 | 445 | 1,04 |
| 146 | 4,03 | 246 | 3,03 | 346 | 2,03 | 446 | 1,03 |
| 147 | 4,02 | 247 | 3,02 | 347 | 2,02 | 447 | 1,02 |
| 148 | 4,01 | 248 | 3,01 | 348 | 2,01 | 448 | 1,01 |
| 149 | 4,00 | 249 | 3,00 | 349 | 2,00 | 449 | 1,00 |
| 150 | 3,99 | 250 | 2,99 | 350 | 1,99 | | |
| 151 | 3,98 | 251 | 2,98 | 351 | 1,98 | | |
| 152 | 3,97 | 252 | 2,97 | 352 | 1,97 | | |
| 153 | 3,96 | 253 | 2,96 | 353 | 1,96 | | |
| 154 | 3,95 | 254 | 2,95 | 354 | 1,95 | | |
| 155 | 3,94 | 255 | 2,94 | 355 | 1,94 | | |
| 156 | 3,93 | 256 | 2,93 | 356 | 1,93 | | |
| 157 | 3,92 | 257 | 2,92 | 357 | 1,92 | | |
| 158 | 3,91 | 258 | 2,91 | 358 | 1,91 | | |
| 159 | 3,90 | 259 | 2,90 | 359 | 1,90 | | |
| 160 | 3,89 | 260 | 2,89 | 360 | 1,89 | | |
| 161 | 3,88 | 261 | 2,88 | 361 | 1,88 | | |
| 162 | 3,87 | 262 | 2,87 | 362 | 1,87 | | |
| 163 | 3,86 | 263 | 2,86 | 363 | 1,86 | | |
| 164 | 3,85 | 264 | 2,85 | 364 | 1,85 | | |
| 165 | 3,84 | 265 | 2,84 | 365 | 1,84 | | |
| 166 | 3,83 | 266 | 2,83 | 366 | 1,83 | | |
| 167 | 3,82 | 267 | 2,82 | 367 | 1,82 | | |
| 168 | 3,81 | 268 | 2,81 | 368 | 1,81 | | |
| 169 | 3,80 | 269 | 2,80 | 369 | 1,80 | | |
| 170 | 3,79 | 270 | 2,79 | 370 | 1,79 | | |
| 171 | 3,78 | 271 | 2,78 | 371 | 1,78 | | |
| 172 | 3,77 | 272 | 2,77 | 372 | 1,77 | | |
| 173 | 3,76 | 273 | 2,76 | 373 | 1,76 | | |
| 174 | 3,75 | 274 | 2,75 | 374 | 1,75 | | |
| 175 | 3,74 | 275 | 2,74 | 375 | 1,74 | | |
| 176 | 3,73 | 276 | 2,73 | 376 | 1,73 | | |
| 177 | 3,72 | 277 | 2,72 | 377 | 1,72 | | |
| 178 | 3,71 | 278 | 2,71 | 378 | 1,71 | | |
| 179 | 3,70 | 279 | 2,70 | 379 | 1,70 | | |
| 180 | 3,69 | 280 | 2,69 | 380 | 1,69 | | |
| 181 | 3,68 | 281 | 2,68 | 381 | 1,68 | | |
| 182 | 3,67 | 282 | 2,67 | 382 | 1,67 | | |
| 183 | 3,66 | 283 | 2,66 | 383 | 1,66 | | |
| 184 | 3,65 | 284 | 2,65 | 384 | 1,65 | | |
| 185 | 3,64 | 285 | 2,64 | 385 | 1,64 | | |
| 186 | 3,63 | 286 | 2,63 | 386 | 1,63 | | |
| 187 | 3,62 | 287 | 2,62 | 387 | 1,62 | | |
| 188 | 3,61 | 288 | 2,61 | 388 | 1,61 | | |
| 189 | 3,60 | 289 | 2,60 | 389 | 1,60 | | |
| 190 | 3,59 | 290 | 2,59 | 390 | 1,59 | | |
| 191 | 3,58 | 291 | 2,58 | 391 | 1,58 | | |
| 192 | 3,57 | 292 | 2,57 | 392 | 1,57 | | |
| 193 | 3,56 | 293 | 2,56 | 393 | 1,56 | | |
| 194 | 3,55 | 294 | 2,55 | 394 | 1,55 | | |
| 195 | 3,54 | 295 | 2,54 | 395 | 1,54 | | |
| 196 | 3,53 | 296 | 2,53 | 396 | 1,53 | | |
| 197 | 3,52 | 297 | 2,52 | 397 | 1,52 | | |
| 198 | 3,51 | 298 | 2,51 | 398 | 1,51 | | |
| 199 | 3,50 | 299 | 2,50 | 399 | 1,5 | | |



6.3.1.5 Datenmanagement

Datenbank

Die Übertragung der Testergebnisse in eine Datenbank liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle⁹⁴. Hierzu ist die bundeswehrrweit verfügbare Ausbildungspassdatenbank (AusbPassDB SK) zu nutzen. Bei der Eingabe erfolgt automatisiert die o. a. Bewertung.

Auswertung

Die BFT-Datensätze sind – zum Zwecke der Zusammenführung der Daten und wissenschaftlichen Auswertung – von allen meldepflichtigen Dienststellen einmal jährlich jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Jahr mit dem in der AusbPassDB SK beschriebenen Verfahren zu melden (vgl. Nr. 360).

Datensicherheit/Datenschutz

Die Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten und zur IT-Sicherheit sind im Konzept für den Datenschutz und die Sicherheit der Informationstechnologie bei der Anwendung der AusbPassDB SK (IT-Sicherheitskonzept AusbPassDB SK) umgesetzt und zu beachten. Das Konzept ist auf der entsprechenden Intranetseite der AusbPassDB SK einsehbar.

⁹⁴ Gemäß § 29 Soldatengesetz.

6.3.1.6 Muster Erfassungsblatt Basis-Fitness-Test

Schutzbereich 2

Erfassungsblatt Basis-Fitness-Test

1. Eigene Angaben (bitte ausfüllen)

Ort, Datum _____

Dienststellennummer/Stammeinheit _____

Name, Dienstgrad _____

Personalnummer _____

Geschlecht weiblich männlich

Dienststatus Zeitsoldatin/Zeitsoldat Berufssoldatin/Berufssoldat
 FWDL

Dienstgradgruppe Mannschaften Uffz o.P.
 Uffz m.P. Offz

OrgBer/Ber H IUD
 Lw EinsFüKdoBw
 M PlgABw
 ZSanDstBw LufABw
 SKB FüAkBw
 P CIR
 AIN BMVg

2. BFT (durch Testleiterin oder Testleiter einzutragen)¹

| | M | : | SS | , | S |
|---------------------|--------------------------|---|---------------------------------------------------|---|--------------------------|
| 11 x 10m Sprinttest | <input type="checkbox"/> | : | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | , | <input type="checkbox"/> |
| Klimmhang | <input type="checkbox"/> | : | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | , | <input type="checkbox"/> |
| 1.000m Lauf | <input type="checkbox"/> | : | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | |

Name, Dienstgrad _____ Einheit/Dienststelle _____ Unterschrift _____
 Testleiterin/Testleiter

¹ Bei Handmessung mit digitalen Stoppuhren (Anzeige der Zehntel- und Hundertstelsekunden) ist auf die nächst höhere angefangene Zehntelsekunde (Sprinttest, Klimmhang) bzw. Sekunde (1.000m Lauf) aufzurunden.

6.4 Deutsches Sportabzeichen sowie Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen

6.4.1 Grundsatz

Das Ablegen und Erfüllen der Leistungen des Deutschen Sportabzeichen (DSA) ist für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nicht mehr bindend.

Prüfungen zum Erwerb des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen erfolgen im Rahmen des freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bw und müssen durch die zuständige Vorgesetzte bzw. den zuständigen Vorgesetzten genehmigt sein.

6.4.2 Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundeswehr

Ausbildung von Prüferinnen bzw. Prüfern

Der DOSB überträgt der Bw im Einvernehmen mit dem DBS⁹⁵ und dem BMVg

- die Ausbildung zur Prüfberechtigung – DSA sowie DSA für Menschen mit Behinderungen – für die Sportarten, für die die infrastrukturellen, materiellen und personellen Voraussetzungen gegeben sind,
- die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen für Angehörige der Bw,
- die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA für Angehörige verbündeter und befreundeter SK⁹⁶ im In- und Ausland⁹⁷ sowie
- die Ausstellung von Ausweisen zur Prüfberechtigung der Disziplinen des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen, die in der Bw abgenommen werden können.

Es gelten die Prüfungswegweiser des DOSB sowie des DBS (für das DSA für Menschen mit Behinderungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ausstellung/Gültigkeit der Prüfausweise

Die Sportlehrer bzw. Sportlehrerinnen Bw Truppe sind für die Ausstellung der Prüfausweise verantwortlich.

Die Dienststelle beantragt bei der regional zuständigen Sportlehrerin Bw Truppe bzw. dem regional zuständigen Sportlehrer Bw Truppe die Prüfausweise für diejenigen Soldatinnen bzw. Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die die Voraussetzungen erfüllen und den dienstlichen

⁹⁵ Auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung zwischen dem DBS (Deutscher Behindertensportverband e. V.) und der Bundeswehr zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Sports von Soldatinnen und Soldaten mit Behinderung in der Bundeswehr“ vom 17.12.2013.

⁹⁶ Siehe Bezug Anlage 6.15 (Ifd. Nr. 27).

⁹⁷ Gemäß Vereinbarung zwischen DOSB und Bw vom 03.06.2015.

Auftrag haben, die Prüfungen für das DSA sowie das DSA für Menschen mit Behinderungen abzunehmen.

Die Prüfberechtigung zur Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA im Bereich der Bw kann grundsätzlich nur Angehörigen der Bw erteilt werden, die

- erfolgreich an der Ausbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer (separates Training durch Sportlehrerinnen Bw Tr bzw. Sportlehrer Bw Tr) teilgenommen haben und zusätzlich über
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Übungsleiterin Bw bzw. zum Übungsleiter Bw⁹⁸ an der SportSBw oder der Offizierschule der Luftwaffe bzw. der Marineschule Mürwik (OSLw bzw. MSM)

oder

- eine für die Prüftätigkeit einschlägige berufliche Vorbildung (erfolgreich abgeschlossenes Sportlehrer- bzw. Sportlehrerinnenstudium, Studium der Sportwissenschaften oder vergleichbar)

nachweisen können.

Die Prüfberechtigung zur Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Bw kann grundsätzlich nur Soldatinnen bzw. Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern erteilt werden, die eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zur Übungsleiterin Bw bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport an der SportSBw nachweisen können.

Über die Prüfberechtigung ist ein Prüferausweis zu erstellen. Er gilt nur innerhalb der Bw; dies schließt die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA für Angehörige verbündeter und befreundeter SK im In- und Ausland mit ein⁹⁹. Seine Gültigkeitsdauer ist auf vier Jahre begrenzt; sie kann von der jeweils zuständigen Sportlehrerin Bw Truppe bzw. vom jeweils zuständigen Sportlehrer Bw Truppe nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterbildung um weitere vier Jahre verlängert werden.

Aus der Prüfnummer muss die Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein.

Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Bw erlischt die Gültigkeit des Prüfausweises. Anstelle des Ausweises zur Prüfberechtigung für den Bereich der Bw kann auf Antrag einer Sportorganisation

⁹⁸ DSA-Prüferinnen und DSA-Prüfer ohne Qualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw verlieren mit Ablauf der Gültigkeit ihres Bw-Prüferausweises die Prüfberechtigung zur Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA. Der (Wieder-)Erwerb der Prüfberechtigung ist abhängig vom Erwerb der Qualifikation „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw“. Die Bw trägt damit dem in Anlehnung an den DOSB angestrebten Zielbild einer „Trainings- und Prüfungskompetenz“ Rechnung.

⁹⁹ Im Zusammenhang mit DSA-Abnahmen in besonderen Auslandseinsätzen ist die Durchführung an die vorherige Prüfung/Billigung durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) hinsichtlich der Verfügbarkeit mindestens erforderlicher Rahmenbedingungen (Befähigtes Personal, Infrastruktur, Sportgerät) zum Ablegen der Bedingungen zum Erwerb des DSA geknüpft.

(z. B. Verein) beim zuständigen Landessportbund ein Ausweis zur Prüfberechtigung für den zivilen Bereich ausgestellt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Sportverein¹⁰⁰.

Einzelheiten zu Inhalt/Umfang der Aus-/Weiterbildung von Prüfberechtigten sowie der Ausstellung der Prüfausweise Bw werden in Anlage 6.10 festgelegt.

Ausführungsbestimmungen

Für die freiwillige Abnahme der Übungen/Disziplinen gilt der Prüfungswegweiser des DOSB sowie des DBS in der jeweils gültigen Fassung. Auskünfte hierüber erteilen die

- Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bw,
- Sportoffiziere/DSA-Beauftragten der Bw sowie
- DSA-Verantwortlichen der jeweiligen Sportbünde des Landes, des Bezirks, des Kreises bzw. der Stadt.

Im Verantwortungsbereich der Bw können nur die Disziplinen des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen abgelegt werden, für die die infrastrukturellen, materiellen und personellen Voraussetzungen vorhanden sind.

Außerhalb der Bw erworbene DSA-Urkunden¹⁰¹ werden anerkannt.

Training/Vorbereitung

Das Training/die Vorbereitung auf die freiwillige Abnahme der Übungen des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen ist, sofern dies die vorgegebenen Inhalte der Ausbildungsweisungen ermöglichen, sinnvoll in den freiwilligen Sport im Verantwortungsbereich der Bw einzubinden.

Dabei sind die Forderungen an den freiwilligen Sport im Verantwortungsbereich der Bw (vgl. Nr. 318 ff.) zu beachten.

Verleihung des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderung

Die im Bereich der Bw abgelegten Prüfungen sind in den vorgeschriebenen Unterlagen (DSA-Prüfkarte)

- von einer der Prüferinnen bzw. einem Prüfer ordnungsgemäß einzutragen und durch ihre bzw. seine Unterschrift unter Beifügung der Nummer des Prüferausweises zu bescheinigen und
- von den Dienststellen der Bw durch Dienstsiegel und Unterschrift dahingehend zu beglaubigen, dass
 - + es sich um Prüfungen im Bereich der Bw handelt,
 - + die Unterschriften der Prüferinnen bzw. Prüfer ordnungsgemäß geleistet wurden sowie
 - + die angeführten Prüfernummern mit denen der Prüferausweise übereinstimmen.

¹⁰⁰ Die Ausstellung eines zivilen Prüferausweises durch den zuständigen Landessportbund auf Grundlage eines gültigen Bw-Prüferausweises ist grundsätzlich auch für aktive Angehörige der Bw auf Antrag möglich.

¹⁰¹ Durch den DOSB bzw. seinen Untergliederungen verliehene DSA-Urkunden (in Bronze, Silber oder Gold).

Nach vollständiger Eintragung und Beglaubigung können die Prüfungsunterlagen von den Einheiten/Verbänden und Dienststellen der Bw den örtlich zuständigen Landessportbünden oder den von diesen beauftragten Untergliederungen zugestellt werden. Diese verleihen dann das DSA im Auftrag des DOSB. Die dafür erforderliche Gebühr geht zu Lasten der Erwerberin bzw. des Erwerbers.

Die Einheiten/Verbände oder vergleichbare Dienststellen sollten ihren Soldatinnen bzw. Soldaten empfehlen, die Verleihung des DSA bei der zuständigen Sportorganisation einzuleiten. Nur die durch den DOSB erfolgte Verleihung berechtigt zum Tragen des DSA als Ehrenzeichen an der Bandschnalle.

Buchungsstellen

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gehen die für die Ausbildung der Prüferinnen bzw. Prüfer notwendigen Kosten zu Lasten der Buchungsstelle Kapitel 1403 Titel 525 01.

Ä 6.4.3 Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Prüfberechtigten sowie die Ausstellung von Prüferausweisen für das Deutsche Sportabzeichen in der Bundeswehr

Diese Richtlinien konkretisieren die Vorgaben gemäß „Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bw“ (vgl. Anlage 6.4.1) hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Prüferinnen bzw. Prüfern für die Abnahme des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen sowie die Ausstellung und Verwaltung der Prüferausweise in der Bw.

Aus- und Weiterbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer

Die Aus- und Weiterbildung von Soldatinnen bzw. Soldaten und Zivilbediensteten der Bw (ZivPersBw) zu DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfern erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Sportlehrerinnen und Sportlehrer der Bw.

Ausbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer

- Die Ausbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer ist ein separates Training durch die Sportlehrerinnen Bw Tr bzw. Sportlehrer Bw Tr.
- Die Ausbildung umfasst die jeweils gültigen Abnahmebestimmungen gemäß dem aktuellen Prüfungswegweiser DSA des DOSB¹⁰².
- Der Ausbildungsumfang beträgt acht Ausbildungsstunden.
- Die Teilnahme am Training DSA-Prüfer wird durch ein Lehrgangszugnis/-nachweis BA 90/3 bescheinigt. Die TIV-ID 1002225 DSA-Prüfer Bw wird vergeben.

¹⁰² In der Bw wird vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Sports sowie dem Bestreben, Ressourcen effizient einzusetzen, grundsätzlich lediglich die Prüfberechtigung für die Sportarten Leichtathletik und Schwimmen erteilt.

- **Erlangung Prüfberechtigung DSA Bw**

- Die Prüfberechtigung DSA Bw kann grundsätzlich nur Angehörigen der Bw erteilt werden, die
 - eine abgeschlossene Ausbildung zur Prüferin bzw. zum Prüfer DSA durch die Sportlehrerinnen Bw Tr und Sportlehrer Bw Trund
 - eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Übungsleiterin Bw bzw. zum Übungsleiter Bw an der SportSBw oder der Offizierschule der Luftwaffe bzw. der Marineschule Mürwik (OSLw bzw. MSM)nachweisen können.
- Durch Vorlage der Lehrgangszeugnisse DSA-Prüfer sowie ÜbLtr Bw bei der zuständigen Sportlehrerin bzw. beim zuständigen Sportlehrer Bw Truppe kann die DSA Prüfberechtigung Bw beantragt werden.
- Die Prüfberechtigung ist vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung des Lehrgangszeugnisses/-nachweises BA 90/3 der Ausbildung DSA-Prüfer und endet einen Tag vor Ablauf der „4-Jahresfrist“.
- Zur Verlängerung der Prüfberechtigung DSA Bw ist eine erneute Teilnahme am Training DSA-Prüfer zuzüglich einer gültigen Qualifikation ÜbLtr Bw erforderlich.

Aus- und Weiterbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer für Menschen mit Behinderungen

- Die Ausbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer ist integraler Bestandteil der Fortbildung zum Lizenzerwerb zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport an der SportSBw.
- Die Weiterbildung der DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer für Menschen mit Behinderungen ist integraler Bestandteil der Lehrgänge „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport – Weiterbildung“ durch die Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe in den Bereichen WEST, OST, NORD und SÜD.
- **Erlangung Prüfberechtigung DSA Bw bzw. DSA-Prüfer für Menschen mit Behinderungen**
- Die Prüfberechtigung DSA Bw für Menschen mit Behinderungen kann grundsätzlich nur Angehörigen der Bw erteilt werden.
- Durch Vorlage des Lehrgangszeugnisses/-nachweises BA 90/3 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport bei der zuständigen Sportlehrerin bzw. beim zuständigen Sportlehrer Bw Truppe kann die DSA Prüfberechtigung Bw für Menschen mit Behinderung beantragt werden.
- Die Prüfberechtigung ist nach der Erstausbildung vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung des Lehrgangszeugnisses/-nachweises BA 90/3 und endet einen Tag vor Ablauf der „4-Jahresfrist“.

- Durch Vorlage des Lehrgangszeugnisses/-nachweises BA 90/3 der Weiterbildung zum Lizenzerhalt Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport bei der zuständigen Sportlehrerin bzw. beim zuständigen Sportlehrer Bw Truppe kann die DSA Prüfberechtigung Bw für Menschen mit Behinderungen verlängert werden.
- Über die Prüfberechtigung ist ein Prüferausweis zu erstellen. Dies schließt die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA für Angehörige verbündeter und befreundeter SK im In- und Ausland mit ein¹⁰³. Seine Gültigkeitsdauer ist auf vier Jahre begrenzt; sie kann von der jeweils zuständigen Sportlehrerin Bw Truppe bzw. vom jeweils zuständigen Sportlehrer Bw Truppe nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterbildung um weitere vier Jahre verlängert werden. Aus der Prüfnummer muss die Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein.

Ausführungsbestimmungen

Für die Abnahme der Übungen/Disziplinen gelten die Prüfungswegweiser des DOSB sowie des DBS in der jeweils gültigen Fassung (s. Bezug 46). Auskünfte hierüber erteilen die

- Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bw,
- Sportoffiziere/DSA-Beauftragten der Bw sowie
- DSA-Verantwortlichen der jeweiligen Sportbünde des Landes, des Bezirks, des Kreises bzw. der Stadt.

Im Verantwortungsbereich der Bw können nur die Disziplinen des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen abgelegt werden, für die die infrastrukturellen, materiellen und personellen Voraussetzungen vorhanden sind.

Im Rahmen des freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bw erfolgende Prüfungen zum Erwerb des DSA sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen müssen durch Dienstplan bzw. Befehl der Dienststelle oder durch die zuständige Vorgesetzte bzw. den zuständigen Vorgesetzten angeordnet bzw. genehmigt sein.

Abnahmeberechtigt für den Bereich der Bw sind Soldatinnen bzw. Soldaten und zivile Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Bw, die im Besitz eines gültigen Prüferausweises Bw bzw. eines gültigen Prüferausweises Bw für Menschen mit Behinderungen sind¹⁰⁴.

¹⁰³Im Zusammenhang mit DSA-Abnahmen in besonderen Auslandseinsätzen ist die Durchführung an die vorherige Prüfung/Billigung durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr (EinsFüKdoBw) hinsichtlich der Verfügbarkeit mindestens erforderlicher Rahmenbedingungen (Befähigtes Personal, Infrastruktur, Sportgerät) zum Ablegen der Bedingungen zum Erwerb des DSA geknüpft.

¹⁰⁴ Reservistinnen und Reservisten, wenn sie im Besitz eines gültigen zivilen Prüferausweises des DOSB sind.

Verleihung des DSA für Menschen mit Behinderung

Die im Bereich der Bw abgelegten Prüfungen sind in den vorgeschriebenen Unterlagen (DSA-Prüfkarte)

- von einer der Prüferinnen bzw. einem Prüfer ordnungsgemäß einzutragen und durch ihre bzw. seine Unterschrift unter Beifügung der Nummer des Prüferausweises zu bescheinigen und
- von den Dienststellen der Bw durch Dienstsiegel und Unterschrift dahingehend zu beglaubigen, dass
 - + es sich um Prüfungen im Bereich der Bw handelt,
 - + die Unterschriften der Prüferinnen bzw. Prüfer ordnungsgemäß geleistet wurden sowie
 - + die angeführten Prüfernummern mit denen der Prüferausweise übereinstimmen.

Nach vollständiger Eintragung und Beglaubigung können die Prüfungsunterlagen von den Einheiten/Verbänden und Dienststellen der Bw den örtlich zuständigen Landessportbünden oder den von diesen beauftragten Untergliederungen zugestellt werden. Diese verleihen dann das DSA im Auftrag des DOSB. Die dafür erforderliche Gebühr geht zu Lasten der Erwerblerin bzw. des Erwerbers.

Die Einheiten/Verbände oder vergleichbare Dienststellen sollten ihren Soldatinnen bzw. Soldaten empfehlen, die Verleihung des DSA bei der zuständigen Sportorganisation einzuleiten. Nur die durch den DOSB erfolgte Verleihung berechtigt zum Tragen des DSA als Ehrenzeichen an der Bandschnalle.

Administration

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gehen die für die Ausbildung der Prüferinnen bzw. Prüfer notwendigen Kosten zu Lasten der Buchungsstelle Kapitel 1403 Titel 525 01.

Zur Erfassung von Angehörigen der Bw als DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer bzw. als DSA-Prüferinnen bzw. DSA-Prüfer für Menschen mit Behinderungen werden jeweils folgende Daten in einer Excel-Datei¹⁰⁵ angelegt:

- Standort,
- Dienststelle,
- Name,
- Vorname,
- Personalnummer,
- „Sportarten Leichtathletik (LA) und Schwimmen (SW)“ bzw. „für Menschen mit Behinderungen“ sowie
- Prüfernummer, die die Gültigkeitsdauer des Ausweises beinhaltet.

¹⁰⁵ Die Excel-Tabellen sind im Melderegister für automatisierte Verarbeitungen – DATAV als Sammelerfassung unter der AV-Nr.: 10042732 S durch das KdoSKB unter der Bezeichnung „Deutsches Sportabzeichen Prüfernachweisliste“ angemeldet.

- Der Ausdruck der Prüfberechtigungen/Prüferausweise erfolgt nach Eingabe der Daten in die Excel-Datei (s. o.) als Serienbriefdokument im DIN-A4-Format, wobei die jeweiligen Prüferausweise mit allen relevanten Angaben¹⁰⁶ integriert sind (s. u. Musterausweise). Die Prüfberechtigungen/-Prüferausweise werden grundsätzlich als pdf-Dokument per Lotus Notes an die jeweiligen Sportverantwortlichen der Dienststellen/Truppenteile versandt.
- Die Bw-Prüfernummer setzt sich wie folgt zusammen (Beispiel Bereich WEST):

W 01 – 001 – 12 06 2017

| | |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziffer 1: | Sportlehrerin bzw. Sportlehrer Bw Truppe Bereich WEST (W), OST (O), NORD (N), SÜD (S) |
| Ziffern 2 und 3: | Code-Nr. der ausstellenden Sportlehrerin bzw. des ausstellenden Sportlehrers Bw Truppe ¹⁰⁷ |
| Ziffern 4-6: | Laufende Prüfnummer |
| Ziffern 7-14: | Ablaufdatum (Format: TT MM JJJJ) |

Die aktuellen Listen der Prüfberechtigten mit Prüferausweisen DSA bzw. DSA für Menschen mit Behinderungen aller Bereiche sind über die Leitenden Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe durch Zusammenführung der Dateien aus den Betreuungsbereichen jährlich (Stichtag jeweils 01.02. des Jahres) über die SportSBw bei KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport vorzulegen.

B

¹⁰⁶ Name, Vorname der bzw. des Prüfberechtigten; Personalnummer; Sportarten LA und SW, bzw. „für Menschen mit Behinderungen“ für die die Prüfberechtigung erteilt wird; Prüfnummer mit Bereichskennung (W, O, N, S), Code der ausstellenden Sportlehrerin bzw. des ausstellenden Sportlehrers Bw Truppe, lfd. Prüfnummer und Ablaufdatum.

¹⁰⁷ Die Leitenden Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe legen eine Codierung für alle Sportlehrerinnen bzw. Sportlehr Bw Truppe in ihrem Zuständigkeitsbereich fest.

Schutzbereich 2
AV 10042732 S

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Bescheinigung über die Prüfberechtigung zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens | |
| | - Diese Bescheinigung verliert 4 Jahre nach der Ausstellung ihre Gültigkeit - | |
| | DstSt xxxxxxxx -SportLhr Bw- | Datum 14.11.2012 |
| | Frau/Herr (DG, Vorname, Name) OL, Hans, Mustermann | Personalnummer 12345678 |
| kann das Deutsche Sportabzeichen in der Sportart | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leichtathletik (LA) <input checked="" type="checkbox"/> Schwimmen (SW) | | |
| abnehmen. | | |
| _____ Unterschrift SportLhr Bw | | |
| B | Verpflichtungserklärung zum Erwerb eines Prüferausweises | |
| | Ich verpflichte mich, die Prüfung für das Deutsche Sportabzeichen nach den jeweiligen gültigen Bedingungen und Verfahrensbestimmungen abzunehmen. | |
| _____ Unterschrift Bewerber/in | | |
| C | Antrag auf Ausstellung eines Prüferausweises | |
| | Einheit/Dienststelle: | Mustereinheit |
| | Strasse: | Musterstrasse 123 |
| | PLZ: | 12345 |
| Ort: | Musterort | |
| E-Mail: | hansmustermann@bundeswehr.org | |
| Frau/Herr (DG, Vorname, Name) OL, Hans, Mustermann | | Personalnummer 12345678 |
| hat den Auftrag in der o. a. Einheit/Dienststelle die Prüfung für das Deutsche Sportabzeichen abzunehmen. Ich beantrage die Ausstellung des Prüferausweises. | | |
| _____ Unterschrift EinhFhr/DstStLtr | |  |

Abb. 9: Bescheinigung über die Prüfberechtigung/Antrag auf Ausstellung eines Prüferausweises zur Abnahme des DSA

Schutzbereich 2
AV 10042732 S



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

**Landeskommando „Bundesland“
- SportLhr Bw Tr -**

TT.MM.JJJJ
PLZ, Ort
Straße, Hausnummer
Tel.: +49 (0) XXXX.XXXX
FspNBw: 90 XXXX XXXX
E-Mail: VornameName@bundeswehr.org

**Prüfberechtigung Bw
zur Abnahme des
Deutschen Sportabzeichens**

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|  Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. | |  | |
| Prüferausweis DEUTSCHES SPORTABZEICHEN | | | |
| Muster, Hans, 12345678 Name, Vorname, Personalnummer | | | |
| Prüfberechtigt für die Sportarten: | | | |
| <input type="checkbox"/> LA | | <input type="checkbox"/> SW | |
| Prüf.Nr.Bw | W | 06 | - 001 |
| | | | 01 01 2017 |
| | | | Ablaufdatum |

Der Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist berechtigt, Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen in den genannten Sportarten bis zum Ende der genannten Gültigkeitsdauer abzulegen; dabei sind die geltenden Prüfungsrichtlinien anzuwenden.

Dieser Nachweis ersetzt den Prüferausweis in seiner bisherigen Form und ist bis zum Ende der Gültigkeit aufzuheben.

Gez.
Vorname Name
Dipl-SportWiss / Dipl-SportLhr / SportWiss / SportLhr

Abb. 10: Prüferausweis DSA

Schutzbereich 2
AV 10042732 S

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| A | Bescheinigung über die Prüfberechtigung zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen | |
| | - Diese Bescheinigung verliert 4 Jahre nach der Ausstellung ihre Gültigkeit - | |
| | DstSt xxxxxxxx -SportLhr Bw- | Datum 14.11.2012 |
| B | Frau/Herr (DG, Vorname, Name) OL, Hans, Mustermann | |
| | Personalnummer 12345678 | |
| | kann das Deutsche Sportabzeichen <input type="checkbox"/> für Menschen mit Behinderungen (Beh) abnehmen. _____ Unterschrift SportLhr Bw | |
| C | Verpflichtungserklärung zum Erwerb eines Prüferausweises | |
| | Ich verpflichte mich, die Prüfung für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen nach den jeweiligen gültigen Bedingungen und Verfahrensbestimmungen abzunehmen. _____ Unterschrift Bewerber/in | |
| C | Antrag auf Ausstellung eines Prüferausweises | |
| | Einheit/Dienststelle: Mustereinheit Strasse: Musterstrasse 123 PLZ: 12345 Ort: Musterort E-Mail: hansmustermann@bundeswehr.org | |
| | Frau/Herr (DG, Vorname, Name) OL, Hans, Mustermann | Personalnummer 12345678 |
| hat den Auftrag in der o. a. Einheit/Dienststelle die Prüfung für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen abzunehmen. Ich beantrage die Ausstellung des Prüferausweises. <div style="text-align: center;">(Dienstsiegel)</div> _____ Unterschrift EinhFhr/DstStLtr | | |

Abb. 11: Bescheinigung über die Prüfberechtigung/Antrag auf Ausstellung eines Prüferausweises zur Abnahme des DSA für Menschen mit Behinderungen

Schutzbereich 2
AV 10042732 S



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Landeskommando „Bundesland“
- SportLhr Bw Tr -

TT.MM.JJJJ
PLZ, Ort
Straße, Hausnummer
Tel.: +49 (0) XXXX XXXX
FspNBw: 90 XXXX XXXX
E-Mail: VornameName@bundeswehr.org

**Prüfberechtigung Bw
zur Abnahme des
Deutschen Sportabzeichens
für Menschen mit Behinderungen**

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------|------|
|  Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland. | |  | |
| Prüferausweis DEUTSCHES SPORTABZEICHEN | | | |
| für Menschen mit Behinderungen | | | |
| Muster, Hans, 12345678 | | | |
| <small>Name, Vorname, Personalnummer</small> | | | |
| Prüf.Nr.Bw: | Beh | W | 01 |
| | | | 001 |
| | | 10 | 10 |
| | | | 2018 |
| Ablaufdatum | | | |

Der Ausweisinhaberin bzw. der Ausweisinhaber ist berechtigt, Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen bis zum Ende der genannten Gültigkeitsdauer abzulegen; dabei sind die geltenden Prüfungsrichtlinien anzuwenden.

Gez.
Vorname Name
Dipl-SportWiss / Dipl-SportLhr / SportWiss / SportLhr

Abb. 12: Prüferausweis DSA für Menschen mit Behinderungen

6.5 Sport in der Bundeswehr – Theorie und Praxis

Wird zurzeit überarbeitet¹⁰⁸.

¹⁰⁸ Methodisch-didaktische Aspekte zum Sport in der Bundeswehr im Sinne von Handlungsleitfäden und Ausbildungsmodulen zur praktischen Umsetzung für Sportausbilderinnen und Sportausbilder werden im Rahmen der Fortschreibung dieser Zentralvorschrift in dieser Anlage als auch im Intranet Bw bereitgestellt.

6.6 Militrische Fitness in der Bundeswehr – Theorie und Praxis

Wird zurzeit erarbeitet¹⁰⁹. Der aktuelle Bearbeitungsstand kann auf der Seite der Sportschule der Bundeswehr bezogen werden.

¹⁰⁹ Methodisch-didaktische Aspekte zur Militrischen Fitness in der Bundeswehr im Sinne von Handlungsleitfden und Ausbildungsmodulen zur praktischen Umsetzung fr Ausbilderinnen und Ausbilder MilFit werden im Rahmen der Fortschreibung dieser Zentralvorschrift in dieser Anlage als auch im Intranet Bw bereitgestellt.

6.7 Sportanlagen (Infrastruktur, baufachliche Richtlinien) und Sportgeräte

6.7.1 Sportanlagen

Liegenschaften der Bw erhalten Sporthallen und Fitnessräume (gemäß C1-1810/0-6258 „Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Sporthallen und Fitnessräume“, Nr. 203).

| Belegungsstärke gemäß SollOrgPers | Sporthalle, groß | Sporthalle, klein |
|------------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| 251 bis 500 | - | 1 |
| 501 bis 1 500 | 1 | - |
| 1 501 bis 3 000 | 2 | - |
| mehr als 3 000 je angefangene 1 000 zusätzlich | 1 | - |

Tabelle 3: Sporthallen¹¹⁰

Liegen besondere Umstände vor, ist im Einzelfall (Entscheidung BMVg I 4) zu prüfen, ob eine Sporthalle (groß) zu fordern ist.

Truppenunterkünfte/vergleichbare Liegenschaften erhalten je nach Belegungsstärke folgende Anzahl an Sportplatz-/Kleinsportanlagen:

| Belegungsstärke gemäß SollOrgPers | Fitnessraum ² Angaben in [m ²] |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 100 - 1 000 | 150 |
| 1 001 - 2 250 | 250 |
| mehr als 2 251 | 350 |

Tabelle 4: Fitnessraum

¹¹⁰ Die **Belegungsstärke** ist grundsätzlich die Stärke der **Soldatinnen und Soldaten** gemäß SollOrg Pers. An Schulen und Ausbildungseinrichtungen einschließlich der militärischen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer.

| Belegungsstärke gemäß SollOrgPers | Sportplatzanlage | Kleinsportplatzanlage | Beachvolleyballanlagen |
|-------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| 100 bis 250 | - | 1 | 1 |
| 251 bis 1 000 | 1 | 1 | 1 |
| 1 001 bis 1 500 | 1 | 2 | 1 |
| 1 501 bis 3 000 | 2 | 2 | 2 |
| mehr als 3 000 je angefangene 1 500 zusätzlich: | 1 | 1 | 1 |

Tabelle 5: Sportanlagen je Belegungsstärke¹¹¹

¹¹¹ Zur Belegungsstärke können die Anzahl der Personen aus anderen Liegenschaften, welche die Sportanlagen mitnutzen, um den Faktor 1 mitberücksichtigt werden.

6.8 Nutzungsordnung Fitnessraum Bundeswehr (Muster)

-Kasernenkommandantin
bzw. Kasernenkommandant-

Ort, Datum

NUTZUNGSORDNUNG

FITNESSRAUM BUNDESWEHR

MUSTER

Vorbemerkungen

Fitnessräume (FitR) sowie die darin bereitgestellten Trainingsmaschinen bieten im Dienst- und freiwilligen Sport die infrastrukturellen und sportgerätetechnischen Möglichkeiten zum Erhalt und zur Verbesserung der Körperlichen Leistungsfähigkeit (KLF) von Soldatinnen und Soldaten.

Gemäß Zentralvorschrift A1-224/0-1 „Sport und körperliche Leistungsfähigkeit“, Nr. 407 ist für FitR eine Nutzungsordnung zu erstellen und auszuhängen.

Diese Nutzungsordnung enthält die grundsätzlichen Bestimmungen sowie die wesentlichen organisatorischen und sicherheitsrelevanten Aspekte zur Regelung des Betriebes von FitR.

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Für die Nutzung im Rahmen der Allgemeinen Sportausbildung und des Militärischen Fitnesstrainings gelten die Voraussetzungen gemäß A1-224/0-1, Nrn. 306 und 330 (Durchführung durch qualifiziertes Personal).

Für die Nutzung im freiwilligen Sport bzw. Militärischen Fitnessstraining im Verantwortungsbereich der Bw teilt der bzw. die Disziplinarvorgesetzte grundsätzlich Personal mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen ein.

Im Rahmen des sonstigen freiwilligen Sports bzw. Militärischen Fitnessstrainings (A1-224/0-1, Nr. 323) ist nach entsprechender Einweisung und Mitführung der „Nutzerkarte FitR Bw“ folgender Personenkreis nutzungsberechtigt:

- Soldatinnen und Soldaten,
- zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bw, sofern der FitR nicht durch die Truppe ausgelastet ist,
- Angehörige fremder SK, sofern sie in derselben Liegenschaft untergebracht sind,
- ehemalige Soldatinnen und Soldaten sowie Familienangehörige der Soldatinnen und Soldaten und Beschäftigte der Bw können bestehende Einrichtungen bei freier Kapazität mit nutzen.

Die Einweisung der Nutzer erfolgt durch

- die zuständige Sportlehrerin Bw Truppe bzw. den zuständigen Sportlehrer Bw Truppe,
- die zuständige Sportlehrerin Bw Schule bzw. den zuständigen Sportlehrer Bw Schule, oder
- eine Übungsleiterin bzw. ein Übungsleiter Bw, eine Fachsportleiterin bzw. ein Fachsportleiter Kondition/Fitness,

und umfasst Sicherheitsbestimmungen, Bedienung der Geräte und grundlegende Trainingsempfehlungen.

Werden Trainingsmaschinen ohne dienstliche Anordnung/Genehmigung freiwillig genutzt, insbesondere im sonstigen freiwilligen Sport, ist für eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung selbst zu sorgen.

Die Nutzung setzt voraus, dass sich mindestens zwei Nutzerinnen bzw. Nutzer¹¹² gleichzeitig im FitR befinden.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von sportmedizinischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß A1-224/0-1, Abschnitt 4. Darüber hinausgehende Aspekte werden unter Punkt 3. und 4. geregelt.

Der Betrieb von Radio- oder Musikanlagen ist in Absprache mit den weiteren Nutzern gestattet. Hinsichtlich einer allgemeinen Trainingsanleitung sowie stationsbezogenen Übungs-/ Trainingstafeln wird auf die Beratung durch qualifiziertes Personal und die entsprechenden Aushänge verwiesen.

Beim Verstoß gegen die Vorgaben dieser Nutzungsordnung kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

2. Nutzungsberechtigung

Im Rahmen freier Kapazitäten kann der FitR innerhalb der Öffnungszeiten durch die berechtigten Personen individuell genutzt werden.

Jeder Nutzer bzw. jede Nutzerin trägt sich vor Trainingsbeginn und nach Beendigung des Trainings in das ausliegende Nutzerbuch ein und verpflichtet sich damit, der Nutzungsordnung Folge zu leisten.

Regelung des Schlüsselempfangs¹¹³:

- Schlüsselempfang und -rückgabe erfolgen grundsätzlich nur durch zwei Nutzungsberechtigte an der Wache.
- Die Weitergabe des Schlüssels im FitR ist nur an zwei weitere Nutzungsberechtigte möglich. Die Übergabe wird im Nutzerbuch eingetragen.

Hygiene/Sauberkeit:

- Der FitR darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden.
- Aus hygienischen Gründen und zur Schonung der Bezüge ist bei allen Trainingsübungen im Sitzen und Liegen ein Handtuch unterzulegen.
- Die Ausdauergeräte sind nach der Benutzung mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln von Körperschweiß zu reinigen.
- Die Nutzung von Glasflaschen und der Verzehr von Speisen sind untersagt.
- Grobe Verschmutzungen sind vom Verursacher umgehend selbst zu beseitigen.

Handhabung der Geräte:

- An den Trainingsmaschinen dürfen nur die in den jeweiligen Bedienungshinweisen angegebenen Übungen durchgeführt werden.
- Alternative Übungen sind nur unter Anleitung von Fachpersonal anzuwenden.
- Die Hantelscheiben und Kurzhanteln sind nach dem Gebrauch auf die vorgesehenen Ständer abzulegen.
- Festgestellte Mängel/Schäden sind im Nutzerbuch einzutragen.

¹¹² Bzw. „jeweils zwei Nutzerinnen bzw. Nutzer“ bei baulich getrennten Räumlichkeiten (bspw. separater Raum mit Herz-Kreislauf-Geräten).

¹¹³ Regelung kann standortbezogen angepasst werden.

Nutzerkarte FitR Bw:

- Eingewiesene Soldatinnen bzw. Soldaten mit gültiger Nutzerkarte sind grundsätzlich berechtigt, in allen FitR der Bw zu trainieren und bedürfen keiner weiteren Einweisung¹¹⁴.

Die Nutzerkarte enthält folgende Angaben (vgl. folgende Abbildung):

- Adresse der betreibenden Dienststelle,
- Name und Dienstgrad des Nutzungsberechtigten,
- Unterschrift der bzw. des Einweisenden sowie
- Datum der Einweisung.

| Nutzerkarte Fitnessraum Bw | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|--------|
| Name, | Vorname, | DstGrd |
| <i>Hiermit wird die Einweisung in den Fitnessraum Bw bestätigt.</i> | | |
| 4./ Musterbataillon 123, Hauptstraße 100, 12345 Musterstadt | | |
| <i>Datum, Name der bzw. des Einweisenden, Unterschrift</i> | | |

3. Sicherheitsbestimmungen

- Vor dem Training sind die Trainingsgeräte durch Sichtprüfung auf Beschädigungen und Funktionstüchtigkeit sowie die Kurz- und Langhanteln auf festen Sitz der Verschlüsse zu prüfen.
- Defekte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- Beim Training mit freien Gewichten und Übungen über Kopf hat jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer für eine entsprechende Sicherheitsstellung (z. B. Partner bzw. Partnerin) zu sorgen.
- Ein Telefon mit Notrufnummern befindet sich [...].
- Der Erste-Hilfe-Kasten befindet sich [...].
- Das Training ist bei Unwohlsein, Übelkeit oder Schmerzen sofort abubrechen.
- Die Fluchtwege und Feuerlöschgeräte müssen ständig frei zugänglich gehalten werden.

4. Nutzungszeiten

- Dienstsport: *standortbezogen*
- Freiwilliger Sport: *standortbezogen*
- Während der Zeiten gemäß Belegungsplan (Anl. [...]) haben die jeweiligen Einheiten/ Bereiche im Rahmen der Allgemeinen Sportausbildung Vorrang vor den freiwillig Trainierenden.

5. Haftung

Die private Nutzung des FitR erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bw übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die den Nutzerinnen bzw. den Nutzern bei privater Nutzung entstehen. Bei dienstlicher Nutzung bzw. bei freiwilliger Nutzung im Verantwortungsbereich der Bw gelten die versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Zentralvorschrift A1-224/0-1, vgl. Abschnitt 4.3. Für mutwillig oder fahrlässig herbei geführte Schäden haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher.

Im Auftrag

(Unterschrift Kasernenkommandantin bzw. Kasernenkommandant)

¹¹⁴ Dies gilt für alle FitR, die mit den Geräten des RAS 0825, 0826, 0827 oder 0828 ausgestattet sind. Darin nicht enthaltene Geräte sind von der generellen Einweisung und Nutzungsberechtigung ausgenommen.

6.9 Rahmenrichtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern in den Bereichen Sport und Militärische Fitness in der Bundeswehr

6.9.1 Vorbemerkung

Sportausbildung und Militärisches Fitnesstraining als integrale Bestandteile der streitkräftegemeinsamen Ausbildung (SKgemAusb) verfolgen auf der Grundlage dieser Zentralvorschrift das Ziel der Steigerung, des Erhalts und der Wiederherstellung der KLF. Sie zielen darüber hinaus im ganzheitlichen Ansatz auf die Verbesserung der psychischen Belastbarkeit sowie der Optimierung sozialer Prozesse ab.

Zur Sicherstellung dieser Zielsetzung ist eine ausreichende Anzahl qualifizierter Ausbilderinnen bzw. Ausbilder auszubilden und einzusetzen, die in der Lage sind, mit fachlicher Handlungskompetenz die Sportausbildung und das Militärische Fitnesstraining zielgruppenorientiert zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Im Zuge der Neuausrichtung der Bw ist die stetige Aktualisierung der Ausbildung nicht nur aus fachlicher Sicht, sondern auch unter Berücksichtigung von Belastungen und Beanspruchungen der Zielgruppe der Soldatinnen und Soldaten mit besonderem Blick auf die Einsatzrealitäten zu gewährleisten. Diesem Zweck dient die Qualifizierung von Ausbilderinnen und Ausbildern Militärische Fitness (Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit) zur Durchführung des Militärischen Fitnesstrainings.

Die kontinuierliche Überprüfung/Anpassung von Ausbildungszielen, -inhalten und -methoden dient hierbei der Qualitätssicherung und ist gleichzeitig entscheidend für die Akzeptanz der Sportausbildung bzw. des Militärischen Fitnesstrainings in den SK.

Neben der militärischen und sportfachlichen Perspektive ist auch den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Bw im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen u. a. die Initiativen der Bundesregierung und des DOSB hinsichtlich Dopingprävention und -bekämpfung. So ist die Vermittlung von Basiswissen in Bezug auf medizinische und rechtliche Grundlagen und deren Beachtung auch für Soldatinnen und Soldaten wichtig und bindend.

Die zivile Anerkennung von Sportausbilderinnen- bzw. Sportausbilderqualifikationen der Bw ist wo immer möglich anzustreben. Die „Rahmenvereinbarung zwischen dem DOSB und der Bw zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifizierungen im Bereich Sport“ vom 15. Januar 2010 bedeutete einen wichtigen Schritt im Sinne der Attraktivitätssteigerung für die Soldatinnen und Soldaten der Bw. Gespräche mit den entsprechenden (Sport-)Fachverbänden werden diese Zielsetzung auch in Bezug auf die Fachsportleiterqualifikationen weiterverfolgen.

Mit den vorliegenden Rahmenrichtlinien (RRL) werden umfassende, verbindliche Vorgaben zur Harmonisierung der organisationsbereichsübergreifenden Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern der Bw in den Bereichen Sport und MilFit festgelegt. Diese Vorgaben stehen in Bezug auf Vergabe und Erhalt der Qualifikationen im Bereich Sport im Einklang mit den Richtlinien des DOSB. In Verbindung mit der konsequenten Umsetzung der Vorgaben dieser Zentralvorschrift gewährleisten sie im Sinne der Prozessoptimierung eine qualitative, an spezifischen Anforderungsprofilen ausgerichtete, effektive und lernzielorientierte KLF-Ausbildung in den SK. Die Vorgaben werden im Bedarfsfall unter Federführung KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport fortgeschrieben bzw. angepasst.

6.9.2 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese RRL sind verbindliche Grundlage für die organisationsbereichsübergreifende Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern in den Bereichen Sport und MilFit in der Bw. Im Einzelnen:

- Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw,
- Fortbildungen zu Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleitern,
- Fortbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport, Fortbildung zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder MilFit,
- Ergänzungsqualifizierungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw,
- Weiterbildung und Qualifikationserhalt/-verlängerung,
- zivile Anerkennung.

Sie sind im Bereich Sport angelehnt an die „Rahmenrichtlinien für Qualifizierungen im Bereich des DOSB“.

2. Diese RRL legen die Lehrgangsvoraussetzungen, das Ausbildungsziel, die Richtziele, den Mindestumfang der Ausbildung, grundlegende Prüfungsbestimmungen und Vorgaben zur Qualifikationsvergabe/-erhaltung fest.

3. Entscheidendes Merkmal dieser RRL ist die Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Ausbildung durch die Ausbildungseinrichtungen bei gleichzeitigem Einräumen notwendiger Freiräume zur flexiblen Ausgestaltung im Rahmen lernzielorientierter Ausbildung.

4. Die Umsetzung dieser RRL in Ausbildungsanordnungen liegt in Verantwortung der MilOrgBer. Die Ausbildungseinrichtungen erstellen die Lehrpläne und legen diese den zuständigen Stellen zur Billigung vor. Die Erstellung und Vorlage der Dokumente erfolgt grundsätzlich im Datenverarbeitungssystem Integriertes Ausbildungs-Management-System (IAMS)¹¹⁵.

¹¹⁵ Eigene Vorgaben der MilOrgBer sind zu beachten.

5. Die Durchführung aller Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Sportausbilderinnen und Sportausbildern erfolgt auf Grundlage gemäß Bezug 10 in lehrgangsgebundener Form. Es gelten die Bezüge 11 und 12.
6. Die Bw setzt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Sportausbilderinnen und Sportausbilder hauptamtliche Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw (Diplom-Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer, Diplom-Sportwissenschaftlerinnen bzw. -Sportwissenschaftler, staatlich geprüfte Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer oder mit vergleichbarem Abschluss im Status zivile Arbeitnehmerin bzw. ziviler Arbeitnehmer/zivile Beamtin bzw. ziviler Beamte/Offizier) ein.
7. Der ergänzende Einsatz von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten und Stationsausbilderinnen bzw. Stationsausbildern ist grundsätzlich möglich. Dies ist in den betreffenden Ausbildungsanordnungen und Lehrplänen festzulegen.
8. Die Lehrgangsstärke für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Sportausbilderinnen und Sportausbildern beträgt grundsätzlich 25 Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer.
9. Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer:
 - Soldatinnen bzw. Soldaten aller OrgBer.
 - Dienstgrad: mind. Unteroffizier (Uffz) oder Offizieranwärterin bzw. Offizieranwärter (OA),¹¹⁶
 - Status: Berufssoldatin bzw. Berufssoldat oder Soldatin bzw. Soldat auf Zeit (SaZ),
 - Mindestnutzungszeit: 12 Monate,
 - Mindestverpflichtungszeit für SaZ: 4 Jahre.
 - Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportler Bw gemäß gesonderter Weisung.
 - Die Teilnahme von Zivilpersonal Bw ist möglich.
 - Die Teilnahme von Reservistinnen bzw. Reservisten ist auf Antrag möglich¹¹⁷.
10. Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen
 - Gesundheitliche Eignung: Die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer muss uneingeschränkt dienstfähig und voll belastbar sein. Sie bzw. er muss an allen sportlichen Aktivitäten, auch über die Dauer von mehreren Stunden täglich, ohne Einschränkungen teilnehmen können. Personen mit koronaren Herzerkrankungen und Personen mit diätpflichtigen Erkrankungen sind grundsätzlich lehrgangsuntauglich.
 - Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des BFT. Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein (Vorlage bei Lehrgangsbeginn¹¹⁸).

¹¹⁶ Über die Teilnahme von Mannschaftsdienstgraden (Mindestverpflichtungszeit 8 Jahre) entscheidet KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport im Rahmen von Einzelfallprüfungen (vgl. Lehrgangskatalog Bw, Ausnahmeantrag).

¹¹⁷ Über die Teilnahme entscheidet KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport als Lehrgangsmanagementstelle bzw. fachlich zuständige Stelle für die Lehrgänge an der SportSBw und auf Truppenebene.

¹¹⁸ Ausnahme gemäß Anlage 6.10.3, Nr. 1.

Zusätzliche spezielle Lehrgangsvoraussetzungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeführt.

11. Zusätzlich zu den jeweils aufgeführten Ausbildungsstunden sind folgende Stunden auszuplanen:

- Stunden zur Qualitätssicherung.
- Vertiefungsstunden zur Nachbereitung und Vorbereitung sowie ggf. erforderliche Stunden für Prophylaxe und Regeneration.
- Stunden zur Verwaltungsabwicklung.

12. Die Nachweisführung an einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgt über die Ausbildungseinrichtung im Rahmen der Erstellung eines Lehrgangszeugnisses/-nachweises BA 90/3 und ist in der AusbPassDB SK mit Gültigkeitsdauer festzuhalten.



6.9.3 Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bundeswehr

Die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw stellt eine Qualifizierung für den sportartübergreifenden Breitensport dar. Sie ist die Basisqualifikation für alle Sportausbilder bzw. Sportausbilderinnen der Bw sowie für die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit und berechtigt gemäß der Nrn. 306, 307 und 351 zur Durchführung der Sportausbildung¹¹⁹ der Bw.

Die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw wird durchgeführt:

- für Unteroffiziere organisationsbereichsübergreifend und bedarfsorientiert an der SportSBw,
- für Offiziere als integraler Bestandteil der Offizierausbildung im Rahmen der Laufbahnausbildung der Luftwaffe und der Marine an deren Offizierschulen (OSLw/MSM) bzw. für das Heer und die Offiziere militärfachlicher Dienst (OffzMilFD) des Zentralen Sanitätsdienstes der Bw (ZSanDstBw) an der SportSBw.

Die Ausplanung erfolgt in allen OrgBer als Lehrgang Nr. 106520 „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw“.

Fachliche Grundlagen für die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw sind aktuelle, allgemeingültige und gesicherte sportwissenschaftliche Erkenntnisse.



¹¹⁹ Die Ausbildung zum ÜbLtr Bw berechtigt funktionelles Training in Vorbereitung auf das Militärische Fitnessstraining durchzuführen und das Soldatengrundfitnesstool anzuwenden.

1. Durchführungsbestimmungen

Lehrgangsdauer/Summe der Ausbildungsstunden (AusbStd): Die Ausbildung umfasst mindestens 120 AusbStd einschließlich Leistungsnachweisen.

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer: Gemäß 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 9.

Lehrgangsvoraussetzungen: Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen gemäß 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 10¹²⁰ sowie allgemeine Schwimmfertigkeit mit Nachweis über erfüllte Bedingungen Deutsches Schwimmbzeichen Bronze oder über erfüllte Mindestforderung 100-m-Kleiderschwimmen in höchstens 4 Minuten.

2. Lernziele

Ausbildungsziel:

- Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter Bw ist fähig und bereit, die Sportausbildung der Soldatinnen bzw. Soldaten in ihrem bzw. seinem Tätigkeitsbereich zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Richtziele (RZ) der Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw:

- RZ 1: erklärt die für den Sport in der Bw relevanten Vorschriften, Weisungen, Richtlinien und die enge Wechselbeziehung zum Sport in der Gesellschaft und setzt sie in ihrem bzw. seinem Tätigkeitsbereich um.
- RZ 2: versteht die Zusammenhänge zwischen leistungsphysiologischen, bewegungstechnischen und trainingswissenschaftlichen Aspekten auf Grundlage des Belastungs-Beanspruchungs-Konzepts.
- RZ 3: wendet didaktisch-methodische Verfahren in der Ausbildungs- und Trainingspraxis an.
- RZ 4: wendet grundlegende pädagogische und psychologische Maßnahmen zur Optimierung der Handlungsfähigkeit und -bereitschaft zielgruppenorientiert an.
- RZ 5: versteht die in der Bw eingesetzten fähigkeits- und fertigkeitenorientierten Testverfahren zur Feststellung körperlicher/sportlicher Leistungsfähigkeit und wendet sie zielgruppenorientiert an.

Grobziele:

- Die Festlegung der Grobziele liegt im Verantwortungsbereich der MilOrgBer/Ausbildungseinrichtungen und erfolgt gemäß Bezug 10 im Lehrplan.

¹²⁰ Im Rahmen der Laufbahnausbildung der Offiziere der Luftwaffe und der Marine an deren Offiziersschulen ist der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung des BFT während des Offizierslehrganges zu erbringen.

3. Stoffplan

Der Stoffplan ist Bestandteil des Lehrplans. Der Lehrplan enthält die Grobziele und die dazu korrespondierenden Lehrinhalte mit Zeitansätzen. Verantwortlich für die Erstellung des Lehrplans ist die Ausbildungseinrichtung.

Zur Sicherstellung einer harmonisierten organisationsbereichsübergreifenden Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw sind folgende Vorgaben im Stoffplan bindend:

| Ausbildungsgebiet | Ausbildungsstunden |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Theoretische Grundlagen 1.1. Fachliche Einweisung 1.2. Grundlagen Trainings- und Bewegungslehre 1.3. Grundlagen Sportpsychologie und Sportpädagogik 1.4. Grundlagen Sportmethodik und Sportdidaktik 1.5. Organisation von Sportveranstaltungen 1.6. Grundlagen von Sportmedizin und Ernährung 1.7. Aktuelle Grundlagen und Weisungen zum Sport in der Bw/DOSB 1.8. Doping-Prävention | ca. 30 |
| 2. Methodisch-praktische Ausbildung¹²¹ 2.1. Sportartübergreifendes Training 2.1.1. Technisch-koordinative Belastungsformen 2.1.2. Konditionell-energetische Belastungsformen 2.2. Sportartspezifisches Training 2.2.1. Technisch-koordinative Belastungsformen 2.2.2. Konditionell-energetische Belastungsformen 2.2.3. Strategisch-taktische Belastungsformen 2.3. Testverfahren 2.4. Wettkämpfe | ca. 75 |
| 3. Leistungsnachweise 3.1. Sportfachliches Wissen 3.2. Lehrbefähigung | ca. 15 |
| Summe: | ≥ 120 |

Tab. 6: Stoffplan Ausbildung Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw

¹²¹ Die Methodisch-praktische Ausbildung erfolgt in den Grundsportarten gemäß Nr. 307 sowie ausgewählten Trendsportarten und schließt Regelkunde/Kampfrichtertätigkeiten für das DSA in den Disziplinen der Sportarten Leichtathletik (inkl. Walking, Nordic Walking, Schleuderball, Medizinballwurf und Seilspringen) und Schwimmen mit ein.

4. Prüfungsbestimmungen

Die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw ist ein Lehrgang mit Prüfung gemäß Bezug 11.

Eignung, Leistung und Befähigung sind durch Leistungsnachweise in den Bereichen sportfachliches Wissen und Lehrbefähigung festzustellen. Leistungsnachweise sind in schriftlicher und praktischer Form gefordert und in der Regel gegen Ende der Ausbildung zu erbringen. Leistungsnachweise in praktischer Form (Lehrproben) dienen hierbei der Überprüfung der Lehrbefähigung durch eine beispielhafte Umsetzung der angeeigneten Kenntnisse und Erfahrungen. Die Überprüfung des sportfachlichen Wissens erfolgt durch eine schriftliche Prüfung.

Der Lehrgang ist bestanden, wenn als Abschlussnote und in den Leistungsnachweisen (schriftliche Prüfung und Lehrprobe) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,49) erzielt wird.

5. Qualifikationsvergabe

TIV-ID – Vergabe:

Mit bestandenem Lehrgang wird die TIV-ID 1000532 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw vergeben. Die Sportausbilderinnen- bzw. Sportausbilderqualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw ist nur befristet gültig (4 Jahre). Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung. Zum Qualifikationserhalt ist eine regelmäßige Weiterbildung erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen unter Anlage 6.10.8. Das Ergebnis der Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw ist im Lehrgangszeugnis/-nachweis BA 90/3 mit Datum und Gültigkeitsdauer wie folgt festzuhalten:

- bei mit den Noten „ausreichend“ oder besser bestandenem Lehrgang mit dem Hinweis: „bestanden mit der Note“;
- bei nicht bestandenem Lehrgang mit dem Hinweis: „nicht bestanden“.

6.9.4 Fortbildungen zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter

Die Fortbildungen zu Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleitern stellen eine Qualifizierung für den sportart- bzw. themenspezifischen Breitensport dar und bauen auf der Qualifikation „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw“ auf. Sie berechtigen gemäß der Nrn. 306, 307 und 351 zur Durchführung der Sportausbildung in der jeweiligen Sportart bzw. spezifischen Thematik.

Die Fortbildungen zu Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiterin werden in den Sportarten und spezifischen Thematiken (vgl. Nr. 307) angeboten.

Die Fortbildungen zu Fachsportleiterinnen bzw. zu Fachsportleitern finden bedarfsorientiert ausschließlich an der SportSBw statt.

Fachliche Grundlagen für die Fortbildungen zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter sind aktuelle, allgemeingültige und gesicherte sportwissenschaftliche Erkenntnisse.

1. Durchführungsbestimmungen

Lehrgangsdauer bzw. Summe der AusbStd: Die Summe der AusbStd einschl. Leistungsnachweisen ist bei den Fachsportleiterinnen- bzw. Fachsportleiterlehrgängen wie folgt festgelegt:

- Mindestens 65 AusbStd: Fußball (TIV-ID 1000533), Handball (TIV-ID 1000535), Basketball (TIV-ID 1000534), Volleyball (TIV-ID 1000543), Leichtathletik (TIV-ID 1000540), Orientierungslauf (TIV-ID 1000544) und Kondition/Fitness (TIV-ID 1000537).
- Mindestens 100 AusbStd: Selbstverteidigung (TIV-ID 1001319), Gesundheitssport (TIV-ID 1000546), Ski-Alpin (TIV-ID 1000541), Ski-Nordisch (TIV-ID 1000542) und Ski-Touren (TIV-ID 1000545).
- Mindestens 120 AusbStd: Schwimmen und Rettungsschwimmen (TIV-ID 1000547).

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer:

- Gemäß Anlage 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 9.

Lehrgangsvoraussetzungen:

- Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen gemäß 6.9.2. – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 10.

Zusätzliche Lehrgangsvoraussetzung:

- Gültige TIV-ID 1000532 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw.
- Weitere spezifische Lehrgangsvoraussetzungen werden in den jeweiligen Ausbildungsweisungen der betreffenden Lehrgänge festgelegt.

Lehrpersonal:

- Die Ausbildung erfolgt durch Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bw (gemäß 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 6) der SportSBw, die grundsätzlich in der auszubildenden Sportart bzw. spezifischen Thematik über die entsprechende zivile Übungsleiterin- bzw. Übungsleiter-B-Lizenz/Trainerin- bzw. Trainer-B-Lizenz des DOSB oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

2. Lernziele

Ausbildungsziel:

- Die Fachsportleiterin bzw. der Fachsportleiter ist fähig und bereit, die Sportausbildung der Soldatinnen bzw. Soldaten in ihrem bzw. seinem Tätigkeitsbereich vertiefend in einer speziellen Sportart bzw. einem speziellen Themenbereich zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Richtziele der Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter:

- RZ 1: erläutert grundlegende und spezifische trainingsmethodische, leistungsphysiologische, technische und taktische Aspekte in einer speziellen Sportart bzw. einem speziellen Themenbereich und wendet diese adressatengerecht an.

- RZ 2: erklärt grundlegende und spezifische didaktische, methodische, pädagogische, psychologische und soziologische Aspekte in einer speziellen Sportart bzw. einem speziellen Themenbereich und wendet diese adressatengerecht an.

Grobziele:

- Die Festlegung der Grobziele liegt im Verantwortungsbereich KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport und erfolgt gemäß Bezug 10 im jeweiligen Lehrplan der SportSBw.

3. Stoffplan

Der Stoffplan ist Bestandteil des Lehrplanes. Der Lehrplan enthält die Grobziele und die dazu korrespondierenden Lehrinhalte mit Zeitansätzen. Verantwortlich für die Erstellung der Lehrpläne ist die SportSBw.

4. Prüfungsbestimmungen

Die Fortbildungen zu Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleitern sind Lehrgänge mit Prüfung gemäß Bezug 11.

Art und Umfang der Prüfungen sowie die Bewertung sind durch KdoSKB Abt AusbSK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport in den Ausbildungsanordnungen für die betroffenen Lehrgänge sowie durch die SportSBw in den Lehrplänen festzulegen.

5. Qualifikationsvergabe

Mit bestandenem Lehrgang wird den Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmern die jeweilige TIV-ID Fachsportleiterin bzw. Fachsportleiter zuerkannt.

Die Sportausbilderinnen- bzw. Sportausbilderqualifikationen Fachsportleiterin bzw. Fachsportleiter sind nur befristet gültig (4 Jahre). Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung.

Zum Qualifikationserhalt ist eine regelmäßige Weiterbildung erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 6.10.8.

Das Ergebnis der Ausbildung zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter ist im Lehrgangszeugnis/-nachweis BA 90/3 mit Datum und Gültigkeitsdauer wie folgt festzuhalten:

- bei mit den Noten „ausreichend“ oder besser bestandenem Lehrgang mit dem Hinweis: „bestanden mit der Note“;
- bei nicht bestandenem Lehrgang mit dem Hinweis: „nicht bestanden“.

6.9.5 Fortbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bundeswehr Behindertensport

Die Fortbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport stellt eine Qualifizierung für den Breitensport für Soldatinnen bzw. Soldaten mit Behinderungen dar und baut auf den Qualifikationen „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw“ und „Fachsportleiterin bzw. Fachsportleiter

Gesundheitssport“ auf. Sie berechtigt gemäß der Nrn. 306 und 307 zur Durchführung der Sportausbildung für Soldatinnen bzw. Soldaten mit Behinderungen.

Die Fortbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport findet bedarfsorientiert ausschließlich an der SportSBw statt.

Fachliche Grundlagen für die Fortbildungen zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport sind:

- Zentralvorschrift A1-224/0-1 „Sport und Körperliche Leistungsfähigkeit“,
- die Ausbildungsrichtlinien des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS) sowie
- aktuelle, allgemeingültige und gesicherte sportwissenschaftliche Erkenntnisse.

1. Durchführungsbestimmungen

Lehrgangsdauer bzw. Summe der AusbStd: Die Ausbildung umfasst mindestens 35 AusbStd einschließlich Leistungsnachweisen.

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer:

- Gemäß Anlage 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 9.

Lehrgangsvoraussetzungen:

- Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen gemäß Anlage 6.9.2. – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 10.

Zusätzliche Lehrgangsvoraussetzung:

- Gültige TIV-ID 1000532 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw und 1000546 Fachsportleiterin bzw. Fachsportleiter Gesundheitssport.

Lehrpersonal:

- Die Ausbildung erfolgt durch Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bw (gemäß Anlage 6.9.2 - Allgemeine Bestimmungen, Nr. 6) der SportSBw, die grundsätzlich in der Thematik Behindertensport über die entsprechende zivile Übungsleiterin- bzw. Übungsleiter-B-Lizenz des DBS oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

2. Lernziele

Ausbildungsziel:

- Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter Bw Behindertensport ist fähig und bereit, die Sportausbildung für Soldatinnen bzw. Soldaten mit Behinderungen in ihrem bzw. seinem Tätigkeitsbereich zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Sie bzw. er ist zudem befähigt, die Abnahme der Prüfungen des DSA für Menschen mit Behinderungen durchzuführen.

Richtziel:

- Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter Bw Behindertensport ist fähig und bereit, für die Planung, Durchführung und Auswertung von Übungsstunden und Bewegungsangeboten für Menschen mit oder mit drohender Behinderung oder chronischer Erkrankung aller Altersklassen in unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten und setzt sie in seinem bzw. ihrem Tätigkeitsbereich um.

Grobziele:

- Die Festlegung der Grobziele liegt im Verantwortungsbereich KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport und erfolgt gemäß Bezug 10 im Lehrplan der SportSBw.

3. Stoffplan

Der Stoffplan ist Bestandteil des Lehrplans. Der Lehrplan enthält die Grobziele und die dazu korrespondierenden Lehrinhalte mit Zeitansätzen. Verantwortlich für die Erstellung des Lehrplans ist die SportSBw.

4. Prüfungsbestimmungen

Die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport ist ein Lehrgang mit Prüfung gemäß Bezug 11. Eignung, Leistung und Befähigung sind durch eine schriftliche Prüfung nachzuweisen. Der Lehrgang ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,49) erzielt wird.

5. Qualifikationsvergabe

TIV-ID – Vergabe:

Mit bestandenem Lehrgang wird die TIV-ID 1001393 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport vergeben.

Die Sportausbilderinnen- bzw. Sportausbilderqualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport ist nur befristet gültig (4 Jahre). Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung.

Zum Qualifikationserhalt ist eine regelmäßige Weiterbildung erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen unter Anlage 6.10.8.

Das Ergebnis der Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport ist im Lehrgangszeugnis/-nachweis BA 90/3 mit Datum und Gültigkeitsdauer wie folgt festzuhalten:

- bei mit den Noten „ausreichend“ oder besser bestandem Lehrgang mit dem Hinweis: „bestanden mit der Note“;
- bei nicht bestandem Lehrgang mit dem Hinweis: „nicht bestanden“

Prüfberechtigung DSA:

Mit der Qualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport wird der Lehrgangsteilnehmerin bzw. dem Lehrgangsteilnehmer durch die Ausbildungseinrichtung ein Antrag zur Ausstellung des Prüferausweises zur Abnahme des DSA für Menschen mit Behinderungen in der Bw (vgl. Abschnitt 6.5) ausgehändigt.

6.9.6 Fortbildung zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder Militärische Fitness

Die Fortbildung zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder MilFit baut auf der Qualifikation „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw“ auf. Sie berechtigt gemäß der Nrn. 330 und 352 zur Durchführung der Ausbildung im Bereich MilFit.

Die Fortbildung zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder MilFit findet bedarfsorientiert ausschließlich an der SportSBw statt.

Fachliche Grundlagen für die Fortbildungen zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder MilFit sind:

- Zentralvorschrift A1-224/0-1,
- Anforderungsprofile/Tätigkeiten der Soldatinnen bzw. Soldaten im Dienst sowie
- aktuelle, allgemeingültige und gesicherte sportwissenschaftliche Erkenntnisse.

1. Durchführungsbestimmungen

Lehrgangsdauer/Summe der AusbStd: Die Ausbildung umfasst mindestens 100 AusbStd einschließlich Leistungsnachweisen.

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer:

- Gemäß Anlage 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 9.

Lehrgangsvoraussetzungen:

- Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen gemäß 6.9.2. – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 10.

Zusätzliche Lehrgangsvoraussetzung:

- Gültige TIV-ID 1000532 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw.
- Überprüfung der besonderen körperlichen/militärischen Leistungsfähigkeit bei Lehrgangsbeginn durch einen Eingangstest. Ein Nichtbestehen des Eingangstests führt zur Ablösung vom Lehrgang.

Lehrpersonal:

- Die Ausbildung erfolgt durch Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer der Bw (gemäß 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 6) der SportSBw.

2. Lernziele

Ausbildungsziel:

- Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder MilFit ist fähig und bereit, fordernde Bewegungs- und Handlungsvollzüge allgemeiner militärischer Grundfertigkeiten und insbesondere die ihrer bzw. seiner Truppengattung in Bezug auf Belastungs- und Beanspruchungsformen zu identifizieren und diese auf Grundlage der sportwissenschaftlichen Trainingsprinzipien zur Optimierung der soldatischen Leistung umzusetzen.

Richtziele die Ausbilderinnen bzw. Ausbilder MilFit:

- RZ 1: versteht die Zusammenhänge zwischen leistungsphysiologischen, bewegungstechnischen und trainingswissenschaftlichen Grundlagen und kann diese in der militärischen Ausbildungspraxis anwenden.
- RZ 2: kennt spezielle methodisch-didaktische Ausbildungsformen und kann diese in der militärischen Ausbildungs- und Trainingspraxis zur Steigerung der Leistungsfähigkeit anwenden.
- RZ 3: kennt weiterführende pädagogische und psychologische Interventionsformen zur Beeinflussung der Leistungsfähigkeit und kann diese zielgruppenorientiert und situationsbedingt anwenden.
- RZ 4: kennt vertiefende sportmedizinische Sachzusammenhänge und setzt diese in der Ausbildungspraxis zielgruppenorientiert und situationsbezogen um.

Grobziele:

- Die Festlegung der Grobziele liegt im Verantwortungsbereich KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport und erfolgt gemäß Bezug 10 im Lehrplan der SportSBw.

3. Stoffplan

Der Stoffplan ist Bestandteil des Lehrplans. Der Lehrplan enthält die Grobziele und die dazu korrespondierenden Lehrinhalte mit Zeitansätzen. Verantwortlich für die Erstellung des Lehrplans ist die SportSBw.

4. Prüfungsbestimmungen

Die Ausbildung zur Ausbilderin bzw. zum Ausbilder MilFit ist ein Lehrgang mit Prüfung gemäß Bezug 11. Eignung, Leistung und Befähigung sind durch Leistungsnachweise in den Bereichen sportfachliches Wissen und Lehrbefähigung festzustellen. Leistungsnachweise sind in schriftlicher und praktischer Form gefordert und in der Regel gegen Ende der Ausbildung zu erbringen. Leistungsnachweise in praktischer Form (Lehrproben) dienen hierbei der Überprüfung der

Lehrbefähigung durch eine beispielhafte Umsetzung der angeeigneten Kenntnisse und Erfahrungen. Die Überprüfung des sportfachlichen Wissens erfolgt durch Projektarbeiten.

Der Lehrgang ist bestanden, wenn die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer in der Abschlussnote und in den Prüfungsnoten der Prüfungen (Lehrprobe und Projektarbeit) jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,49) erzielt.

5. Qualifikationsvergabe

TIV-ID – Vergabe:

Mit bestandenem Lehrgang wird die TIV-ID 1000213 Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit vergeben.

Die Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderqualifikation Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit ist nur befristet gültig (4 Jahre). Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung.

Zum Qualifikationserhalt ist eine regelmäßige Weiterbildung erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen unter Anlage 6.10.8.

Das Ergebnis der Ausbildung zur Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit ist im Lehrgangszeugnis/-nachweis BA 90/3 mit Datum und Gültigkeitsdauer wie folgt festzuhalten:

- bei mit den Noten „ausreichend“ oder besser bestandenem Lehrgang mit dem Hinweis: „bestanden mit der Note“;
- bei nicht bestandenem Lehrgang mit dem Hinweis: „nicht bestanden“

6.9.7 Ergänzungsqualifizierungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bundeswehr

Der Sport in der Bw steht in enger Wechselbeziehung zum Sport in der Gesellschaft. Um eine qualifizierte Durchführung auch in weiteren Sportarten – insbesondere aktuellen Trendsportarten¹²² – sicher zu stellen, die nicht zu den Grundsportarten (vgl. Nr. 307) zählen, sind Ergänzungsqualifizierungen für die mit der Sportausbildung betrauten Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter grundsätzlich möglich.

Das Ziel ist der Erwerb einer zivilen Qualifikation, die gemäß der Nrn. 306, 308, 309 zur Durchführung einer entsprechenden dienstlichen Sportausbildung in Trainingsgruppen befähigt und berechtigt.

Grundsätzliche Absicht ist es, mit geringem Aufwand und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel evtl. vorliegenden regionalen dienstlichen Qualifizierungsbedarf zu decken.

Die Durchführung dieser Qualifizierungen erfolgt – in Abgrenzung zu den Fachsportleiterinnen- bzw. Fachsportleiterausbildungen an der SportSBw – durch die Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe in direkter Kooperation mit zivilen Sportverbänden und auf der Grundlage entsprechender

¹²² Vgl. Anlage 6.13 – Glossar.

schriftlicher Vereinbarungen. In jedem Einzelfall ist die Billigung KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport erforderlich.

Die Durchführungsmodalitäten und Einzelheiten sind in den jeweiligen Jahresausbildungsprogrammen/-befehlen der Leitenden Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe festzulegen.

Fachliche Grundlagen für die Ergänzungsqualifizierungen sind:

- Zentralvorschrift A1-224/0-1,
- die entsprechenden Ausbildungsrichtlinien der zivilen Sportverbände sowie
- aktuelle, allgemeingültige und gesicherte sportwissenschaftliche Erkenntnisse.

1. Durchführungsbestimmungen

Lehrgangsdauer/Summe der Ausbildungsstunden:

- Gemäß der jeweilig getroffenen Vereinbarung mit den zivilen Sportverbänden.

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer:

- Gemäß Anlage 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 9. mit einer Mindestnutzungszeit von 24 Monaten.

Lehrgangsvoraussetzungen:

- Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen gemäß Anlage 6.9.2. – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 10.

Zusätzliche Lehrgangsvoraussetzung:

- Gültige TIV-ID 1000532 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw.
- Weitere spezifische Lehrgangsvoraussetzungen werden in den jeweiligen Lehrplänen sowie in den Jahresausbildungsprogrammen/-befehlen der Leitenden Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe festgelegt.

Lehrpersonal:

- Die Ausbildung erfolgt durch die Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe, die grundsätzlich in der auszubildenden Trendsportart über die entsprechende zivile Trainerin- bzw. Trainer-C-Lizenz des DOSB oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Anzustreben ist die Trainerin- bzw. Trainer-B-Lizenz.

2. Lernziele

Die Ausbildungs-, Richt- und Grobziele werden in Kooperation mit den entsprechenden zivilen Sportverbänden abgestimmt und in den Lehrplänen festgelegt. Die Federführung für die Erstellung der Lehrpläne obliegt der SportSBw.

3. Stoffplan

Der Stoffplan ist Bestandteil des Lehrplanes und beschreibt die Ausbildungsinhalte mit den zugeordneten Zeitfenstern und Grobzielen.

4. Prüfungsbestimmungen

Die Ergänzungsqualifizierungen sind Lehrgänge ohne Prüfung mit Bewertung gemäß Bezug 11.

Für die Ergänzungsqualifizierungen sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Bewertung in Kooperation mit den entsprechenden zivilen Sportverbänden abzustimmen und in den Lehrplänen festzulegen.

5. Qualifikationsvergabe

Mit bestandenem Lehrgang erhält die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer die entsprechende zivile Lizenz des jeweiligen Sportverbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Lehrgang stattgefunden hat.

Die zivilen Lizenzen der Ergänzungsqualifizierungen sind nur befristet gültig (4 Jahre). Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung.

Zum Qualifikationserhalt ist eine regelmäßige Weiterbildung erforderlich. Siehe hierzu die Ausführungen unter Anlage 6.9.8.

Das Ergebnis der Ergänzungsqualifizierungen ist im Lehrgangszeugnis/-nachweis BA 90/3 mit Datum und Gültigkeitsdauer festzuhalten.

Die Vergabe einer TIV-ID erfolgt nicht.

6.9.8 Weiterbildung und Qualifikationserhalt/ -verlängerung

Mit dem Erwerb der Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderqualifikationen in den Bereichen Sport und MilFit ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen.

Zum Erhalt/zur Verlängerung ist eine regelmäßige Weiterbildung – innerhalb von 4 Jahren nach der Erstausbildung und danach alle 4 Jahre – notwendig.

Die Weiterbildungen erfolgen in Zuständigkeit der SportSBw grundsätzlich durch Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Truppe^{123,124}.

¹²³ Ggf. vorliegender Weiterbildungsbedarf für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw an Ausbildungseinrichtungen/Dienststellen mit Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern Bw Schule oder Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrern Bw bei Spezial-/Sondereinheiten (für Stammsoldatinnen bzw. Stammsoldaten/Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer/studierende Offizieranwärter bzw. Offizieranwärterinnen/Offiziere an den UniBw) kann im Rahmen freier Kapazitäten und in Absprache mit der regional zuständigen Leitenden Sportlehrerin Bw Truppe bzw. dem regional zuständigen Leitenden Sportlehrer Bw Truppe durch die dortigen Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw Schule oder Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw bei Spezial-/Sondereinheiten gedeckt werden. Die Ausplanung erfolgt in allen OrgBer als Lehrgang Nr. 160810 „Weiterbildung Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw“. Hinsichtlich der Erstellung/Vorlage/Billigung der Lehrpläne „Weiterbildung Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw“ siehe Anlage 6.9.2, Nr. 4.

¹²⁴ Die erfolgreiche Teilnahme an den sportartübergreifenden Fachsportleiterausbildungen Gesundheitssport bzw. Kondition/Fitness (sowie Trainerin bzw. Trainer Bw) und Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport an der SportSBw sowie an den entsprechenden Weiterbildungen werden als Weiterbildung zum Erhalt/zur Verlängerung der Qualifikation Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw.

Fachliche Grundlagen für die Weiterbildungen sind:

- der Lehrplan der SportSBw zur Ausbildung von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern Bw,
- die Lehrpläne der SportSBw für die Fortbildungen zu Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleitern,
- der Lehrplan der SportSBw für die Fortbildung zu Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern Bw Behindertensport,
- der Lehrplan der SportSBw für die Fortbildung zu Ausbilderinnen bzw. Ausbildern MilFit,
- die Lehrpläne für die Ergänzungsqualifizierungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw sowie
- aktuelle, allgemeingültige und gesicherte sportwissenschaftliche Erkenntnisse.

1. Durchführungsbestimmungen

Lehrgangsdauer/Summe der AusbStd:

- Die Weiterbildungen umfassen jeweils mindestens 15 AusbStd¹²⁵.

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer:

- Gemäß Anlage 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 9.

Lehrgangsvoraussetzungen:

- Allgemeine Lehrgangsvoraussetzungen gemäß Anlage 6.9.2. – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 10.

Zusätzliche Lehrgangsvoraussetzungen:

- Für den Lehrgang „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw – Weiterbildung“ die TIV-ID 1000532 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw,
- für die Lehrgänge „Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter – Weiterbildung“ die jeweilige TIV-ID Fachsportleiterin bzw. Fachsportleiter,
- für den Lehrgang „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport – Weiterbildung“ die TIV-ID 1001393 Übungsleiterin bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport,
- für den Lehrgang „Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit – Weiterbildung“ die TIV-ID 100213 Ausbilderin bzw. Ausbilder MilFit sowie
- für die Lehrgänge „Ergänzungsqualifikationen – Weiterbildung“ die jeweilige zivile Ergänzungsqualifikation.

Lehrpersonal

- Die Ausbildung erfolgt durch Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer Bw (gemäß Anlage 6.9.2 – Allgemeine Bestimmungen, Nr. 6). Im Bereich Sport sollten diese grundsätzlich in der auszubildenden Sportart bzw. spezifischen Thematik über die entsprechende zivile Übungsleiterin- bzw. Übungsleiter-B-Lizenz/Trainerin- bzw. Trainer-B-Lizenz des DOSB oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

¹²⁵ Zur Sicherstellung der zivilen Anerkennung im Rahmen getroffener Rahmenvereinbarungen mit Sportfachverbänden können die jeweiligen Weiterbildungen auch mehr als 15 AusbStd umfassen.

2. Lernziele

Grundsätzlich sind im Rahmen der Weiterbildungen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu ergänzen, zu vertiefen und zu aktualisieren¹²⁶.

Die jeweiligen Ausbildungs-, Richt- und Grobziele sind in den Lehrplänen festzulegen.

3. Stoffplan

Der Stoffplan ist Bestandteil des Lehrplanes. Der Lehrplan enthält die Grobziele und die dazu korrespondierenden Lehrinhalte mit Zeitansätzen.

4. Prüfungsbestimmungen

Die Weiterbildungen sind Lehrgänge ohne Prüfung und Bewertung gemäß Bezug 11.

Nach der Teilnahme an der Weiterbildung wird die Qualifikation/TIV-ID bzw. die jeweilige Ergänzungsqualifikation grundsätzlich um 4 Jahre verlängert.

Über die Teilnahme wird ein Lehrgangszeugnis/-nachweis BA 90/3 mit Datum und Gültigkeitsdauer der Verlängerung ausgestellt. Bei erfolgter Teilnahme an der Weiterbildung von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern Bw wird gleichzeitig die Prüfberechtigung zur Abnahme des DSA in der Bw, bei erfolgter Teilnahme an der Weiterbildung von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern Bw Behindertensport wird gleichzeitig die Prüfberechtigung zur Abnahme des DSA in der Bw sowie des DSA für Menschen mit Behinderungen in der Bw verlängert bzw. neu ausgestellt (vgl. Anlage 6.5.2). Den Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmern wird hierzu eine entsprechende Bescheinigung ausgehändigt.

5. Verlängerung ungültig gewordener Qualifikationen

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer der Ausbilderinnen- bzw. Ausbilderqualifikationen ist wie folgt zu verfahren:

Im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

- Die Gültigkeitsdauer wird nach erfolgreichem Besuch einer Weiterbildung von mindestens 15 AusbStd um 3 Jahre verlängert.

Im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

- Die Gültigkeitsdauer wird nach erfolgreichem Besuch einer Weiterbildung von mindestens 2 x 15 AusbStd (innerhalb von 12 Monaten) um 4 Jahre verlängert.

Im vierten und fünften Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

- Die Gültigkeitsdauer wird nach erfolgreichem Besuch einer Weiterbildung von mindestens 3 x 15 AusbStd (innerhalb von 12 Monaten) um 4 Jahre verlängert.

Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als 5 Jahre:

- In diesem Falle ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen.

¹²⁶ Bei den Weiterbildungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw einschließlich Auffrischung von Regelkunde/Kampfrichtertätigkeiten für das DSA in den Disziplinen der Sportarten Leichtathletik (inkl. Walking, Nordic Walking, Schleuderball, Medizinballwurf und Seilspringen) und Schwimmen. Bei den Weiterbildungen für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter Bw Behindertensport einschließlich Auffrischung von Regelkunde/Kampfrichtertätigkeiten für das DSA für Menschen mit Behinderungen.

6.9.9 Zivile Anerkennung

Mit der „Rahmenvereinbarung zwischen dem DOSB und der Bw zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifizierungen im Bereich Sport“ vom 15.01.2010 wurde die langjährige Zusammenarbeit zwischen Bw und DOSB konstitutionell verankert.

Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erkennt der DOSB die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw und die sportartübergreifenden Fortbildungen zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter Gesundheitssport und Kondition/Fitness als gleichwertig zu den entsprechenden Lizenzen des DOSB an. Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern, die die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw bzw. die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw und die Ausbildung zur Fachsportleiterin bzw. zum Fachsportleiter Gesundheitssport und/oder Kondition/Fitness erfolgreich absolviert haben, erhalten von der Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung gemäß Rahmenvereinbarung vom 15.01.2010 zur Vorlage beim zuständigen Landessportbund (LSB). Dieser kann dann, nach Prüfung weiterer Kriterien (z. B. Mitgliedschaft und praktische Tätigkeit in einem Verein), die entsprechende DOSB-Lizenz ausstellen.

Bei der Weiterbildung zum Qualifikationserhalt/zur Qualitätsverlängerung wird gleichermaßen verfahren.

Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer, die die Ausbildung zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter Bw Behindertensport erfolgreich absolviert haben, erhalten von der Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung gemäß „Rahmenvereinbarung zwischen dem DOSB und der Bundeswehr zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifizierungen im Bereich Sport“ vom 15.01.2010 und gemäß „Rahmenvereinbarung zwischen dem DBS und der Bundeswehr zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Sports von Soldatinnen und Soldaten mit Behinderung in der Bundeswehr“ vom 17.12.2013 zur Vorlage beim DBS bzw. zuständigen Landesverband. Dieser kann dann, nach Prüfung weiterer Kriterien (z. B. Mitgliedschaft und praktische Tätigkeit in einem Verein), die entsprechende DOSB-/DBS-Lizenz „Übungsleiterin bzw. Übungsleiter C, Breitensport-Behindertensport“ ausstellen.

Bei der Weiterbildung zum Qualifikationserhalt/zur Qualitätsverlängerung wird gleichermaßen verfahren.

Hinsichtlich der sportartspezifischen Fachsportleiterausbildungen befürwortet der DOSB die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Fachverbänden des DOSB und der Bw. Er hat seine Fachverbände dazu aufgerufen, gemeinsam mit KdoSKB Abt Ausb SK Ref Sport/KLF/CISM/Spitzensport zu prüfen, inwiefern die sportartspezifischen Fachsportleiterausbildungen oder Anteile daraus für eine DOSB-Lizenz „Trainerin bzw. Trainer C Breitensport“ anerkannt werden können und regt an, dies jeweils in einer gemeinsamen Vereinbarung festzuhalten.

Entsprechende Vereinbarungen und Regelungen wurden zum Teil getroffen bzw. befinden sich zurzeit in Bearbeitung.

6.10 Kosten für die Ausbildung im Rettungsschwimmen

Die Kosten für den Erwerb der Qualifikation „Rettungsschwimmerin bzw. Rettungsschwimmer“ einschließlich Prüfkarte, Urkunde und – soweit gefordert – Mitgliedsbeitrag bei den für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rettungsschwimmen anerkannten zivilen Verbänden Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) und Wasserwacht im Deutschen Roten Kreuz (DRK-WW) können im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportausbilderinnen und Sportausbildern der Bw in voller Höhe zu Lasten des Kapitel 14 03 Titel 525 01 übernommen werden. Die Kosten für Stoff- und Metallabzeichen werden nicht übernommen.

Um sicherzustellen, dass in jeder Kompanie oder vergleichbaren Einheit der Bw 4 Rettungsschwimmerinnen bzw. Rettungsschwimmer (Stufe „Silber“) zur Verfügung stehen (vgl. Nrn. 371 und 405), ist darüber hinaus die Übernahme dieser Kosten für weitere Angehörige der Bw im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zulässig.

Für Sportausbilderinnen und Sportausbilder, die im Besitz eines Lehrscheins der DLRG bzw. der DRK-WW sind als auch für Fachsportleiterinnen bzw. Fachsportleiter Schwimmen/Rettungsschwimmen, die mit der Schwimmausbildung sowie mit der Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern (einschließlich Abnahme und Beurkundung der Prüfungen) beauftragt sind, kann der Mitgliedsbeitrag für die genannten Verbände – soweit gefordert – erstattet werden.

Ist eine Ausbildung im Rettungsschwimmen oder das Ablegen der erforderlichen Prüfung am Standort nicht möglich, können die notwendigen Kosten dafür einschließlich der reisekostenrechtlichen Abfindungen auch bei Durchführung an einem anderen Ort erstattet werden. Hinsichtlich der Kommandierung bzw. Abordnung zu einem entsprechenden Lehrgang bzw. der Anordnung der Dienstreisen für das Ablegen der Prüfung und die Verbuchung der anfallenden Kosten – Kapitel 14 03 Titel 453 01 und 525 01 bzw. 527 01 – sind die dafür geltenden Bestimmungen anzuwenden.

6.11 Sportveranstaltungen

Dienstliche und außerdienstliche aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen in und außerhalb der Bundeswehr

6.11.1 Begriffliche Abgrenzung

Sportveranstaltungen im Sinne dieser Zentralvorschrift sind Sportwettkämpfe und nicht in den Lehrgangskatalogen enthaltene Aus-/Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie auf Sportwettkämpfe vorbereitende Trainingsmaßnahmen/-lehrgänge im In- und Ausland.

Sportveranstaltungen sind auch alle MilFit-Wettkämpfe innerhalb¹²⁷ und außerhalb¹²⁸ der Bundeswehr, die hinsichtlich ihrer Anforderungen an die KLF der MilFit im Sinne dieser Zentralvorschrift zugeordnet werden können¹²⁹.

Für Maßnahmen der Bw im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im CISM gelten gesonderte Regelungen.

Eine aktive Teilnahme liegt auch dann vor, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger der Bw als Mannschaftsführerin bzw. Mannschaftsführer, Sportlehrerin bzw. Sportlehrer, Trainerin bzw. Trainer, Masseurin bzw. Masseur, Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut, Ärztin bzw. Arzt oder Kampfrichterin bzw. Kampfrichter tätig ist. Zahl und Art dieses Begleitpersonals sind im Einzelnen nach der jeweiligen Wettkampfausschreibung unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf das unabweisbar dienstlich notwendige Maß ausschließlich für Maßnahmen gemäß Anlage 6.12.2 zu beschränken und festzulegen.

Aktiven Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern (Soldatinnen und Soldaten, Zivilbeschäftigte) gleichgestellt sind Nichtaktive, die im Auftrag der Bw unmittelbar im Zusammenhang mit der Sportveranstaltung tätig werden, insbesondere im Personen- und Materialtransport eingesetztes Krafffahr- und Begleitpersonal.

6.11.2 Dienstliche Teilnahme an Sportveranstaltungen

6.11.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Wettkämpfe im Marschieren sind keine Sportveranstaltungen im Sinne dieser Zentralvorschrift. Die dienstliche Teilnahme an Sportveranstaltungen in Sportarten/Disziplinen außerhalb der Nrn. 307 und 308 ist unzulässig. Analog dazu ist die dienstliche Teilnahme an Wettkämpfen, die nicht dem Militärischen Fitnessstraining gemäß Nr. 327 ff. zugeordnet werden können, unzulässig. Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung.

¹²⁷ Bspw. MilFitCup Bw.

¹²⁸ Bspw. Hindernisläufe ziviler Veranstalter.

¹²⁹ Vgl. Nr. 301 und 327 ff.

Die dienstlich begründete Teilnahme von Angehörigen der Bw an Sportveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Bw ist Bestandteil des dienstlichen Trainings der KLF.

Für die dienstliche Teilnahme an Sportveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Bw gilt für den Gesamtumfang von Mannschaften (aktive Sportlerinnen und Sportler) bei

- Individualsportarten: Anlegen eines strengen Maßstabes in Anlehnung an die Ausschreibung.
- Mannschaftssportarten: Gesamt Spielerinnen bzw. Spieler plus Ersatzspielerinnen bzw. Ersatzspieler entsprechend aktueller Vorgaben oder aktuellem Reglement der nationalen/internationalen Spitzenverbände bzw. entsprechend der Ausschreibung.

Zusätzlich können

- 1 Leiterin bzw. Leiter der Mannschaft/Delegation,
- max. 3 Trainerinnen bzw. Trainer sowie
- max. 2 Personen zur medizinischen Betreuung/Unterstützung

benannt werden.

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen militärischer Organisationen hat Vorrang vor der Teilnahme an zivil veranstalteten Sportveranstaltungen (zum Beispiel Vereine, Verbände, Privatveranstalter). Dies ist bei den jährlichen Teilnahmeplanungen zu berücksichtigen.

Besonders zu fördern ist die Teilnahme an Sportveranstaltungen auf Einladung von Mitgliedsstaaten der Nordatlantikvertrag-Organisation (NATO) oder der Europäischen Union (EU).

6.11.2.2 Dienstliche Teilnahme an Sportveranstaltungen innerhalb der Bundeswehr

Bei Sportveranstaltungen innerhalb der Bw sind zu unterscheiden:

- kleine Sportveranstaltungen für die Bereiche Einheit, Bataillon,
- mittlere Sportveranstaltungen für die Bereiche Brigade, Regiment, Geschwader, Kommandobehörde sowie
- große Sportveranstaltungen für die Bereiche Höhere Kommandobehörde, Organisationsbereiche.

Dabei sind regelmäßige Sportveranstaltungen auf Einheits- und Verbandsebene wegen ihres Leistungs- und Ausbildungsanreizes wichtiger als Sportveranstaltungen in größerem Rahmen. Sportveranstaltungen können in allen Sportarten durchgeführt werden, die gemäß Nr. 307 als Grundsportarten/Disziplinen der Allgemeinen Sportausbildung aufgeführt sind.

Ebenso können Sportveranstaltungen in den Sportarten durchgeführt werden, die gemäß Nr. 308 unter bestimmten Voraussetzungen in der Allgemeinen Sportausbildung (Dienstsport) betrieben werden können, sofern die dort genannten Voraussetzungen/Anforderungen auch für die Sportveranstaltungen Anwendung finden.

Wettkämpfe können in allen Disziplinen durchgeführt werden, die hinsichtlich ihrer Anforderungen dem Militärischen Fitnesstraining gemäß Nr. 327 ff. zugeordnet werden können.

Die verfügbaren Haushaltsmittel sind unter Beteiligung der oder des zuständigen Beauftragten für den Haushalt schwerpunktmäßig so einzusetzen, dass

- zunächst die Kosten für kleinere und mittlere Sportveranstaltungen, die den Breitensport im Wesentlichen fördern, abgedeckt und sichergestellt sind sowie
- die von dem jeweils zuständigen Kommandostab bzw. der jeweils zuständigen Bundesoberbehörde befohlenen und von der zuständigen Abteilung Verwaltung geprüften großen Sportveranstaltungen finanziell abgedeckt werden können.

6.11.2.3 Dienstliche Teilnahme an Sportveranstaltungen außerhalb der Bundeswehr

Die dienstliche Teilnahme an zivilen Sportveranstaltungen außerhalb der Bw ist nur in Sportarten/Disziplinen möglich, die in dieser Regelung als Grundsportarten/Disziplinen der Allgemeinen Sportausbildung aufgeführt sind (siehe Nr. 307). Die dienstliche Teilnahme an zivilen Wettkämpfen außerhalb der Bw, die dem Militärischen Fitnesstraining gemäß Nr. 327 ff. zugeordnet werden können, ist möglich. Die Teilnahme findet im Hinblick auf die dienstliche Notwendigkeit unter Anlegen eines strengen Maßstabes und ausschließlich auf der Grundlage einer offiziellen Mannschafts- oder Einzelnennung statt.

Die Teilnahme an Sportveranstaltungen auf Einladung militärischer Organisationen und ziviler Behörden unterliegt der Einzelfallbetrachtung und Entscheidung durch die genehmigende Dienststelle.

Die Genehmigung erfolgt:

- für das Inland und das Ausland durch das zuständige Kommando bzw. die zuständige Bundesoberbehörde der Organisationsbereiche oder eine von diesem bzw. dieser beauftragten truppendienstlich oder allgemeindienstlich zuständigen Dienststelle.

Bei der Teilnahme an zivilen Sportveranstaltungen außerhalb der Bw dürfen Übernachtungen in folgendem Umfang angeordnet oder genehmigt werden:

- im Inland höchstens eine Übernachtung,
- im Ausland höchstens drei Übernachtungen.

Im Sinne dieser Zentralvorschrift ist

- Inland der Staat, in dem der Dienstort liegt, und
- Ausland das übrige Gebiet.

Die Anträge der entsendenden Dienststelle an die genehmigungsberechtigte Stelle haben auf dem Dienstweg rechtzeitig vor Beginn der Sportveranstaltung zu erfolgen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Veranstaltung/des Wettkampfes,
- Begründung der dienstlichen Notwendigkeit der Teilnahme,
- Aufstellung der Kosten sowie
- Bestätigung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Vor Eingang der Genehmigung dürfen Maßnahmen, deren Durchführung die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfordert, nicht eingeleitet werden.

6.11.3 Außerdienstliche (freiwillige) Teilnahme an Sportveranstaltungen

Bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen außerhalb der Bw können Aufwendungen zu Lasten des Einzelplans 14 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der zur dienstlichen Teilnahme an Sportveranstaltungen gemäß Anlage 6.12.2. festgelegten Grundsätze übernommen werden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen und damit für eine teilweise Kostenerstattung aus Mitteln des Einzelplans 14 sind nur dann gegeben, wenn mit der freiwilligen aktiven Teilnahme eine Förderung der Aus- und Fortbildung sowie eine breitensportliche Gesamtwirkung für die Bw verbunden und damit ein teilweise dienstliches Interesse – einschließlich öffentlichkeitswirksamer Bedeutung der Wettkampfteilnahme – begründet ist:

- Ein – lediglich – teilweise dienstliches Interesse besteht an der Teilnahme an zivilen Sportveranstaltungen in Sportarten/Disziplinen gemäß Nr. 308 außerhalb der Bundeswehr.
- Eine öffentlichkeitswirksame Bedeutung der Teilnahme besteht hier gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-600/1 „Informationsarbeit“¹³⁰ zum einen im Rahmen der Selbstdarstellung von Dienststellen und Einrichtungen sowie Leistungen der Bundeswehr und zum anderen im Rahmen von partnerschaftlichen Verbindungen von Dienststellen gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2640/1 „Dienstliche und außerdienstliche Verbindungen zwischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und Soldatinnen und Soldaten verbündeter und befreundeter Streitkräfte“.

Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Genehmigung zur Teilnahme an Sportveranstaltungen im Inland obliegt den Kommandeurinnen/Dienststellenleiterinnen bzw. Kommandeuren/Dienststellenleitern im Rahmen ihrer Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen. Im Hinblick auf die öffentlichkeitswirksame Bedeutung ist im Zweifelsfalle formlos die Beratung des regional zuständigen Stabsoffiziers für Öffentlichkeitsarbeit einzuholen. Bei Veranstaltungen im

¹³⁰ Siehe Bezug Anlage 6.15 (Ifd. Nr. 32).

Ausland treffen die zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen zuständigen oder beauftragten Stellen die Entscheidung über das Vorliegen des teilweise dienstlichen Interesses.

Die Genehmigungsverfügungen müssen genaue Angaben über Ort, Beginn und Ende der Veranstaltungen, die Begründung des dienstlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme und die Höhe der teilweisen Kostenerstattung enthalten. Sie dürfen nicht als Befehl erteilt werden.

Die Genehmigungsverfügung ist als zahlungsbegründende Unterlage für die Rechnungsprüfung zu behandeln.

Sofern kein teilweise dienstliches Interesse anerkannt wurde, kann den Soldatinnen bzw. Soldaten zur Teilnahme an derartigen Veranstaltungen Sonderurlaub gewährt werden¹³¹.

Spitzensportlerinnen bzw. Spitzensportler, die in Sportfördergruppen der Bw Dienst leisten, sind von der einschränkenden Regelung gemäß Anlage 6.12.2.1 nicht betroffen.

6.11.4 Abfindungsbestimmungen

6.11.4.1 Bei dienstlicher Teilnahme an Sportveranstaltungen

Aufgrund der Anordnung zur dienstlichen Teilnahme an dienstlichen Sportveranstaltungen ist die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) erforderliche Dienstreiseanordnung oder -genehmigung zu erteilen. Auf den Zentralerlass B-2210/13 „Anordnung von Dienstreisen“¹³² sowie eventuelle Folgeeregungen wird hingewiesen. Die reisekostenrechtliche und trennungsgeldrechtliche Abfindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des BRKG, der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) der Trennungsgeldverordnung (TGV) der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) sowie den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV/ARVwV) und Regelungen.

Die Ausgaben für Start- und Nenngelder können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in den Fällen der Anlagen 6.12.2.2 und 6.12.2.3 in voller Höhe übernommen werden.

Bei internationalen Sportveranstaltungen, die abwechselnd bei den beteiligten Nationen stattfinden, können nach dem Prinzip der ausgewogenen Gegenseitigkeit die Sachleistungen Truppenunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung und Personentransport unentgeltlich bereitgestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist dem zuständigen Kommando bzw. der zuständigen Bundesoberbehörde der OrgBer zur Genehmigung vorzulegen.

6.11.4.2 Bei außerdienstlicher (freiwilliger) Teilnahme an Sportveranstaltungen

Für die außerdienstliche (freiwillige) Teilnahme an Sportveranstaltungen darf keine Dienstreiseanordnung oder -genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BRKG erteilt werden. In den Fällen des

¹³¹ Siehe Bezug Anlage 6.15 (Ifd. Nr. 30).

¹³² Siehe Bezug Anlage 6.15 (Ifd. Nr. 33).

Abschnitts 3 wird auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 BRKG folgende Abfindung bei Veranstaltungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gewährt:

- Notwendige Auslagen für Verpflegung: Bei notwendiger Selbstverpflegung werden 60 von Hundert des bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldes nach § 6 BRKG oder §§ 3 bis 5 ARV gewährt. Bei möglicher Inanspruchnahme einer vom Veranstalter oder der Bw bereitgestellten Verpflegung sowie einer Kantinenverpflegung entfällt eine Erstattung für Verpflegungsmehraufwendungen.
- Nachgewiesene Übernachtungskosten einschließlich Frühstück bis zur Höhe von 64,80 Euro werden zu 60 von Hundert erstattet. Höhere Übernachtungskosten einschließlich Frühstück werden zu 60 von Hundert erstattet, soweit sie notwendig sind. Ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 BRKG oder 3 Abs. 1 Satz 1 ARV wird nicht gewährt. § 7 Abs. 2 BRKG ist zu beachten.
- Eine Erstattung notwendiger Fahrt- und Flugkosten sowie Wegstreckenentschädigung erfolgt gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 BRKG mit der Maßgabe, dass stets nur die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden. Die Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG und § 2 ARV ist ausgeschlossen.
- Die Ausgaben für Start- und Nenngelder können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zur Höhe von 50 von Hundert der tatsächlich entstandenen Ausgaben übernommen werden, wenn die Bw und nicht ein Verein oder eine Institution zur Abgabe der Nennung verpflichtet ist und dies durch die zuständigen Stellen geprüft und bestätigt wurde. Für Wehrsoldempfänger können mit Genehmigung der Divisionskommandeurin/Dienststellenleiterin bzw. des Divisionskommandeurs/Dienststellenleiters in vergleichbarer Stellung die Ausgaben für Start- und Nenngelder in voller Höhe übernommen werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.11.4.3 Buchungsstellen

Reisekosten-/Auslagenerstattung:

- Inland/Ausland Kapitel 1403 Titel 527 01,
- Start- und Nenngelder Kapitel 1403 Titel 534 01.

6.11.4.4 Sonstige Bestimmungen

Für die Anordnung oder Genehmigung zur Teilnahme an Sportveranstaltungen/MilFit-Wettkämpfen sind die Regelungen (sowie deren Folgeregelungen) gemäß der Bezüge 6, 15, 24, 32, 33, 34 und 35 bindend.

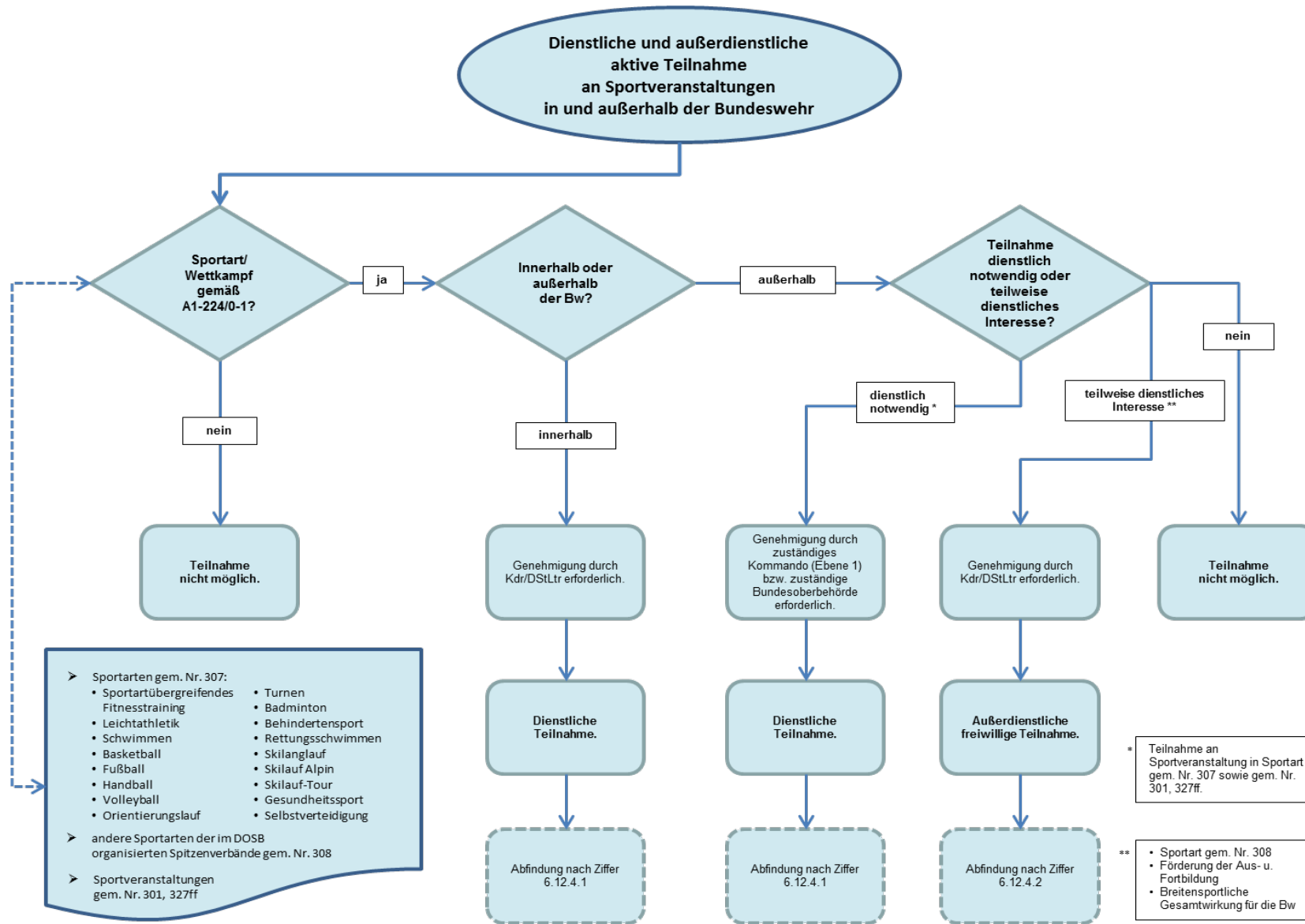


Abb. 13: Ablaufübersicht zur Teilnahme an Sportveranstaltungen

6.12 Richtlinien für die Vergabe von Urkunden und Preisen bei Sportveranstaltungen

Mit der Vergabe von Urkunden und Preisen soll der Sport in der Bw aktiv gefördert werden. In Anerkennung besonderer Leistungen können Sportlerinnen bzw. Sportler und Mannschaften ausgezeichnet werden, die bei Sportveranstaltungen Siege und Platzierungen erreicht haben.

Urkunden und Preise können im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen an Soldatinnen bzw. Soldaten, die im aktiven Dienstverhältnis stehen, an Reservistinnen bzw. Reservisten sowie an Beamtinnen bzw. Beamte und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Bw vergeben werden.

In Betracht kommen ausschließlich solche Sportveranstaltungen, die

- a) dienstlich angeordnet sind und die Sportarten der „Allgemeinen und der Besonderen Sportausbildung“ gemäß Abschnitt 3.2 umfassen,
- b) im Rahmen des freiwilligen Sports im Verantwortungsbereich der Bw durchgeführt werden,
- c) im Rahmen des dienstlichen und freiwilligen Sports durchgeführt werden und an denen auch Zivilpersonen oder Angehörige ausländischer SK teilnehmen sowie
- d) von alliierten SK oder zivilen Organisationen im In- und Ausland ausgeschrieben sind und an denen Soldatinnen bzw. Soldaten der Bw teilnehmen.

Soweit an Sportveranstaltungen zu den Buchstaben a) und b) Soldatinnen bzw. Soldaten ausländischer SK mitwirken und zusammen mit Soldatinnen bzw. Soldaten der Bw Einzel- und Mannschaftswettkämpfe bestreiten, können Urkunden und Preise auch an diese Soldatinnen bzw. Soldaten ausgehändigt werden. Dies gilt insbesondere für CISM-Wettkämpfe, die von der Bw ausgerichtet werden. Bei Sportveranstaltungen zu den Buchstaben c) und d) ist die Vergabe von Urkunden und Preisen nicht auf Soldatinnen bzw. Soldaten der Bw beschränkt.

Als Auszeichnung können überreicht werden:

- Urkunden,
- Einzelpreise,
- Mannschaftspreise als einmalige Preise oder Wanderpreise sowie
- Ehrenpreise.

Bei der Kostenfestsetzung sind im Rahmen der Wertgrenzen (siehe Tab. 7: Wertgrenzen bei Urkunden und Preisen) vor allem die Bedeutung und die Häufigkeit eines Wettkampfes zu berücksichtigen. Mannschaftspreise (Urkunde je Mannschaftsmitglied sowie als einmalige Preise oder Wanderpreise) werden nach Maßgabe zuvor festgelegter Richtlinien vergeben. Die Preise müssen mit einer Inschrift/Aufschrift versehen sein, aus der Anlass, die stiftende Stelle/Person sowie das Datum der Auszeichnung hervorgehen.

Ehrenpreise dürfen für herausragende Einzelleistungen und nur in Form von Erinnerungsgaben vergeben werden. Sie sollen für die damit ausgezeichneten Sportlerinnen und Sportler von bleibendem persönlichem Wert sein. Die Ehrenpreise müssen mit einer Inschrift/Aufschrift versehen sein, aus der Anlass, die stiftende Stelle/Person sowie das Datum der Auszeichnung hervorgehen.

Die Verbuchungsstelle ergibt sich aus der Art der sportlichen Veranstaltung und aus der bei der Festsetzung des Preises genannten Bestimmung.

Die Kosten für Urkunden und Preise sind wie folgt zu buchen:

- Kapitel 1403 Titel 534 01 – aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß Buchstaben a), c) und d) sowie aus Anlass von CISM-Veranstaltungen;
- Kapitel 1403 Titel 534 02 – aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gemäß Buchstabe b).

Fü S I 5 - Az 27-40-00 vom 10.01.2011

| Lfd. Nr. | Sportliche Veranstaltungen auf der Ebene | Einzelpreise | Wert bis € | Mannschaftspreise | Wert bis € | Ehrenpreise | Wert bis € | Stifter bzw. Stifterin | Verschiedenes |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1 | Bataillon oder selbständige Einheit | 1. Preis Urkunden und Erinnerungsgabe (Buch, Bild, Plakette u. Ä.) 2. und 3. Preis Urkunde | 25 | 1.-3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis | 50 70 | Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde | 40 | Kommandeurin bzw. Kommandeur, Chefin bzw. Chef | |
| 2 | Brigade, Regiment, Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bw, Standort (mit mindestens zwei Bataillonen) | 1. Preis Urkunde und/oder Medaille (Gold) und Erinnerungsgabe 2. und 3. Preis Urkunde und/oder Medaille in der Abstufung Silber/Bronze | 40 | 1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis | 60 80 | Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde | 60 | Kommandeurin bzw. Kommandeur, Standortkommandantin bzw. Standortkommandant | |
| 3 | FüKdo Korps Division | 1. Preis Urkunde und/oder Medaille (Gold) und Erinnerungsgabe 2. und 3. Preis Urkunde und/oder Medaille in der Abstufung Silber/Bronze | 50 | 1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis | 80 90 | Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde | 80 | Kommandierende Generalin bzw. kommandierender General, Kommandeurin bzw. Kommandeur, Befehlshaberin bzw. Befehlshaber, Präsidentin bzw. Präsident | Urkunden für die Teilnahme können vergeben werden |
| 4 | Bundeswehr, MilOrgBer, CISM und NATO, bi- und multinationale Veranstaltungen mit Nicht-NATO-Staaten | 1. Preis Urkunde und/oder Medaille (Gold) und Erinnerungsgabe 2. und 3. Preis Urkunde und/oder Medaille in der Abstufung Silber/Bronze | 60 | 1. - 3. Preis Urkunde je Mannschaftsmitglied Einmaliger Preis oder Wanderpreis | 90 120 | Ehrenpreis als Erinnerungsgabe Ggf. mit Verleihungsurkunde In besonderen Fällen können Ehrenpreise für einen 1., 2. und 3. Platz vergeben werden (z. B. militärischer Fünfkampf). | 120 | Ministerin bzw. Minister, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur der Bw, Inspekteurin bzw. Inspekteur MilOrgBer | Urkunden für die Teilnahme können vergeben werden |

Die vorstehend festgelegten Wertgrenzen gelten als Gesamtpreisspanne für den 1.-3. Platz. Sie können bei im Ausland stationierten Truppenteilen und sonstigen militärischen Dienststellen um den für das betreffende Land festgesetzten Kaufkraftausgleich erhöht werden, sofern angemessene Preise zu den für das Inland festgesetzten Höchstsätzen im Ausland nicht zu beschaffen sind und die Beschaffung im Inland nicht möglich ist. Die um den Kaufkraftausgleich erhöhte Wertgrenze ergibt dann den für die betreffende Auslandsdienststelle geltenden Höchstbetrag.

Tab. 7: Wertgrenzen bei Urkunden und Preisen

6.13 Glossar

(Sport-)Fachverbände: (auch Sportverband oder Spitzenverband oder Sportfachspitzenverband) Fachlicher Dachverband mehrerer Vereine bzw. Verbände einzelner Sportarten. In Deutschland umfassen die meisten Sportverbände fachlich eine bzw. mehrere Sportarten (z. B. Deutscher Leichtathletik-Verband, Bob- und Schlittenverband für Deutschland). Dachverband der deutschen Sportverbände ist der DOSB.

Trendsportarten: Trendsportarten sind relativ neue Bewegungsangebote, die sich über mehrere Jahre im Bewusstsein der Sporttreibenden verankert und als Praxis etabliert haben. Der Sportwissenschaftler Jürgen Schwier verwendet den Begriff Trendsport „zur Kennzeichnung jener Veränderungstendenzen des Sports, die (explizit oder implizit) mit bewegungskultureller Erneuerung und Innovation einhergehen. (...) Trends im Feld des Sports sind ferner dadurch gekennzeichnet, dass sie unsere eingewöhnten Sportvorstellungen überschreiten und zuvor unbekannte oder vernachlässigte Auslegungen des menschlichen Sich-Bewegens in unseren Horizont rücken.“ Nach seinem Verständnis lässt sich Trendsport unterteilen in die drei Bereiche Fitnessaktivitäten, Funsport und Risikosport. (Schwier, Jürgen: Was ist Trendsport? In: Christoph Breuer, Harald Michels (Hrsg.): Trendsport - Modelle, Orientierungen und Konsequenzen. Aachen: Verlag Meyer & Meyer 2002, ISBN 3-89124-850-4, S. 18-32.)

6.14 Bezugsjournal



| (Nr.) Bezugsdokumente | Titel |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. BMVg – VR | Verteidigungspolitische Richtlinien |
| 2. K-1/1 | Konzeption der Bundeswehr |
| 3. A1-221/0-24 | Ausbildung und Erhalt der Individuellen Grundfertigkeiten |
| 4. A-221/6 VS-NfD | Ausbildung zum Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft für militärisches Personal und Zivilpersonal im Soldatenstatus |
| 5. K-9000/042 | Konzeption Ausbildung Streitkräfte und Übungen |
| 6. D1-221/0-1 VS-NfD | Allgemeinmilitärische Grundbefähigung (militärisches Personal) |
| 7. C1-150/0-2 | Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit im Auslandseinsatz |
| 8. BMVg – Fü S I – Az 32-12-01 vom 21. November 1997 | Weisung für den Einsatz von Sportlehrerinnen und Sportlehrern in der Bw |
| 9. A-221/1 VS-NfD | Zuständigkeiten und Verfahren für die streitkräftegemeinsame lehrgangsgebundene Aus-, Fort- und Weiterbildung |
| 10. A1-221/0-15 | Das Prüfungswesen der Streitkräfte |
| 11. ARD-221/0-15 | Prüfungsordnung Streitkräftebasis (PrOSKB) |
| 12. ARD-221/0-1 | Glossar Fachbegriffe Ausbildung der Bundeswehr |
| 13. A-1340/50 | Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr |
| 14. A1-2630/0-9804 | Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr |
| 15. A1-1000/0-7000 | Bekleidung der Bundeswehr |
| 16. C1-1810/0-6258 | Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Sporthallen und Fitnessräume |
| 17. A-1800/113 | Raumausstattungssätze |
| 18. A-2642/7 | Ausgleichssport für das zivile und militärische Personal in Betriebssportgemeinschaften |
| 19. A-2640/20 | Angebote der nicht bewirtschafteten Betreuung |
| 20. A-1400/8 | Teilnahme von zivilen Beschäftigten an Teilen der militärischen Ausbildung |
| 21. A-2640/29 | Verwendung der Haushaltsmittel für die Betreuung von Bundeswehrangehörigen in der Freizeit (Kap 1403 TGr 06 (F)) |
| 22. A-1473/3 | Inklusion schwerbehinderter Menschen |
| 23. A-2640/1 | Dienstliche und außerdienstliche Verbindungen zwischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und Soldatinnen und Soldaten verbündeter und befreundeter Streitkräfte |
| 24. K-9000/021 | Betriebliches Gesundheitsmanagement im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung |
| 25. A-1420/12 | Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung |
| 26. A1-224/0-6 | Spitzensportförderung in der Bundeswehr |
| 27. A-600/1 | Informationsarbeit |
| 28. A-2210/13 | Anordnung von Dienstreisen |

| (Nr.) Bezugsdokumente | Titel |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 29. C-100/13 VS-NfD | Besuchskontrollverfahren |
| 30. A-2122/4 | Datenschutz |
| 31. A1-221/0-23 | Die Streitkräftegemeinsame Ausbildung der Reserve |
| 32. A-840/7 | Teilnahme an Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements |
| 33. A-2010/1 | Arbeitsschutz und Prävention |
| 34. K-2/2 | Strategische Vorschau 2040 |
| 35. A2-1300/0-0-2 | Die Reserve |
| 36. A1-224/0-3 | Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire |
| 37. A1-221/0-5 | Führung der Ausbildungspassdatenbank Streitkräfte in der Bundeswehr |
| 38. A-2645/1 | Telearbeit und mobiles Arbeiten |
| 39. A2-226/0-0-4710 VS-NfD | Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande) |
| 40. RV DOSB-Bw | Rahmenvereinbarung zw. Deutschen Olympischen Sportbund und Bundeswehr |
| 41. DLRG Prüfungsordnung | Prüfungsordnung Schwimmen-Rettungsschwimmen |
| 42. UN-BRK | Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen |
| 43. SVG | Soldatenversorgungsgesetz |
| 44. BRKG | Bundesreisekostengesetz |
| 45. BBesG | Bundesbesoldungsgesetz |
| 46. SG | Soldatengesetz |
| 47. ARV | Auslandsreisekostenverordnung |
| 48. TGV | Trennungsgeldverordnung |
| 49. ATGV | Auslandstrennungsgeldverordnung |
| 50. BRKGVwV | Allg. Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz |
| 51. ARVVwV | Allg. Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder |

6.15 Änderungsjournal

| Version | Gültig ab | Geänderter Inhalt |
|---------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 02.11.2017 | <ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung |
| 1.1 | 21.02.2018 | <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung <ul style="list-style-type: none"> + Abschnitt 6.16 „Aufhebungen“ gelöscht + Anlage 6.15 + Nr. 19 (alt) gelöscht |
| 1.2 | 18.02.2020 | <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Aktualisierung <ul style="list-style-type: none"> + Fußnote 33 + Fußnote 40 (gelöscht) + Fußnote 61 + Nr. 360 + Nr. 364 + Nr. 369 + Nr. 370 + Anlage 6.3 + Anlage 6.3.1.5 + Anlage 6.4.1 + Anlage 6.4.2 + Anlage 6.4.3 + Anlage 6.9.3 + Fußnote 121 |